



Wortprotokoll der 74. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 14. Dezember 2020, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 12

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

BT-Drucksache 19/24438

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Maik Beermann [CDU/CSU]

Abg. Stefan Schwartze [SPD]

Abg. N. N. [AfD]

Abg. Grigorios Aggelidis [FDP]

Abg. Katrin Werner [DIE LINKE.]

Abg. Charlotte Schneidewind-Hartnagel [BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Elterngeld verlässlich und realitätsnah neu gestalten – Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen

BT-Drucksache 19/17284

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Maik Beermann [CDU/CSU]
Abg. Stefan Schwartze [SPD]
Abg. N. N. [AfD]
Abg. Grigorios Aggelidis [FDP]
Abg. Katrin Werner [DIE LINKE.]
Abg. Charlotte Schneidewind-Hartnagel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- c) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen

BT-Drucksache 19/15799

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Maik Beermann [CDU/CSU]
Abg. Stefan Schwartze [SPD]
Abg. N. N. [AfD]
Abg. Grigorios Aggelidis [FDP]
Abg. Katrin Werner [DIE LINKE.]
Abg. Charlotte Schneidewind-Hartnagel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 4
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 11
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 35



19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)
Montag, 14. Dezember 2020, 14:00 Uhr**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Beermann, Maik	_____	Behrens (Börde), Manfred	_____
Bernstein, Melanie	_____	Bernstiel, Christoph	_____
Breher, Silvia	_____	Groden-Kranich, Ursula	_____
Kartes, Torbjörn	_____	Hoffmann, Alexander	_____
Landgraf, Katharina	_____	Koob, Markus	_____
Launert Dr., Silke	_____	Lehrieder, Paul	_____
Noll, Michaela	_____	Maag, Karin	_____
Pahlmann, Ingrid	_____	Natterer, Christian	_____
Pantel, Sylvia	_____	Pols, Eckhard	_____
Patzelt, Martin	_____	Rüddel, Erwin	_____
Pilsinger, Stephan	_____	Schön, Nadine	_____
Rief, Josef	_____	Schreiner, Felix	_____
Weinberg (Hamburg), Marcus	_____	Stracke, Stephan	_____
Wiesmann, Bettina Margarethe	_____	Tebroke Dr., Hermann-Josef	_____
_____	_____	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	_____
_____	_____	_____	_____

7. Dezember 2020

Anwesenheitsliste

Seite 1 von 3

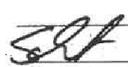
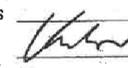
Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
 Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
 Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



off.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 14. Dezember 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr, Ulrike	_____	Diaby Dr., Karamba	_____
Breymaier, Leni	_____	Kaiser, Elisabeth	_____
Ortlob, Josephine	_____	Lehmann, Sylvia	_____
Rix, Sönke	_____	Lindh, Helge	_____
Rüthrich, Susann	_____	Mast, Katja	_____
Schulte, Ursula	_____	Mattheis, Hilde	_____
Schwartze, Stefan		Moll, Claudia	_____
Stadler, Svenja	_____	Nissen, Ulli	_____
Yüksel, Gülistan	_____	Schulz (Spandau), Swen	_____
AfD		AfD	
Ehrhorn, Thomas	_____	Büttner, Matthias	_____
Harder-Kühnel, Mariana Iris		Gminder, Franziska	_____
Huber, Johannes	_____	Höchst, Nicole	_____
Pasemann, Frank	_____	Kotré, Steffen	_____
Reichardt, Martin	_____	Pohl, Jürgen	_____
FDP		FDP	
Aggelidis, Grigorios	_____	Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	_____
Bauer, Nicole	_____	Konrad, Carina	_____
Föst, Daniel	_____	Suding, Katja	_____
Seestern-Pauly, Matthias	_____	Westig, Nicole	_____

7. Dezember 2020

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-35339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

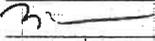
Seite 2 von 3



19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 14. Dezember 2020, 14:00 Uhr

off.

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Achelwilm, Doris	_____	Akbulut, Gökay	_____
Müller (Potsdam), Norbert	_____	Bull-Bischoff Dr., Birke	_____
Werner, Katrin	_____	Möhring, Cornelia	_____
Zimmermann (Zwickau), Sabine		Pellmann, Sören	_____
	_____		_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Deligöz, Ekin	_____	Baerbock, Annalena	_____
Schauws, Ulle	_____	Christmann Dr., Anna	_____
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte	_____	Lazar, Monika	_____
Walter-Rosenheimer, Beate	_____	Schulz-Asche, Kordula	_____
	_____		_____

7. Dezember 2020

Anwesenheitsliste

Seite 3 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

öff.

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

Montag, 14. Dezember 2020, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
AFD	_____	_____
FDP	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Oeynhaus, Dr. D.	AFD	<i>Oeynhaus</i>
Bähr, Claudia	Die Linke	<i>C. Bähr</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



öf.

Tagungsbüro

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)**
Montag, 14. Dezember 2020, 14:00 Uhr

Seite 2

Fraktionsmitarbeiter

Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion

Unterschrift

Name (bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



öff.

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 14. Dezember 2020, 14:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vor- pommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Unterschriftenliste der Sachverständigen
für die öffentliche Anhörung zum dem „Entwurf eines Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetzes“
am Montag, 14. Dezember 2020, 14.00 bis 15.45 Uhr

Name	Unterschrift
Nöhring, Alexander	
Plack, Kerstin	
Raab, Silke	



Die **Vorsitzende**: Ich begrüße Sie zu unserer heutigen Anhörung. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen, die uns heute per Videokonferenz bzw. Telefon zugeschaltet sind. Den Ausschussmitgliedern sind alle Einwahldaten übersandt worden.

Das Parlamentssekretariat bittet uns, die Anwesenheit zu dokumentieren und ich werde wieder fragen, wer ist da und Sie bestätigen mir kurz, dass Sie da sind,

Wir fangen an mit der CDU/CSU-Fraktion.

Zugeschaltet ist uns:

- Ingrid Pahlmann,
- Katharina Landgraf,
- Marcus Weinberg.

Ist noch jemand von der CDU/CSU-Fraktion in der Videokonferenz? Niemand.

Dann nehmen wir die SPD-Fraktion:

- Ulrike Bahr,
- Sönke Rix.

Ist noch jemand von der SPD-Fraktion zugeschaltet?

- Gülistan Yüksel

Wir kommen zur AfD-Fraktion:

- Martin Reichardt,
- Mariana Iris Harder-Kühnel.

Dann kommen wir zur FDP-Fraktion:

- Grigorios Aggelidis

Noch jemand von der FDP-Fraktion? Niemand.

Die Fraktion DIE LINKE.:

- Katrin Werner

Noch jemand von der Fraktion DIE LINKE.? Das ist nicht der Fall.

Dann die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Charlotte Schneidewind-Hartnagel

Ist noch jemand von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeschaltet? Das ist nicht der Fall.

Dann begrüße ich Caren Marks, als Parlamentarische Staatssekretärin heute die Vertreterin der Bundesregierung.

Damit haben wir die Anwesenheit geklärt. Danke schön.

Ich darf Sie noch bitten, nicht die Freisprecheinrichtungen zu verwenden. Möglichst immer vom Festnetz telefonieren, dann ist die Verständigung besser.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ auf der BT-Drs. 19/24438 und zum Antrag der Fraktion der FDP „Elterngeld verlässlich und realitätsnah neu gestalten – Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen“ auf der BT-Drs. 19/17284 und ebenfalls zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“ auf der BT-Drs. 19/15799 durch.

Dazu begrüße ich alle Mitglieder des Ausschusses, alle Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, für die Bundesregierung habe ich Caren Marks, die Staatssekretärin, begrüßt und natürlich begrüße ich ganz herzlich unsere Sachverständigen für die heutige Anhörung. Ich rufe Sie alphabetisch auf.



Das ist:

Sigrid Andersen, per Videokonferenz zugeschaltet von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie e.V.

Sagen Sie kurz „Ja“?

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Ja. Guten Tag.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Herzlich Willkommen.

Matthias Dantlgraber, per Videokonferenz ebenfalls zugeschaltet vom Familienbund der Katholiken.

Ist der Herr Dantlgraber da? Sie müssten das Mikrofon anmachen.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Ja, ich bin da.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Herzlich Willkommen.

Alexander Nöhring, Zukunftsforum Familie e. V., herzlich Willkommen. Sie sind hier im Raum.

Kerstin Plack von der BDA. Willkommen.

Und Silke Raab vom Deutschen Gewerkschaftsbund begrüße ich auch ganz herzlich bei uns.

Und Jörg Freese, per Videokonferenz zugeschaltet, von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Hallo!

Die **Vorsitzende**: Hallo.

Ramona Schumann war noch angekündigt, die Bürgermeisterin der Stadt Pattensen, sie kann heute leider aus dienstlichen Gründen nicht an unserer Anhörung teilnehmen.

Ich weise nochmal darauf hin, dass die Anhörung im Parlamentsfernsehen übertragen wird und im Internet auf der Seite www.bundestag.de. In der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages wird diese Anhörung ebenfalls bereitgestellt. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, das dann im Internet abrufbar sein wird.

Außerdem möchte ich darauf verweisen, dass keine Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen gestattet sind, es sei denn sie sind Medienvertreter.

Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Ich verweise weiterhin auf die Stellungnahmen der Sachverständigen, die ins Internet eingestellt worden sind.

Und jetzt komme ich nochmal zum Ablauf der Anhörung.

Wir haben Eingangsstatements von unseren Sachverständigen von jeweils drei Minuten.

Ich möchte auch gleich auf meine Glocke hinweisen. Ich würde eine Minute vor Beendigung Ihrer Zeit die Glocke läuten. Die Sachverständigen hier im Raum sehen auch die Uhr. Nur die, die nicht im Raum sind, sehen diese Uhr nicht.

Wir haben eine Fragerunde dann anschließend von 60 Minuten. Bei dieser Fragerunde wird es so gehandhabt, dass die Redezeit, entsprechend der Stärkeverhältnisse der Fraktionen bei uns, zeitlich aufgeteilt ist. Und wir haben wieder zwei Blöcke.



Darauf haben sich die Obleute Anfang dieser Legislatur verständigt. Die CDU/CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion haben ihre Frageblöcke in jeweils zwei aufgeteilt. Das wäre es jetzt erstmal zum Zeitablauf.

Damit können wir mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ auf der BT-Drucksache 19/24438 beginnen,

zum Antrag der Fraktion der FDP „Elterngeld verlässlich und realitätsnah neu gestalten – Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen“ auf der BT-Drucksache 19/17284

und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“ auf der BT-Drucksache 19/15799.

Ich bitte Frau Andersen um ihr Eingangsstatement und Sie haben das Wort Frau Andersen. Drei Minuten.

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank im Namen der evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie für die Einladung zu dieser Anhörung.

Wir freuen uns insbesondere heute hier zu sein, weil das Elterngeld aus Sicht der EAF als ein Element der Zeitpolitik für Familien besonders wichtig ist.

Insbesondere Familien mit kleinen Kindern befinden sich in der sogenannten Rush Hour des Lebens, also in einer Phase mit starken Belastungen. Hier arbeiten Mütter bis zu 65 Stunden in der Woche und das Deutsche Jugendinstitut hat erst kürzlich wieder auf den sehr hohen Stresslevel von Müttern mit kleinen Kindern hingewiesen.

Familien benötigen deshalb gute zeitpolitische Angebote. Wir begrüßen deshalb die geplanten

Verbesserungen beim Elterngeld, auch wenn aus unserer Sicht eine wesentlich umfassendere Reform geboten wäre.

Besonders vermissen wir eine Erhöhung des Mindestelterngeldes, das ja seit 2007 unverändert 300 Euro beträgt. Wenn man es sich genau betrachtet eigentlich schon seit über 30 Jahren, nämlich seit dem Vorläufer, dem Erziehungsgeld, das auch schon ungefähr 300 Euro betrug, nämlich damals 600 DM. Deswegen ist aus Sicht der EAF hier eine deutliche Anhebung erforderlich.

Wir hätten uns insgesamt mehr Flexibilität für Eltern gewünscht. Insbesondere ist die Ausweitung des Stundenkorridors beim Partnerschaftsbonus aus unserer Sicht zu gering ausgefallen. Sie wird so den Wünschen der Eltern nicht gerecht und wird voraussichtlich deswegen auch nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der Inanspruchnahme führen. Was bedauerlich ist, denn parallele Partnermonate führen in aller Regel dazu, dass auch später, in späteren Familienphasen, mehr Sorgearbeit durch die Väter übernommen wird. Dadurch wird dann eine partnerschaftliche Arbeitsverteilung gefördert.

Auch wenn die EAF sehr begrüßt, dass mit dem neuen Frühchen-Monat etwas für Familien mit zu früh geborenen Kindern getan wird, ist doch die Beschränkung auf einen einzigen zusätzlichen Monat aus unserer Sicht eher enttäuschend. Auch die Definition, welche Kinder diesen Frühchen-Monat erhalten könnten, ist für viele Familien nicht ausreichend.

Gerade diese Kinder und ihre Eltern benötigen aus Sicht der EAF eine deutlich großzügigere zeitliche und finanzielle Unterstützung. Dafür werden wir uns als EAF auch weiter einsetzen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Nächste ist Matthias Dantlgraber. Sie haben das Wort. Drei Minuten.



Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich bedanke mich auch für die Einladung als Sachverständiger. Beim vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung handelt es sich um eine kleinere Form mit positiven Aspekten, aber nicht um einen großen Wurf.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf einige Probleme des geltenden Rechts erkennt und Verbesserungen im Vergleich zum Status quo vorsieht. Gleichzeitig ist der Entwurf aber auch an vielen Stellen halbherzig und bleibt bei der Lösung der Probleme auf halber Strecke stehen, meinen wir.

Der Familienbund spricht sich deswegen für mehr Konsequenz aus und ich greife da drei Punkte heraus, die auch Parallelen zu dem eben von der EAF Vorgetragenen haben.

Erstens, Zeitkorridor beim Partnerschaftsbonus. Richtig ist, dass die Voraussetzungen beim Partnerschaftsbonus für viele Eltern viel zu eng sind. Dass der Zeitkorridor lediglich geringfügig erweitert werden soll, wird die Inanspruchnahme des Bonus aber nicht wesentlich erhöhen. Um wirklich deutlich mehr Eltern zu erreichen, müsste der Zeitkorridor so erweitert werden, dass er auch die halbe Stelle, also 20 Stunden umfasst.

Zweitens, Rückzahlungspflicht beim Partnerschaftsbonus. Richtig ist, dass es nicht zu einem Wegfall des gesamten Partnerschaftsbonus führen darf, wenn die Voraussetzungen des Bonus lediglich in einem Monat nicht erfüllt sind. Dieser Kartenhauseffekt muss vermieden werden. Statt die Anspruchsvoraussetzungen, aufeinanderfolgende Lebensmonate, aber lediglich zu fingieren im Rückzahlungsfall, befürwortet der Familienbund generell, auf diese Voraussetzung zu verzichten. Das hätte auch einen wesentlichen Vorteil, wenn der Gesetzgeber eine Unterbrechung des ElterngeldPlus-Bezuges ermöglichen würde, würde das ElterngeldPlus viel besser zu den Regelungen der Elternzeit passen und diese unterstützen. Denn bei der Elternzeit sind Unterbrechungen kein Problem.

Drittens, Elterngeld bei frühgeborenen Kindern. Richtig ist, Eltern von frühgeborenen Kindern einen längeren Elterngeldbezug zu ermöglichen. Fraglich ist aber, warum das Kind mindestens sechs Wochen früher geboren sein muss, um einen Monat länger Elterngeld zu beziehen. Fraglich ist, ob auch bei noch früher geborenen Kindern nicht weitere Elterngeldmonate gewährt werden. Gerade bei sehr früh geborenen Kindern werden die zusätzlichen Monate durch den zusätzlichen Aufwand und die zusätzlichen Sorgen der Eltern gerechtfertigt. Nach Auffassung des Familienbundes sollte für jeden vollen Monat, um den das Kind früher geboren wird, ein zusätzlicher Elterngeldmonat gewährt werden.

Bei den Anträgen der Oppositionsfractionen ist vor allem eine Forderung zu unterstreichen, der Mindestbetrag des Elterngeldes muss tatsächlich erhöht werden. Wir haben es gerade schon gehört. Im Grunde genommen ist er seit 1986 konstant, weil eben die Vorgängerregelung, das Erziehungsgeld, schon eine Zahlung in der gleichen Höhe vorsah. Damals natürlich 600 DM.

Der Familienbund fordert eine Erhöhung des Mindestelterngeldes auf 450 Euro. Das ist auch abgeleitet aus dem sächlichen Existenzminimum. Dann würde nämlich das Mindestelterngeld wieder das sächliche Existenzminimum abdecken, wie es das 2007 auch schon getan hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Der Nächste ist Herr Nöhring bitte.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung auch von meiner Seite. In vielem kann ich mich in meinem Statement an meine Vorrednerin und meinen Vorredner anschließen. Auch wir vom Zukunftsforum Familie begrüßen sehr den Vorstoß zur Reform des Elterngeldes. Insbesondere da den Eltern durch die Erweiterung des Erwerbsarbeitszeitkorridors mehr Flexibilität zugestanden wird. Es werden geringe Nebeneinkünfte ausgeklammert bei der Bemessung der



Höhe des Elterngeldes und für besonders früh geborene Kinder soll es ein bisschen besser werden in der Unterstützung durch einen zusätzlichen Elterngeld- oder zwei zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Das begrüßen wir alles sehr.

Wir kritisieren jedoch, wie auch die Vorrednerin und der Vorredner diesen Entwurf in einigen Punkten. Vor allen Dingen denken wir, dass beim Arbeitszeitkorridor, bei der Ausweitung des Arbeitszeitkorridors, auf die spezifische Situation von Alleinerziehenden nochmal geschaut werden sollte und, da schließe ich mich auch an, dass wir den zusätzlichen Monat, der gewährt wird für Eltern besonders früh geborener Kinder, dass wir den für zu kurz gesprungen halten und eher sehen, dass die Ausweitung deutlich besser und angemessener auf die familiäre Situation passieren sollte.

Allerdings hätten wir uns darüber hinaus natürlich bei der einzigen Novelle des Elternzeitgesetz- und Elterngeldgesetzes in dieser Legislaturperiode ein bisschen einen größeren Wurf erhofft. Denn auch wir glauben, dass das Elterngeld und das ElterngeldPlus sehr sinnvolle und wirkungsvolle Instrumente sind, um junge Familien zu unterstützen in der enorm wichtigen Phase der frühen Familienfindung und auch Partnerschaftlichkeitsprozesse und Prozesse der Gleichstellung innerhalb von Paaren und Familien unterstützen kann.

Ein paar Stichworte dazu: Wir hätten uns mehr Schritte in Richtung Partnerschaftlichkeit gewünscht, einen sozial gerechteren Zugang zum Elterngeld, die Ausweitung sozusagen auch auf Pflegepersonen, Pflegefamilien und auch die Entfristung einiger verbesserter Zugangsbedingungen, die mit dem Corona-Elterngeld gekommen sind und wir hätten uns gewünscht, dass einiges davon auf Dauer ausgelegt werden würde.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch einige der Initiativen der Anträge der Oppositionsfraktionen der Linken und der FDP. Vor allen Dingen sind es hier die, sozusagen die Herausnahme von zum Beispiel Insolvenzgeld, aber auch anderer Leistungen aus der Bemessung der Höhe des El-

terngeldes und die Beschleunigung von Antragsverfahren.

Ich freue mich auf Ihre Fragen und die Debatte. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die Nächste ist Frau Plack bitte. Sie haben auch die Uhr selbst im Blick.

Kerstin Plack (BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Frauen, die ein Kind bekommen, zeitnah wieder in Beschäftigung zurückzuholen, ist ein ganz wesentliches Anliegen von Arbeitgebern, nicht nur wegen des bestehenden Fachkräftemangels.

Die Anhebung der Arbeitszeitgrenze für eine Elternteilzeit in diesem Rahmen von 30 auf 32 Stunden, trägt diesem Interesse Rechnung.

Wir begrüßen aus Arbeitgebersicht ausdrücklich die Möglichkeit einer vollzeitnahen Beschäftigung von Frauen, auch von denen, die in Elternzeit sind. Es ist auch richtig, dass dabei nicht mehr darauf abgestellt wird, ob während der Elternzeit Elterngeld bezogen wird oder nicht, wie es ursprünglich vorgesehen war.

Für eine deutliche erleichterte Handhabung in der Praxis, sollten die Anträge auf Elternzeit und Elternteilzeit nicht mehr schriftlich erfolgen müssen wie derzeit. Es ist nicht mehr zeitgemäß, wenn Mitarbeiter den Antrag in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift einreichen müssen. Hier sollte eine elektronische Beantragung gewählt werden können.

Unternehmen wollen ihren Mitarbeitern, wenn dies irgend möglich ist, eine ausgewogene Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Dazu gehört auch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass im Rahmen des Partnerschaftsbonus für einen längeren Zeitraum ElterngeldPlus bezogen werden kann. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen nicht immer von



den Unternehmen umgesetzt werden können. Sie stehen erheblichen Herausforderungen gegenüber. Sei es der wachsende Wettbewerbsdruck, die Suche nach qualifizierten Ersatzkräften für Ausfallzeiten, die Umsetzung steigender Arbeitszeitwünsche anderer Mitarbeiter, Kundenwünsche oder auch plötzliche Auftragseinbrüche.

Eine Lockerung der Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus, insbesondere aber die Anhebung der Elternteilzeit ist daher grundsätzlich positiv. Die Verschiebung der Arbeitszeitgrenzen kann ein richtiger Schritt sein. Auch sollten geringfügige und unvermeidliche Abweichungen von der Arbeitszeit für den Bezug des ElterngeldPlus un- schädlich sein.

Sinnvoll wäre aus unserer Sicht auch, dass Arbeitszeitguthaben eingebracht werden können, um die 24-Stunden-Untergrenze zu halten. Denn die Flexibilisierung der Arbeitszeit mit Hilfe von Arbeitszeitkonten ist für Unternehmen essentiell. Deren Nutzung sollte nicht eingeschränkt werden, weil ein Mitarbeiter den Partnerschaftsbonus be- zieht. Die Nutzung von Guthabenstunden würde dem Gedanken des Partnerschaftsbonus und der Elternzeit auch gar nicht zuwiderlaufen. Nämlich dass beide Elternteile in der Lage sind, sich um die Betreuung des Kindes zu kümmern.

Schließlich, wenn die Krise, diese Pandemie vor- bei ist, sollte geprüft werden, die während der Pandemie geltenden Sonderregelung, dass Kurzar- beitergeld für die Berechnung eines späteren El- terngeldes nicht berücksichtigt wird, dauerhaft gel- tend zu machen.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Die Frau Raab ist die Nächste. Sie haben das Wort.

Silke Raab (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vie- len Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Einladung, hier sprechen zu können.

Auch der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften

begrüßen es immer, wenn gesetzliche Regelungen dazu beitragen, den Lebensalltag junger Eltern und zwar in jeder Familienkonstellation zu unter- stützen und zu erleichtern.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung kann aus unserer Perspektive dazu beitragen, weil er die Möglichkeiten verbessert, flexibel Möglichkeiten anzupassen an individuelle Bedarfe und Anforde- rungen. Den Eltern besonders früh geborener Kin- der, wird die Möglichkeit eingeräumt, einen grö- ßeren zeitlichen Spielraum zu deren Unterstüt- zung zu haben und auch die Inanspruchnahme der Leistungen wird erleichtert.

Vor allen Dingen begrüßt der DGB, dass Paaren und Alleinerziehenden praxistauglichere Mög- lichkeiten eröffnet werden, während des Elterngel- dbezugs durch Erwerbstätigkeit die Bedingungen für die Sicherung des Familieneinkommens zu verbessern.

Die angepassten Voraussetzungen zur Inanspruch- nahme des Partnerschaftsbonus setzen aus unserer Sicht noch mehr Anreize für eine partnerschaftli- che Aufteilung von Erwerbsarbeit einerseits und Familien-, Haus- und Sorgearbeit andererseits. Der erweiterte Stundenkorridor von 24- bis 32-Wo- chenstunden würde, was Umfang und Lage der Arbeitszeit betrifft, eben neben sehr individuellen Arbeitszeitmodellen, auch die Möglichkeit einer Drei- oder Vier-Tage-Woche im Rahmen eines Acht-Stunden-Tages ermöglichen und damit eben insbesondere nicht nur berufstätigen Müttern, sondern vor allem auch den Vätern erleichtern, Beruf und Familie besser unter einen Hut zu brin- gen und partnerschaftliche Familien-Entwürfe auch tatsächlich umzusetzen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass die Höchstarbeitsgrenze für die Dauer des Elterngeld- bezugs auf 32-Wochenstunden angehoben worden ist und das gleiche auch angepasst ist, im Rahmen der Elternzeit ohne Elterngeldbezug. Das bietet be- sonderen Schutz, die Elternzeit auch ohne Elterngeldbezug in Anspruch zu nehmen, wie Kündi- gungsschutz, es gibt Gestaltungsrechte. Das spricht dafür, auch da entsprechend zu verfahren.



Lassen Sie mich zum Schluss aber auf eine, auch aus unserer Sicht notwendige Nachbesserung im vorliegenden Gesetzentwurf hinweisen. Meine Vorrednerin hat es schon gesagt: Die Verdienstaufschläge aufgrund der Corona-Pandemie, die zu Nachteilen führen bei der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten und beim Bezug von Elterngeld, insbesondere bei der Berechnung des Partnerschaftsbonus, sind jetzt befristet. Wir sehen in der aktuellen Situation, dass das hinten und vorne nicht hinreicht und auch wir halten es für notwendig, diese Lohnersatzleistungen auszuklamern aus der Berechnung des Elterngeldes und eine dauerhafte und faire Lösung zu schaffen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Letzte auf meiner Statementliste ist Herr Freese bitte. Sie sind uns zugeschaltet.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Auch von mir aus vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie haben ja unsere schriftliche Stellungnahme vorliegen. Die ist in Bezug auf ein gar nicht ganz so kurzes Gesetz doch nicht allzu lang geraten. Insofern zeigt es, dass es auch eine Menge an Zustimmung gibt. Das will ich hier jetzt nicht darlegen, sondern nur kurz auf die wesentlichen Kritikpunkte eingehen, wobei das erste, was ich sage, ist die Bearbeitungs- und Beratungszeit.

Wir haben ja das Problem, die Erwartung an Elterngeld, möglichst viele Fallkonstellationen/Familienkonstellationen/Erwerbskostenkonstellationen, möglichst gerecht zu behandeln. Das führt natürlich dazu, dass je gerechter man es macht, desto schwieriger wird es, das unbürokratisch hinzukriegen.

Das kann man nicht beklagen, aber man muss feststellen und deswegen sind wir da ein bisschen kritisch im Hinblick darauf, dass sich für Beratung und Arbeiten da eigentlich gar nichts ändern soll. Das sehen wir anders. Wir glauben da an eine deutlich stärkere Belastung.

Letzter Punkt, den ich in meiner Vorrede aufgreifen will ist, den haben wir in unserer Stellungnahme nicht erwähnt, weil er erst kurzfristig aufgekomen ist. Wir wissen, dass wir ab morgen in den Kreisen Impfzentren haben müssen und die, ich sage mal, Corona-Regelungen auch im Hinblick auf die Beschäftigung von Leuten in systemrelevanten Berufen laufen aus Ende Januar. Das ist in durchaus nennenswerter Zahl von Einzelfällen ein großes Problem. Gerade Fachkräfte in Krankenhäusern oder aus Krankenhäusern sind in nennenswerten Größenordnungen in Elternzeit.

Ich wäre durchaus bereit, das zu unterbrechen für diese ja sehr wichtige Tätigkeit und da müssen dann Möglichkeiten geschaffen werden.

Deswegen steht es nicht in der Stellungnahme, ich will aber nochmal darauf hinweisen in meinem Eingangsstatement und mindestens jedenfalls diese Regelung, die Ende Januar ausläuft, sollte verlängert werden, damit wenigstens diese Regelung dann auch weiterläuft. Vielleicht gibt es da aber noch weitere Möglichkeiten.

Soweit von mir. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur Frage- und Antwortrunde. Ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass das Zeitbudget, das für die Fraktionen vorhanden ist, für Frage und für Antwort da ist. Ich werde hier natürlich auch auf die Zeit achten.

Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Sie haben zehn Minuten und Herr Beermann hat das Wort.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Damen und Herren Sachverständige, vielen Dank für Ihre Ausführungen und Eindrücke zum Gesetzentwurf.

Bevor ich zu meinen Fragen komme, vielleicht nur zwei, drei Eindrücke meinerseits. Ich habe in



den Stellungnahmen der, oder einiger Sachverständigen vermisst, dass es sich ja bei diesem Gesetzentwurf um eine Initiative außerhalb des Koalitionsvertrages handelt. Das bedeutet eben auch, dass dadurch, dass es nicht im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, keinerlei finanzielle Mittel über die Bundeshaushalte in irgendeiner Form zusätzlich zur Verfügung gestellt wurden und dieser Gesetzentwurf sich sozusagen aus dem Haushalt, aus dem Etat des Bundesfamilienministeriums speisen muss. Das sollte man vielleicht auch bei den Stellungnahmen nicht komplett unberücksichtigt lassen und vergessen, dass der Spielraum, den wir haben, nicht gerade groß ist.

Dann möchte ich auch nochmal erwähnen, dass, glaube ich, gerade im Bereich der Familien in dieser Legislatur, wenn ich an das Gute-KiTa-Gesetz mit 5,5 Milliarden denke, wenn ich dann jetzt an den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung denke mit 3,5 Milliarden Euro, schon wirklich relativ viel und zusätzliches Geld auch auf den Weg gebracht wurde.

Wenn wir uns daran erinnern, als das Elterngeld 2007 von Ursula von der Leyen auf den Weg gebracht wurde, war ein Haushaltstitel von 4 Milliarden Euro angesetzt. Mittlerweile sind wir bei 7,3 Milliarden und es werden im Jahr 2021 round about nochmal zwischen 250 und 280 Millionen dazu kommen. So, das bedeutet, das ist wirklich eben auch eine familienpolitische Leistung, die bei den Leuten, bei den Familien hoch angesehen ist. Aber wir haben eben gerade, weil es eben kritisiert wird, dass es nur ein „Reförmchen“ ist, eben auch hier nur einen engen Spielraum, weil es eben wie gesagt auch gar kein Bestandteil des Koalitionsvertrages war. Das sollte man vielleicht eben nicht vergessen und wenn wir dieses Gesetz dann auf den Weg bringen. Auch nicht, dass man Kritik ausübt, das ist in Ordnung, aber es gibt sicherlich auch viele positive Dinge, die man in diesem Entwurf findet, weil ich gerade so ein bisschen irritiert war, dass ich eigentlich nur aus einer, von einer Perspektive aus gerade positive oder durchweg positive Anregungen wahrgenommen habe. Oder vielleicht zwei.

Also, das war mir jetzt nochmal wichtig. Von

Halbherzigkeit oder von einem halbherzigen Gesetzentwurf finde ich, kann hier nicht unbedingt die Rede sein und dann beginnt jetzt ja auch das parlamentarische Verfahren und da wollen wir vielleicht das eine oder andere auch noch berücksichtigen. Aber wie gesagt, die Mittel sind eng.

Ein Hinweis noch, was den Frühchen-Monat betrifft, ja, ich könnte mir da durchaus auch mehr vorstellen, aber machen wir uns mal nichts vor, es wird hier immer „nur“ über Frühchen-Familien gesprochen, aber überhaupt gar nicht davon, wie es beispielsweise Familien mit behinderten Kindern geht. Also, es gibt da, man könnte das noch so weiterführen, bitte, ich möchte da nur so ein bisschen mehr Fingerspitzengefühl vielleicht auch mal mit reinbringen, weil mich die eine oder andere Stellungnahme doch so ein bisschen irritiert hat.

Nun zu meinen Fragen, ich möchte gerne zu dem Thema Mischeinkünfte eine Frage an Herrn Dantlgraber stellen. Und zwar wissen wir ja, dass das aktuell mit den Mischeinkünften etwas schwierig ist und es soll jetzt ja zukünftig ein Wahlrecht geben, in dem man dann sozusagen wählen kann, ob die letzten 12 Kalendermonate für die Berechnung des Elterngeldes maßgebend sein sollen oder, wie nach geltendem Recht, der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum.

Mich würde interessieren, wie bewerten Sie die Höhe der Nebeneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit von 35 Euro im Monat ab dem das Wahlrecht ausgelöst wird? Haben Sie ggf. hier auch Änderungsvorschläge für die Bemessungsgröße?

Die **Vorsitzende**: Herr Dantlgraber, Sie haben das Wort.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Vielen Dank für diese Frage. Also, vielleicht auch nochmal um drauf zurückzukommen, der Gesetzentwurf enthält durchaus sozusagen Verbesserungen zum Status quo. Das kann man hier auch durchaus mal deutlich sagen. Dennoch war eben die Auffassung, dass es in manchen Punkten weitergehen könnte. Ein



Punkt ist eben auch dieser Punkt mit der von Ihnen angesprochenen Grenze bei der selbstständigen Lohnbeschäftigung.

Die ist nämlich auch angesetzt auf 35 Euro pro Monat. Ich würde sagen, es hat eine gewisse Logik, hier das Einkommenssteuergesetz heranzuziehen, allerdings würde ich meinen, wenn man sich hier den § 46 Absatz 2 EStG heranzieht, also die 410 Euro, die man gar nicht veranlagten muss, dann müsste man in dem Fall auch gar kein Wahlrecht einräumen. Da könnte man auch sagen, so lang das in so geringem Umfang ist, nimmt man generell die letzten zwölf Monate, weil im Grund genommen sind die letzten zwölf Monate ja eigentlich auch immer am nächsten an der gerechten Regelung. Weil das Elterngeld soll ja genau das ersetzen, was jetzt im Moment fehlt, und nicht das, was vor einem Jahr gefehlt hat. Also wenn man diese Grenze nehmen möchte, dann würde ich sagen, dann braucht man kein Wahlrecht, dann kann man sofort sagen, man nimmt die letzten zwölf Monate. Das wäre keine Benachteiligung der Leute mit geringen Nebeneinkünften, sondern die würden dann lediglich anders stehen im Sinne von, sie müssten die geringen Nebeneinkünfte ja auch nicht versteuern, aber dann müssten sie eben auch damit leben, dass es im umgekehrten Weg auch nicht herangezogen wird, um staatliche Leistungen zu erhöhen. Also bleibt man bei diesen 410 Euro, die eine gewisse Logik haben, würde ich sagen, da braucht man kein Wahlrecht und das würde das alles dann deutlich vereinfachen. Also ich bitte darum, diesen Gedanken vielleicht zu prüfen.

Ansonsten könnte ich mir auch noch eine deutlich höhere Grenze vorstellen. Das kann man natürlich, also es muss natürlich ein Betrag sein, so dass es noch eine geringfügige Nebenbeschäftigung aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist, weil es natürlich nicht so sein darf, dass man im vorigen Bemessungszeitraum im Wesentlichen selbstständig war und im nächsten Zeitraum ist man dann quasi sozusagen überwiegend nicht selbstständig beschäftigt und dann macht man irgendwie eine Addition aus beiden Zeiträumen. Das kann nicht sein. Also ich könnte mir vorstellen, dass man vielleicht zum Beispiel eine Grenze von 150 Euro nehmen würde. Das wäre dann so eine

Elterngelderhöhung um 100 Euro, wenn man die 67 Prozent heranzieht, die ja bei vielen Eltern gelten.

Also 150 Euro als Grenze für Nebenbeschäftigung und dann würde ich aus zwei Zeiträumen berechnen. Das heißt, ich würde aus der nicht selbstständigen Beschäftigung die letzten zwölf Monate nehmen und aus der selbstständigen Beschäftigung, die würde ich aus dem anderen Zeitraum nehmen, so lange das eben nicht höher, nicht mehr als 150 Euro sind. Das würde ich auch deswegen für gerechtfertigt halten, hier auch auf zwei Bemessungszeiträume abzustellen, weil man ja sagen kann, jemand der selbstständig erwerbstätig ist, der hat das in gewisser Weise auch selbst in der Hand den Bemessungszeitraum zu verschieben durch entsprechende Rechnungsstellung, durch Gestaltungsmöglichkeiten, durch Einräumung einer Zahlungsfrist und wenn da Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, dann könnte der Staat auch sozusagen gleich daran anknüpfen. Also sozusagen geringe Nebentätigkeit möglicherweise aus einem vorigen Zeitraum und den wesentlichen Punkt aus den letzten zwölf Monaten berechnen, dann wäre man im Ergebnis jedenfalls relativ gerecht an dem dran, was man bräuchte. Wenn man das nicht machen will, wie gesagt die Regelung aus dem Einkommenssteuerrecht nehmen, aber dann bitte ohne Wahlrecht, damit es nicht zu sehr verkompliziert wird.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Beermann noch.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Ja, die nächste Frage geht an Frau Plack vom BDA. Frau Plack, mich würde interessieren wie Sie die Flexibilisierung beim Partnerschaftsbonus aus Sicht der Arbeitgeber bewerten, aber auch gerne aus Sicht der Beschäftigten.

Die **Vorsitzende**: Frau Plack, Sie haben das Wort.

Kerstin Plack (BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank. Also wir haben festgestellt, dass es für die Betriebe durchaus Schwierigkeiten bereitet, in vier



aufeinanderfolgenden Monaten, diesen Arbeitszeitkorridor einzuhalten, der ja doch relativ eng war, der jetzt etwas ausgeweitet wurde.

Aus unserer Sicht besteht selbst bei so einer geringfügigen Ausweitung des Arbeitszeitkorridors nach wie vor eine Herausforderung, diese Zeiten einzuhalten. Das kann für den kurzen Zeitraum gelingen, aber es kommt eben auch in der Praxis vor, dass es nicht unbedingt gelingt. Aus unserer Sicht, das habe ich eben auch in dem Eingangsstatement angesprochen, wäre dann die Frage, ob man denn nicht wenigstens durch Guthabenstunden, wenn solche aufgebaut werden im Betrieb, ausgleichen kann. Denn Sinn und Zweck dieser Regelung, dass man sich die Betreuung des Kindes teilt, die wäre ja erhalten.

Die Arbeitgeber sind schon gewillt, Mitarbeiter zu unterstützen in der finanziellen Absicherung. Aber sie müssen es eben auch betrieblich umsetzen können. Für einen Zeitraum von vier Monaten findet man am Markt in der Regel keine qualifizierte Ersatzkraft, die bereit wäre, für so einen kurzen Zeitraum, für meist wenige Stunden, als Ersatzkraft einzuspringen. Also muss das betrieblich aufgefangen werden und wenn dann eben Aufträge abzuarbeiten sind, die vorher schon angenommen wurden oder es möglicherweise zu einem Arbeitseinbruch kommt, dann muss der Betrieb in der Lage sein, da flexibel drauf zu reagieren und dann eben auch nicht zu Lasten des Mitarbeiters, den er ja eigentlich unterstützen will.

Aus Sicht der Arbeitnehmer denke ich, ist diese Flexibilisierung positiv. Gerade auch, dass das nicht mehr auf diese vier zusammenhängenden Monate abgestellt wird. Nichtsdestotrotz bleibt das ein Instrument, das nur gelingen kann, wenn beide zusammenarbeiten und wenn die betrieblichen Gegebenheiten so sind, dass sich das in den vier Monaten auch realisieren lässt. Das kann ein Betrieb in der Regel nicht von vorneherein ganz sicher zusagen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit ist der erste Block bei der CDU rum. Wir kommen zur Fragegrunde der AfD-Fraktion. Herr Huber hat das Wort.

Abg. **Johannes Huber** (AfD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Stellungnahmen an die Sachverständigen. Wir melden vorab, dass wir die Neuregelung des Elterngeldes begrüßen, weil es teilweise eine Entbürokratisierung beinhaltet. Wir begrüßen auch, dass der Arbeitsstundenkorridor für junge Eltern im ElterngeldPlus-Bezug flexibilisiert wird. Das greift uns aber zu kurz. Genauso unzureichend, aber auch überfällig ist die geplante Regelung für Eltern von Frühchen. Was wir gar nicht verstehen ist, dass die Bundesregierung die Jahreseinkommensgrenze auf 300 000 Euro jährlich für den Leistungsbezug absenken möchte, weil es hier um lächerliche 40 Millionen Euro geht, also sechs Promille der Gesamtkosten des Elterngeldes. Bevor man die Leistungsträger der Gesellschaft verärgert, die mit den Steuergeldern auch den ausufernden Sozialstaat am Laufen halten und auch damit eine Entsolidarisierung der Gesellschaft begünstigt wird, sagen wir, kürzen Sie lieber Ihre ideologischen Ausgaben für den Kampf gegen die politische Opposition, dann hätten Sie, Herr Beermann, aber auch SPD, mehr Geld. Mit einer Milliarde könnte man viel mehr für Familien machen, auch beim Elterngeld.

Meine ersten Fragen würden an das Zukunftsforum Familie gehen. Und zwar schlagen Sie in Ihrer Stellungnahme ja vor, Herr Nöhring, niedrige Einkommen besser zu berücksichtigen und den Einkommenskorridor, für welchen die Höhe des Elterngeldes 100 Prozent des vorherigen Lohns beträgt, auszuweiten.

Da hätten wir die Frage, welche neuen Einkommensgrenzen Sie für diese 100 Prozent Ersatzleistungen für angemessen halten, auch vor dem Hintergrund, dass gerade für Akademiker*innen, insbesondere wenn diese denn Großteil des Familieneinkommens oder sogar das komplette Familieneinkommen erzielen müssen, das Elterngeld aktuell sehr unattraktiv ist. Da möchte ich Sie nochmal fragen, welche Lösungsvorschläge Sie auch dazu haben, damit das Gesetz auch die Gruppe der gutverdienenden Frauen besser bei der Erfüllung ihrer Kinderwünsche unterstützen kann.



Die **Vorsitzende**: Herr Nöhring, Sie haben das Wort.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Vielen Dank für die Frage. In der Tat, wir schlagen vor, die Anrechnungsgrenze, ab derer nicht mehr hundert Prozent Lohnersatzleistung gewährt wird, sondern das dann absinkt bis auf 65 Prozent, anzuheben.

Tatsächlich kann ich Ihnen jetzt keine konkrete Summe nennen. Wir wissen nur, dass, bei 1000 Euro das Absinken einsetzt. Wir sehen, dass es gerade, vor allen Dingen auch in Verbindung mit der Anrechnung von Elterngeld, auch für Mindestelterngeld im SGB II, dass es vor allen Dingen Menschen mit geringem Einkommen und arme Menschen trifft, dass diese Gruppe im Elterngeld-Bezug stark benachteiligt wird. Denn grundsätzlich geht es ja darum beim Elterngeld, dass zum einen ein Lohnersatz gewährt wird und zum anderen ein finanzieller Schonraum der Familien gewährt wird. Das heißt, dass Familien die Möglichkeit haben, sich gut und möglichst ohne allzu große finanzielle Sorgen für ein Kind zu entscheiden und in das gemeinsame Familienleben in der Frühphase kommen.

Vielleicht erlauben Sie mir noch etwas im Anschluss zu sagen, kurz ein Nachtrag zur Frage der Absenkung der Höchsteinkommensgrenze, denn die steht ja damit in Verbindung. Wir sehen durchaus, dass hierdurch Räume geschaffen werden, ähnlich wie Herr Beermann das vorhin gesagt hat, im Haushalt. Wenn es schon keine zusätzlichen Mittel für Reformen im Elterngeld geben kann, dann können die da geholt werden, wo sicherlich die Höhe des Elterngeldes nicht mehr darüber entscheidet oder kaum noch darüber entscheiden wird, ob Elternzeit genommen wird oder nicht. Denn, also ein Elterngeld muss sicherlich irgendwo nach oben hin gedeckelt sein, weil der Staat nicht jeden Lohnausfall kompensieren kann. In solchen Einkommenshöhen wie bei 500 000 Euro oder jetzt 300 000 Euro pro Haushalt und Jahr ist es wahrscheinlich, hängt die Entscheidung, ob Elternzeit genommen wird, nicht nur davon ab, wie hoch die Lohnersatzrate ist, sondern das sind dann andere Begründungen, die

hier entscheidend sind.

Uns wäre dann eher die Ausweitung nach unten wichtig, eine konkrete Summe kann ich Ihnen nicht nennen, aber deutlich höher als 1000 Euro und vor allen Dingen auch zu schauen, wer denn welche Ersatzleistungen in Anspruch nimmt, um hier auch Abhängigkeiten, zum Beispiel von, meistens sind es ja Frauen, die ein geringeres Einkommen haben, als die Männer, um diese Abhängigkeiten innerhalb von der Familie nicht noch zusätzlich zu stärken.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Huber, Sie haben noch drei Minuten.

Abg. **Johannes Huber** (AfD): Ja, vielen Dank auch von meiner Seite. Für den zweiten Fragenkomplex würde ich den Familienbund der Katholiken ansprechen wollen und zwar mit zwei Fragen. Die erste Frage geht um den sogenannten Partnerschaftsbonus. Mit dem Partnerschaftsbonus fördert die Bundesregierung das sogenannte egalitäre Doppelverdienermodell. Sie kritisieren nämlich in Ihrer Stellungnahme, dass diese Förderung die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität des Staates verletzt, zumal eine Reduzierung der Arbeitszeit für viele Arbeitnehmer schlechter realisierbar ist. Welche Vorschläge, möchte ich Sie fragen, haben Sie, wie man trotzdem mit einer familienneutralen Gestaltung des BEEG die Väter stärker in die Familienarbeit einbeziehen und die Mütter entlasten kann.

Die zweite Frage, wenn es das zeitlich noch erlaubt, wie sehen Sie die Maßgabe, dass das ElterngeldPlus ab dem 14. Lebensmonat kontinuierlich bezogen werden muss? Denn es könnte auch den Bezug für viele Eltern einschränken. Welche Vorschläge haben Sie hier, das ElterngeldPlus zu flexibilisieren? Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dantlgraber, Sie sind dran und haben noch zwei Minuten.



Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Also den Partnerschaftsbonus, den sieht der Familienbund der Katholiken ein bisschen kritisch, weil er eben ein klares Leitbild für eine bestimmte Familienkonstellation festlegt. Wir befürworten eben, dass man eine familienformneutrale Regelung schafft und nicht bestimmte Familienmodelle besonders fördert. Also in der Vergangenheit hatten wir ja das Problem, dass sozusagen besonders die sogenannte Alleinverdiener-Ehe gefördert wurde. Das war ein Problem der Vergangenheit. Jetzt sind wir, glaube ich, in der Gegenwart in ein neues Problem hinein gerutscht, dass man jetzt eben bevorzugt die Doppelverdiener-Familie fördert.

Wir würden anstreben, dass es möglichst neutral erfolgt und dafür ist der Partnerschaftsbonus nicht das geeignete Mittel. Wir würden sagen, man sollte lieber das Elterngeld durch weitere zusätzliche freie verteilbare Monate und durch zusätzliche Vätermo-nate erweitern.

Also über Vätermo-nate könnte man eben auch gehen, um mehr für die Familie zu tun, aber das wäre eben deutlich familienformneutraler als dieser Partnerschaftsbonus.

Eine Anmerkung vielleicht noch, dass nur einem bestimmten Modell die Partnerschaftlichkeit zugesprochen wird, sehen wir auch sehr kritisch. Also für mich enthält das eine subtile Abwertung auch anderer Familienmodelle, die sich nämlich genauso als partnerschaftlich empfinden, wenn sie vom gemeinsamen Einverständnis getragen und im besten Sinne für die Familie ein anderes Familienmodell wählen. Also man sollte nicht nur das eine Modell als partnerschaftlich bezeichnen, sondern den Leuten zugestehen, dass auch andere Modelle partnerschaftlich sind.

Ihre zweite Frage, die war zum ElterngeldPlus, wenn ich noch Zeit habe überhaupt.

Die **Vorsitzende**: Kurz bitte.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Also ElterngeldPlus, ganz kurz. Wir würden gern eine Unterbrechung ermöglichen vom Elterngeld Plus, weil wir finden, dass Elternzeit und Elterngeld möglichst zusammenpassen sollten. Und da ja Elternzeitunterbrechungen möglich sind, sollte beim Elterngeld Plus auch die Unterbrechung ermöglicht werden, dann können wir das nämlich unterstützen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Fast eine Punktlandung. Damit kommen wir zur Fragerunde der SPD-Fraktion und Herr Schwartz hat das Wort.

Abg. **Stefan Schwartz** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Erstmal meinen Dank in die Runde an die Sachverständigen, dass die Anhörung heute bei diesen Bedingungen überhaupt so möglich ist. Ich bin sehr froh, dass wir da einen ordentlichen Schritt vorankommen.

Ich möchte gleich mit den Fragen einsteigen und fange als erstes bei Frau Raab vom DGB an. Sie begrüßen in der Stellungnahme die Corona-Regelungen, die wir getroffen haben und setzen sich für eine Verstetigung ein. Vielleicht könnten Sie nochmal ausführen und Ihre Einschätzung abgeben, ob alle Einkommensersatzmaßnahmen gleichermaßen ausgeklammert gehören oder wo Sie da Prioritäten sehen und auch Unterschiede.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Raab, Sie haben das Wort.

Silke Raab (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank für die Frage. Die Corona-Pandemie hat auch an der Stelle, wie an vielen anderen ja auch, deutlich vor Augen geführt, dass bestimmte Beschäftigte Nachteile erfahren, aufgrund der Auswirkungen der Pandemie oder der Maßnahmen, die ergriffen werden mussten, um sie einzudämmen. Das war auch oder das wäre auch beim Elterngeld der Fall gewesen, wenn die Berechnung des Elterngeldes Lohnersatzleistungen einbezogen hätte, insbesondere haben wir das natürlich in unseren Gewerkschaften im Hinblick auf Kurzarbeit aber auch auf Arbeitslosigkeit wahrgenommen. Im allerweitesten Sinne gilt das selbstverständlich



auch für andere Lohnersatzleistungen, für Krankengeld, für Verletztengeld, immer jedenfalls für Leistungen, die das Einkommen ersetzen und das passiert ohne, dass die Beschäftigten das zu vertreten hätten, dass sie diese Ersatzleistungen bekommen.

Deshalb halten wir es erstens für richtig, dass das jetzt in der Pandemie schnell und unbürokratisch angeglichen worden ist. Halten es aber unbedingt für notwendig, das zu verstetigen und alle Lohnersatzleistungen in der Tat auszuklammern bei der Berechnung des Elterngeldes und das so anzupassen, dass man dann im Bemessungszeitraum nach vorne guckt oder eben das anders berechnet, jedenfalls aber immer auf der Grundlage des Nettoeinkommens ohne die Lohnersatzleistungen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Schwartze, Ihre nächste Frage.

Abg. **Stefan Schwartze** (SPD): Die nächste Frage richtet sich an Herrn Nöhring. Sie beziehen sich in Ihrer Stellungnahme auf die Frühchen. Begrüßen, dass die Regelung ausgeweitet wird, Sie können sich das aber durchaus flexibler und anders vorstellen. Vielleicht können Sie Ihre Ideen dazu nochmal konkret ausführen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Nöhring bitte.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Herzlichen Dank für diese Frage. Also, wir denken, es ist sicherlich unumstritten, dass für besonders früh geborene Kinder meist ein erhöhter Fürsorgeaufwand besteht, vor allen Dingen in der Anfangsphase des Lebens für diese Kinder. Oftmals dann eben auch im weiteren Lebensverlauf. Gleichzeitig sehen wir ja auch, dass sich der Geburtstag der Frühchen nicht unbedingt nach den Elterngeld- oder Elternzeitregelungen richtet, sondern die Kinder kommen eben auf die Welt, wenn sie auf die Welt kommen. Wir sehen jetzt gerade, dass der vorgeschlagene zusätzliche Elterngeld-Monat, dass dieser oder die zwei zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monate, wenn wir die sozusagen zusammenrechnen in Mutterschaftsgeld und Elterngeld, dass wir hiermit eigentlich sogar

immer noch eine Schlechterstellung haben in der gesamten Aufrechnung im Vergleich zu Menschen, die kein Frühchen bekommen. Denn Mutterschaftsgeld und Elterngeld werden ja in der Zeit miteinander verrechnet. Bei Frühchen ist es dann so, dass sozusagen diese Mutterschafts-, sozusagen Schonfrist, finanziell abgesichert ist, aber das Mutterschaftsgeld vor der Geburt die sechs Wochen, dass die ja dort nicht gewährt werden können, weil das Kind eben dann auf die Welt kommt. Ab dem Zeitpunkt beginnt die Zahlung von Mutterschaftsgeld und Elterngeld. Auch hier ist ein zusätzlicher Monat gewährt worden, aber er wird eben auch verrechnet mit dem Elterngeld. Also in der Summe werden Frühchen-Eltern in der Summe der insgesamt finanziell irgendwie abgesicherten Monate, werden Eltern von Frühchen immer noch ein bisschen schlechter gestellt.

Wir hätten uns gewünscht, dass auch eben weil sich die Geburten nicht nach den Elternzeit- oder Elterngeldregelungen richten, sondern Geburten stattfinden, wenn sie stattfinden, dass ausgeweitet wird auf um die Zeit zwischen tatsächlicher Geburt und errechnetem Geburtstermin, um eben Eltern von Frühchen besonders diesen Schonraum in dieser fürsorgeintensiven Phase am Anfang besser und intensiver möglich zu machen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir haben noch zwei Minuten. Kurze Frage Herr Schwartze.

Abg. **Stefan Schwartze** (SPD): Ich versuche mal, ob die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie, Frau Andersen, da auch noch was zu sagen könnte, wie sie sich die Frühchen-Regelung vorstellt.

Die **Vorsitzende**: Frau Andersen bitte.

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Ja, also wir würden auch den errechneten Geburtstermin abstellen wollen, um auch diese Schlechterstellung der Frühchen-Eltern aufzuheben, weil diese Anrechnung, wie Herr Nöhring gerade schon ausgeführt hat, ja zu einer Verkürzung führt und im Endeffekt die Frühchen-



Eltern ja früher wieder einsteigen müssen, als andere Eltern, weil sich der gesamte Zeitraum nach vorne verschiebt. Also wir würden den errechneten Geburtstermin nehmen.

Die **Vorsitzende**: Sie haben jetzt noch eine Minute.

Abg. **Stefan Schwartze** (SPD): Ich hätte jetzt keine Frage, die in einer Minute zu beantworten wäre.

Die **Vorsitzende**: Herr Schwartze hat jetzt keine Frage, die in einer Minute zu beantworten ist. Sie haben also noch die Möglichkeit, noch was zu sagen Frau Andersen.

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Ja, also wir glauben, dass dieser eine Frühchen-Monat nicht sachgerecht ist, weil er in dieser Pauschale nicht allen Familien gerecht wird. Weil je früher das Kind kommt, desto größer sind die medizinischen Probleme und auch die ganze Fürsorge, die die Eltern in diesem Bereich leisten müssen.

Wir würden denken, dass deswegen auf jeden Fall der errechnete Geburtstermin ausschlaggebend sein muss, damit diese ganze Spanne für die Eltern, für die Schwangerschaft, die ja außerhalb des Mutterleibs sozusagen trotzdem stattfindet. Also es wird ja nicht berücksichtigt, dass die Geburt eines Frühchens nicht gleichzusetzen ist mit der Geburt eines Kindes, was zum errechneten Termin kommt. Sondern in dieser Zeit zwischen verfrühter Geburt und dem errechneten Geburtstermin muss das Kind sich ja noch entwickeln. Deswegen brauchen die Eltern und die Frühchen noch den Zeitraum obendrauf.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zum nächsten Frageblock der FDP-Fraktion. Da hat Herr Aggelidis das Wort.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende und herzlichen Dank auch an alle Sachverständigen für Ihren, vor allem auch kritischen, Beitrag. Das ist ja auch der Sinn einer

Anhörung, beweihräuchern können wir uns im Parlament alleine.

Da möchte ich fragen, ich hoffe jetzt, dass ich das richtig hinkriege mit den ganzen Namen. Zu den Frühchen wurde ja viel gesagt, deswegen an drei Vereine eine kurze Frage mit der Bitte um eine kurze Antwort nämlich an Herrn Dantlgraber und Frau Andersen und an Herrn Nöhring. Halten Sie, wenn Sie jetzt die Gesetzesvorlage haben und auf der anderen Seite unserer Frühchen-Reglungen, halten Sie unsere Frühchen-Regelung für besser?

Die **Vorsitzende**: So, da beginnt Herr Dantlgraber bitte.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Also für besser halte ich, dass es flexibler ist und eben auch ermöglicht, dass man mehr Elterngeld-Monate auch einräumt, wenn das Kind deutlich früher geboren wird. Der Familienbund, das habe ich ja vorher gesagt, würde befürworten, dass man halt volle Monate nimmt. Jeder volle Monat, den das Kind früher geboren wird, ja.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Andersen bitte.

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Ja, wir würden weiterhin bei dem errechneten Geburtstermin bleiben wollen.

Die **Vorsitzende**: Okay und Herr Nöhring.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Ich schließe mich dem an, dass wir die Spanne zwischen errechnetem Geburtstermin und tatsächlichem Geburtstermin, dass wir die gerne durchs Elterngeld ausgeglichen sehen würden.

Die **Vorsitzende**: Herr Aggelidis, Sie haben noch gute fünf Minuten.



Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Ja, das ist schön. Herzlichen Dank dafür. Ich würde dann gerne an den Deutschen Gewerkschaftsbund die Frage richten, weil Ihnen ist es ja wichtig, dass wir gerade in der Situation, wo die Beschäftigten eben keinen Einfluss haben darauf, wie sich denn das Einkommen geändert hat, dass es da entsprechend auch keine Nachteile gibt. Halten Sie es da nicht für zwingend geboten, dass wir mindestens, also wenn wir nicht schon von den Nettoeinkünften der Vormonate grundsätzlich dann aufs Jahr hochrechnen, dass wir da nicht mindestens schon mal Insolvenzgeld und Krankengeld genauso berücksichtigen wie auch das Kurzarbeitergeld? Wäre das nicht ein Mindestschritt, den man machen müsste?

Die **Vorsitzende**: Frau Raab, Sie haben das Wort.

Silke Raab (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, dem Vorschlag können wir durchaus folgen und denken auch, dass das Insolvenzgeld berücksichtigt werden sollte bei der Berechnung. Es wird für maximal drei Monate gewährt im Falle der Insolvenz und ist in Höhe des Nettoeinkommens. Das würde einfach wegfallen, wenn es auf der jetzigen Grundlage berechnet wird. Insofern wäre es wichtig, dass es berücksichtigt wird bei der Berechnung des Elterngeldes und wir würden dem Antrag dann durchaus zustimmen an dieser Stelle.

Die **Vorsitzende**: Herr Aggelidis, Sie haben noch vier Minuten.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Ja, herzlichen Dank. Dann habe ich eine Frage sowohl an Herrn Nöhring wie aber auch an den Herrn Freese. Da geht es um das Thema der Ausgleichszahlung oder der Möglichkeit der Ausgleichszahlung, gerade dann, wenn wir unglaublich lange Bearbeitungszeiten haben aufgrund dessen, dass die Bearbeitung so ist, wie sie ist.

Herr Freese, Sie haben ja auch darauf hingewiesen, dass sowohl Beratung wie auch Bearbeitung sicherlich eher komplizierter und länger dauern werden. Wie sehen Sie beide den Punkt, dass man da Eltern auch entgegenkommen muss?

Die **Vorsitzende**: Herr Nöhring, Sie sind dran.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Vielen Dank für diese Frage. Wir haben auch in unserer schriftlichen Stellungnahme darauf Bezug genommen, dass wir diesen Vorstoß sehr begrüßen, generell nochmal darüber nachzudenken, wie die Bearbeitungszeit des Elterngeldes verkürzt werden kann im Sinne der Familien.

Sie schlagen ja Strafzahlungen vor, würde ich mal sagen. Das könnte ein Weg sein, wenn das kommunal auch geleistet werden kann.

Eine alternative Idee, die wir auch schriftlich vorschlagen, wäre, wenn sozusagen nach Prüfung der grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Mindestbetrag im Elterngeld oder ElterngeldPlus ausgezahlt werden würde. Dann hätten Familien schon mal ein bisschen Geld an der Hand und dann möglichst rasch natürlich darauf folgend, aufgestockt und rückwirkend aufgestockt werden würde. Denn für die Familien ist in den allermeisten Fällen das Elterngeld eine Lohnersatzleistung. Die Miete läuft weiter, es laufen andere Zahlungen weiter, die geleistet werden müssen. Insofern ist es ganz, ganz wichtig, dass wir hier, da wo es nicht rasch genug passiert, es gibt Kommunen, da geht das auch schnell, wo es nicht rasch genug passiert, zu einer schnelleren Bearbeitung kommen.

Ein Satz noch. Die Digitalisierung in der Beantragung unterstützt natürlich die rasche Beantragung auch enorm. Da ist ja auch die Bundesregierung auf ganz gutem Wege.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Freese, Sie haben noch die Möglichkeit in zwei guten Minuten zu antworten.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Wenn es kürzer wäre, wäre ich dankbar.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, gerne. Ich würde mich, insbesondere auch Herrn Nöhring



anschließen, dass wir Strafzahlungen für unsere Verwaltung eine gute Idee finden. Glaube ich, haben Sie auch nicht erwartet, also quasi Strafzahlungen, aber tatsächlich ein Entgegenkommen gegenüber den Eltern, die können ja nichts für die Komplexität des Rechts und der Umstände. Darüber lassen wir gerne mit uns reden. Also das ist ein gut vorstellbares Modell.

Die **Vorsitzende**: So, jetzt haben wir noch eine Minute gut. Herr Aggelidis, möchten Sie noch eine Frage stellen?

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Ja. Die werde ich auch los. Und zwar an alle Sachverständigen quasi nur eine kurze Frage mit einer kurzen Antwort. Sollten auch Pflegefamilien und Pflegeeltern die Möglichkeit haben, Elterngeld zu bekommen? Danke.

Die **Vorsitzende**: So. Dann fangen wir jetzt an bei Frau Plack bitte. Und kurz, wir haben eine Minute.

Kerstin Plack (BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Dazu würde ich sagen, haben wir keine Position. Also eine grundsätzliche Absicherung von Mitarbeitern ist sicherlich richtig für einen gewissen Zeitraum, wenn das Kind bei denen lebt und von denen betreut wird, dann wäre das möglicherweise vorstellbar. Aber Arbeitgeber sind nicht unmittelbar betroffen, deswegen bitte ich, mich darauf nicht festzuzurren.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Das kann ich verstehen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Nöhring.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Ja, wir würden es unterstützen, um Eltern auch im Sinne, also Pflegepersonen im Sinne eines weiten Familienbegriffs sozusagen Lohnersatzleistungen bieten zu können. Das Pflegegeld bietet das so nicht oder hat einen anderen Zweck. Wir weisen aber darauf hin, dass das natürlich

nicht zu Verrechnungen von Erziehungsanteilen, Pflegegeld und ähnlichem auf kommunaler Ebene kommen darf. Das heißt, dass Pflegegeld, das ja kommunal vor allen Dingen ausgestaltet wird, darf nicht gekürzt werden, wenn sozusagen von der Bundesebene Elterngeld hinzukommt. Es müsste, es wäre wichtig, im Sinne der Gleichbehandlung müsste es eine zusätzliche Zahlung für Lohnausfälle sein.

Die **Vorsitzende**: So Herr Aggelidis. Die Zeit ist jetzt um, sodass wir nicht mehr alle Sachverständigen dann schaffen.

Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. mit sechs Minuten und Frau Werner ist dran.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Auch von mir danke für die Stellungnahme. Ich will auch direkt einsteigen.

Der Herr Beermann hat ja schon völlig zurecht gesagt, wir befinden uns im parlamentarischen Verfahren und insofern haben wir ja jetzt hier auch die Anhörung, um rauszufinden, was muss und sollte sich noch ändern und meine Frage geht an Frau Sigrid Andersen.

Sie hatten ja auch in der Stellungnahme bedauert, dass die Reform nicht weitreichend genug geht, wie jetzt ja bei allen Sachverständigen schon auch rauszuhören war. Vielleicht können Sie nochmal ganz konkret sagen, welche Anforderungen oder welche Änderungen wären dringend notwendig, um die Partnerschaftlichkeit beim Elterngeld nochmal voranzutreiben.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Andersen bitte.

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Vielen Dank für die Frage. Aus Sicht der EAF sollten die Partnermonate auf sechs Monate ausgeweitet werden. Wir würden es befürworten, dass dann davon drei nur von bei-



den Eltern parallel genommen werden können, so dass zu hoffen ist, dass häufiger als bisher auch Väter über einen längeren Zeitraum die Sorgearbeit auch im Alltag hauptverantwortlich übernehmen.

Über die Ausweitung des dritten Korridors haben wir ja schon kurz gesprochen. Das finden wir im Ansatz richtig, aber glauben, dass eine Absenkung auf eine Untergrenze von 20 Wochenstunden notwendig wäre, damit die Inanspruchnahme nennenswert steigt. Da gibt es Befragungen und Untersuchungen, dass rund die Hälfte der Mütter von Zweijährigen für sich selbst eine Arbeitszeit von 16 bis 25 Wochenstunden als ideal ansehen. Wenn man die Auszeiten von Müttern gering halten möchte, dann muss man ihnen die Möglichkeit geben, ihre Berufstätigkeit dann auch nach ihren Wünschen zu gestalten. Wir befürchten, dass man sonst diese Gruppe nicht erreichen wird.

Entscheidend wird es sein, insgesamt die Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung grundsätzlich zu erhöhen. Das würde aber dann auf ein zeitpolitisches Angebot hinauslaufen in dem Zeitraum zwischen elterngeldfinanzierter Auszeit und Einschulung der Kinder, zum Beispiel eine dynamische Familienarbeitszeit, die Angebote für eine qualifizierte vollzeitnahe Teilzeitarbeit für Väter und Mütter anbieten könnte.

Ich würde vielleicht gern noch schnell auf die Nichterfüllung der Voraussetzung für den Partnerschaftsbonus eingehen. Das ist ein verbreitetes Hemmnis, diese Angst vor den Rückforderungen, wenn man die Voraussetzung für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllt. Jetzt ist zwar in dem neuen nachgebesserten Entwurf geregelt, dass man nicht nur wählen kann zwischen dem Bezug von zwei bis vier Monaten. Das ist gut, er kann vorzeitig beendet werden. Das ist auch gut. Aber es ist trotzdem eine Plausibilitätskontrolle anhand der nachgewiesenen Einkommenshöhe möglich. Das heißt, im Einzelfall kann dann doch ein Nachweis über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit verlangt werden. Wir würden vorschlagen, dass im Gesetzentwurf ganz ausdrücklich klargestellt wird, dass eine unverschuldete Nichteinhaltung dieser Voraussetzung für den Bezug nicht für

Nachteile und nicht für Zurückzahlungen bei den Eltern führt. Weil eben sonst die unvorhergesehenen Abweichungen wie Krankentage von Kindern, Kurzarbeit, das hatten wir jetzt im Zusammenhang mit Corona schon kurz oder eben auch betrieblich eingeforderte Überstunden dann letztlich zu einer Rückforderung führen und die Eltern dann davon abhalten, das überhaupt zu beantragen.

Die Vorsitzende: Danke schön. Frau Werner, Ihre nächste Frage. Sie haben noch zwei Minuten.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Ich will da nochmal auf die Alleinerziehenden eingehen in der Reform. Sehen Sie da grundlegende Verbesserungen oder welche würden Sie sich noch wünschen für die Alleinerziehenden?

Die Vorsitzende: Frau Andersen bitte nochmal.

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Danke. Also Elterngeld und Elternzeit ist ja ein Bereich, in dem die Belange von Alleinerziehenden meistens sehr gut mitgedacht werden. Was gut ist, ist, dass jetzt mit der Reform das Merkmal Alleinerziehend auch in die Bundestatistik aufgenommen wird. Das heißt, wenn man Erhebungen zum Elterngeldbezug macht, dann gewinnt man empirische Daten, kann die Auswirkungen auf Alleinerziehende erkennen und irgendwelche Besonderheiten oder Hemmnisse für die Inanspruchnahme besser identifizieren und sie dann ggf. abbauen. Das finden wir sehr gut.

Dann ist es eine sehr sinnvolle Verbesserung, dass die Eltern, wenn sie während des Bezugs der Partnerschaftsmonate alleinerziehend werden, den Bezug dann allein fortsetzen können.

Was ich gerade schon... Zeit schon um?

Die Vorsitzende: Nein, Sie haben noch eine Minute.



Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Okay. Was ich gerade schon kurz angemerkt habe zu dem Korridor. Diese nur geringfügige Ausweitung, die ist natürlich theoretisch für Alleinerziehende auch vorteilhaft. Aber sie werden noch weniger als Paarfamilien in der Lage sein, diesen Korridor zu treffen, weil bei ihnen die Möglichkeiten der beruflichen Tätigkeit ja noch viel mehr von den Faktoren wie familiäre Unterstützung oder Kitaplatz abhängig sind und eine Rückzahlung würde die Alleinerziehenden natürlich noch viel härter treffen als Paarfamilien und deswegen, bei den Alleinerziehenden wird das in der Regel existenzbedrohend sein, wenn sie das zurückzahlen müssten. Deswegen sehen wir da in der Ausweitung des Stundenkorridors noch Bedarf.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit kommen wir zur Fragerunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Schneidewind-Hartnagel bitte.

Abg. **Charlotte Schneidewind-Hartnagel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende und erst einmal danke an alle Sachverständigen für die konstruktive Kritik und die Änderungsvorschläge, die Sie uns auch in Ihren Stellungnahmen vorab haben zukommen lassen. Das Elterngeld ist für viele Eltern eine ganz wichtige Familienleistung. Das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung sieht aber nur einzelne Verbesserungen vor und die großen Reformbedarfe bleiben aus unserer Sicht jedoch weiterhin bestehen. Familien brauchen mehr Zeit und mehr Flexibilität über längere Phasen der Kindheit und nicht nur bis zum 32. Lebensmonat. Es braucht mehr Unterstützung, um sich die Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen zu können. Hierfür wäre eine Ausweitung der Partnermonate sinnvoll gewesen, so wie wir sie in unserem Konzept der KinderZeit Plus vorsehen, bei insgesamt 24 statt 14 Monaten finanzieller Unterstützung schlagen wir acht Partnermonate vor.

Ich habe eine Frage an Frau Andersen. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme, einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen nach der Geburt eines Kindes gesetzlich zu regeln. Ministerin Giffey hat dem bereits eine Absage erteilt mit der

Begründung, dass der Anspruch auf Elterngeld ja weit über diese zehn Tage hinausgeht. Uns würde jetzt interessieren, mit welcher Begründung Sie sich dennoch für diese zehn Tage Sonderurlaub einsetzen. Wie würde sich dies Ihrer Meinung nach auf eine partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit auswirken und warum kann dieser Sonderurlaub aus Ihrer Sicht eben nicht über einen Elterngeldanspruch ersetzt werden?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Andersen bitte. Sie haben das Wort.

Sigrid Andersen (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V.): Danke. Ja, tatsächlich sind Elternzeit und Vaterschaftsurlaub für uns zwei Paar Schuhe. Die EU-Richtlinie aus der ja dieser Gedanke resultiert, die sieht auch den Vaterschaftsurlaub als etwas Separates neben der Elternzeit an. Es ist zwar richtig, dass bei uns der Vater unbezahlte Elternzeit auch ab Geburt und auch in beliebiger Länge nehmen kann, also auch beispielsweise nur einige Tage oder nur einen Monat, aber das ist dann nur unbezahlt. Wenn er aber bezahlt, also Elterngeld beziehen möchte, dann ist eine Mindestzeit von zwei Monaten erforderlich. Da sehen wir eben eine Möglichkeit, Väter zu erreichen, die im Moment Elternzeit nicht nehmen. Also wir haben ja im Moment ungefähr ein Drittel der Väter, die Elternzeit nehmen. Das bedeutet aber auch, dass wir ungefähr zwei Drittel der Väter haben, die keine Elternzeit nehmen. Diese Väter könnte man mit einem zehntägigen Vaterschaftsurlaub möglicherweise erreichen. Der Effekt wäre voraussichtlich ähnlich, wie er für die Elternzeit für Väter schon festgestellt wird, nämlich dass wenn sich die Väter erst einmal mehr Zeit oder, also, sagen wir mal unbelastet von Erwerbsarbeit Zeit für die Familie nehmen konnten, was nebenbei jetzt so in dem Zeitraum direkt um die Geburt für die Familien auch besonders wichtig ist, um eine Beziehung aufzubauen und sich in der neuen Situation zurechtzufinden, dass das auch dann in späteren Familienphasen dazu führt, dass Väter Sorgearbeit übernehmen und damit eben dann auch mehr partnerschaftliche Aufteilung bewirkt wird.

Es ist ja auch so, die Unternehmen erwarten ja



von ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sehr viel Flexibilität, auch örtliche Flexibilität und oftmals fallen auch ein Karrieresprung und die Gründung einer Familie zusammen. Dann finden sich die jungen Mütter auch oft abgeschnitten von dem familiären Netzwerk oder Freundeskreis und benötigen umso mehr die Unterstützung der Väter, gerade in den ersten zwei Wochen wären es ja dann zehn freie Tage, nach der Geburt. Also das würden wir auch für sehr sinnvoll halten und glauben, das auch insgesamt einfach die Akzeptanz oder dieses Signal, dass Väter und Mütter, direkt nach der Geburt sowieso, für Kinder wichtig sind. Das ist ein gutes Signal.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Schneidewind-Hartnagel, Sie haben noch knappe zwei Minuten.

Abg. **Charlotte Schneidewind-Hartnagel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir reden ja immer von mehr Zeit für Familie und auch ältere Kinder brauchen phasenweise mehr Aufmerksamkeit ihrer Eltern. Halten Sie deshalb vor diesem Hintergrund die bestehende Förderung in ihrem zeitlichen Umfang für ausreichend? Wie bewerten Sie unseren Vorschlag im Rahmen der Kinder-Zeit Plus, insgesamt zehn Monate mehr zur Verfügung zu stellen und zwar bis zum 14. Geburtstag eines Kindes und dafür Unterbrechungen im Leistungsbezug zu ermöglichen? Diese Frage stelle ich an alle, mit der Bitte um eine kurze Antwort aufgrund des Zeitkontingents das wir noch haben.

Die **Vorsitzende**: Eine gute Minute haben wir noch. Herr Nöhring beginnt bitte.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Vielen Dank. Wir sehen eine zeitliche Ausweitung auch mit Unterstützung über den Lebensverlauf hinweg, als durchaus sinnvoll an. Immer vor der Maßgabe, dass auch hier Instrumente einer partnerschaftlichen Einteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit mitgedacht sind. Also dass es nicht so ist, dass mit einer Ausweitung von Elternzeit automatisch allein auf der Mütterseite diese Auszeit genommen wird, sondern dass immer Anreize gesetzt werden für eine partnerschaftliche Aufteilung.

Kinder sind nicht nur am Anfang ihres Lebens fürsorgeintensiv. Ich habe jetzt eine pubertierende Tochter, das sozusagen aus dem Privaten. Jeder, der das so erlebt weiß, dass auch da immer Phasen einer intensiven Auseinandersetzung und der Bedeutung von Auszeiten kommen. Völlig klar.

Die **Vorsitzende**: Frau Plack bitte.

Kerstin Plack (BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aus Arbeitgebersicht ist jeder weitere Anspruch und jeder verlängerte Anspruch auf Auszeiten und Teilzeiten bei den ganzen bestehenden Ansprüchen, die es derzeit schon gibt bei Elternzeit, Elternteilzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit, der neuen Brückenteilzeit, dem allgemeinen Teilzeitananspruch, immer eine Herausforderung, diese ausfallenden Arbeitskräfte zu ersetzen. Eine Verlängerung der Elternzeit oder auch gerade eine Stückelung von Elternzeiten, die vermutlich Folge wäre, wenn ich auch das Elterngeld stückeln kann, würden zu Herausforderungen führen, denen die Betriebe kaum mehr gewachsen sind. Deswegen würden wir das sehr kritisch sehen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit ist das Budget von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgebraucht und wir kommen zur zweiten Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Der Herr Beermann hat das Wort.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine nächste Frage und damit will ich dann auch gleich beginnen, geht an Herrn Dantlgraber und es geht da nochmal um das Thema Partnerschaftsbonus. Und zwar, warum passt der Partnerschaftsbonus aus Ihrer Sicht nicht auf Alleinerziehende und welche Änderungsvorschläge hätten Sie diesbezüglich an uns?

Die **Vorsitzende**: Herr Dantlgraber, Sie haben das Wort bitte.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Also zunächst einmal zur



Klarstellung. Ich hatte in der Stellungnahme geschrieben, er passt vom Gedanken her nicht auf Alleinerziehende. Damit meine ich natürlich nicht, dass Alleinerziehende den nicht in Anspruch nehmen sollen. Das ist durchaus zwingend im Vergleich zu anderen Familienmodellen, dass man da eine Gleichbehandlung hat. Ich meine nur, dieser Grundgedanke des Partnerschaftsbonus, ein Partner reduziert die Arbeit, der andere weitet sie aus, damit man ein bisschen mehr zu einer gleichmäßigeren Verteilung kommt, dieser Gedanke, der passt einfach nicht bei Alleinerziehenden. Deswegen ist auch in dieser Hinsicht der Partnerschaftsbonus keine familienformneutrale Lösung. Aus unserer Sicht würden weitere Elterngeldmonate oder Partnermonate eine ähnliche Zielrichtung verfolgen wie der Partnerschaftsbonus, aber deutlich effektiver und familienformneutraler und würden mehr alle Familien in den Blick nehmen, wie das auch aufgrund des Grundgesetzes erforderlich ist, weil dort darf grundsätzlich der Staat keine Wertung vornehmen zwischen verschiedenen Familienmodellen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Beermann, Ihre nächste Frage.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Ja, hätten Sie denn, Herr Dantlgraber, möglicherweise auch eine Idee oder Gedanken, wie man beispielsweise alle Familienmodelle in den Blick nehmen könnte, um auch alle berücksichtigt zu wissen bei der Fragestellung oder bei der großen Fragestellung um das Elterngeld und auch beim Thema Partnerschaftsbonus natürlich.

Die **Vorsitzende**: Herr Dantlgraber, Sie haben das Wort.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Also ich würde ja grundsätzlich sagen, dass das Modell, also insbesondere wenn man frei übertragbare Monate hat, wirklich familienformneutral ist und auch die Partnerschaftsbonus-Monate würde ich nicht für problematisch halten oder sogar für gut halten, weil man da ja durchaus dann auch verschiedene Konstellationen ausprobieren kann. Dann können die Familien schauen, was für sie am besten passt. Also

diese Konstellation aus frei verfügbaren und Partnermonaten passt schon, nur man sollte hier eben kein enges Leitbild haben, wie es beispielsweise in der politischen Diskussion mal war, dass man also auch einen Korridor zum Grundmodell der Förderung der Eltern macht, einen zeitlichen Korridor. Also weg von zeitlichen Korridoren und möglichst frei verteilbare Monate. Das wäre dann familienformneutral.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Beermann, Ihre nächste Frage.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Auch nochmal an Frau Plack, weil Sie hatten ja in Ihrem Eingangsstatement, war ich der Meinung, auch etwas zu der 24-Stunden-Grenze und den Arbeitszeitkonten gesagt. Vielleicht können Sie das nochmal etwas konkreter erläutern, wie Sie das gemeint haben und wie man Arbeitszeitkonten besser eben auch mitintegrieren kann.

Die **Vorsitzende**: Frau Plack, Ihre Antwort.

Kerstin Plack (BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank. Danke für die Frage. Also bisher ist es so, dass dieser Arbeitszeitkorridor tatsächlich nur gewahrt wird, wenn der Mitarbeiter diese 24 Stunden tatsächlich geleistet hat. Wenn ein Unternehmen aber möglicherweise in den Monaten, die vereinbart sind, diese Arbeitsleistung nicht abfordern kann, weil nicht entsprechend Aufträge abzuarbeiten sind, dann sind die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllt.

Unser Anliegen wäre in einem solchen Fall, wenn es sich um nur eine geringfügige Unterschreitung handelt und das auch von vorneherein nicht vorhersehbar war, dass es da möglicherweise zu einem Auftragseinbruch kommt, dass dann Guthabenstunden eingesetzt werden können, damit diese 24-Stunden-Grenze erreicht wird.

Was dem hätte entgegenstehen können, wäre, dass eben der Partnerschaftsbonus darauf aus ist, dass Vater und Mutter sich die Betreuung des Kindes



teilen, aber das wäre ja bei einer geringfügigen Unterschreitung immer noch gewährleistet, weil ja der Elternteil, der in dem Moment etwas weniger arbeitet als die 24 Stunden, gerade in der Lage ist, sich weiterhin um das Kind zu kümmern und der andere Elternteil im Rahmen seines Korridors eben auch in der Lage ist, sich um das Kind zu kümmern. Deswegen wäre jedenfalls, um die Unterschreitung und dadurch ein Reißen der Voraussetzungen zu verhindern, der Einsatz von Arbeitszeitguthaben aus unserer Sicht sinnvoll.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Beermann.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Danke schön. Die nächste Frage geht an Herrn Freese und an Herrn Dantlgraber. Da geht es um das Thema Aufwandsentschädigung für beispielsweise ein kommunalpolitisches Ehrenamt. Sofern dieses nach der Geburt weiter ausgeübt wird, werden Aufwandsentschädigungen auf das Elterngeld im Elterngeldbezug auch als Einkommen angerechnet. Diese Handhabung erfährt ja auch große Kritik. Mich würde interessieren, wie Sie diese Handhabung beurteilen und wie aus Ihrer Sicht auch Verbesserungen aussehen könnten.

Die **Vorsitzende**: Herr Freese, Sie haben das Wort.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank. Ja, selbstverständlich sind wir der Auffassung, dass alles, was das kommunale Ehrenamt unterstützt, selbst wiederum zu unterstützen ist und umgekehrt, alles, was dem entgegensteht, möglichst zu beseitigen ist. Die Aufwandsentschädigung deckt natürlich nicht ansatzweise den Aufwand, den ein engagiertes Mitglied einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages tatsächlich betreibt. Insofern wäre sehr daran gelegen, diese Anrechnung ebenfalls, wenn nicht gänzlich, dann doch in Teilen abzuschaffen, da wären wir dankbar dafür.

Wir haben es jetzt hier nicht aufgenommen, weil das im Moment sicherlich ein Teilproblem ist, aber wenn die Frage gestellt wird, ganz eindeutig Unterstützung.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dantlgraber bitte.

Matthias Dantlgraber (Familienbund der Katholiken – Bundesverband): Als Verband, der auch stark von ehrenamtlichen Tätigkeiten lebt, sind wir auch immer für Positionen, die das Ehrenamt unterstützen. Insofern würde ich mich da auch Herrn Freese anschließen in der generellen Zielrichtung, dass man keine ungünstige Anrechnung von Aufwandsentschädigung im Ehrenamt haben sollte.

Es ist ja völlig richtig, dass Aufwandsentschädigungen eben meistens recht niedrig sind im Vergleich zu dem, was man leistet und deswegen sollte man da keine ungünstige Regelung fürs Ehrenamt haben.

Die **Vorsitzende**: Herr Beermann, noch eine Frage?

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Ich habe noch Zeit, da hätte ich gar nicht mit gerechnet. Dann stelle ich auch noch eine Frage und zwar an Herrn Nöhring. Herr Nöhring, in Ihrer Stellungnahme befürworten Sie die Regelung, dass der Partnerschaftsbonus flexibilisiert werden soll. Eine Ausweitung des Arbeitszeitkorridors nach unten fordern Sie ja für Alleinerziehende, aber auf Nicht-Alleinerziehende sehen Sie eine Ausweitung kritisch. Vielleicht könnten Sie da nochmal kurz drauf eingehen und das erläutern.

Die **Vorsitzende**: Herr Nöhring bitte.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Der Partnerschaftsbonus wie das ElterngeldPlus sind von vorneherein dazu gedacht gewesen, um die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit innerhalb der Familie zu fördern. Insofern sehen wir den Partnerschaftsbonus sehr stark nicht als eine Leistung, die ElterngeldPlus einfach verlängert, sondern dass sie einen bestimmten Aspekt fördert, nämlich dass die Eltern sich das möglichst gerecht miteinander aufteilen.



Es besteht die Hoffnung, mit einem Arbeitszeitkorridor, der nicht allzu stark abgesenkt wird. 24 Stunden entsprechen, wenn wir uns so die Müttererwerbstätigkeit ungefähr anschauen in dem Lebensalter der Kinder, entsprechen auch ungefähr der durchschnittlichen Müttererwerbstätigkeit, liegen etwas drunter sogar, dann wissen wir auch, wenn Mütter einmal ihre Erwerbstätigkeit ein klein wenig erhöht haben und wenn es dazu dient, einen Partnerschaftsbonus zu erreichen, dann bleiben sie tendenziell langfristig auf dieser Erwerbsarbeitszeit mit all den Folgen für ihre eigenen ökonomische Absicherung in der Rente.

Bei Alleinerziehenden, da ist ja einiges schon gesagt worden, würden wir das ein bisschen anders beurteilen. Eine Orientierungsgröße könnten zum Beispiel 20 Stunden sein, denn das ist zum Beispiel auch häufig die Untergrenze für Ausbildungszeiten in Teilzeit.

Wir wissen, dass Alleinerziehende tendenziell jünger sind und auch über eine geringere Berufsqualifikation verfügen. Das heißt, dass hier sozusagen Teilzeiterwerbstätigkeit möglich ist, die aber gleichzeitig viel Zeit auch für die Fürsorge ermöglicht. Da wäre sozusagen der Einstieg in so einen Erwerbsarbeitszeitkorridor von 20 Stunden vielleicht angemessen.

Bei allen anderen wie gesagt, würden wir sagen, durchaus an den Anreizen festhalten, dass Mütter ihre Erwerbstätigkeit nicht zu stark absenken mit all den Folgen für ihre langfristige Absicherung.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und wir kommen zur letzten Fragerunde der SPD. Herr Schwartz hat das Wort.

Abg. **Stefan Schwartz** (SPD): Vielen Dank. Ich möchte nochmal zu den Pflegeeltern fragen. Meine Fragen richten sich an Herrn Nöhring und an Herrn Freese. Sie sprechen sich in Ihren Stellungnahmen ja dafür aus, Pflegeeltern mit in den Elterngeldbezug aufzunehmen.

Herr Nöhring konnte eben schon mal ein bisschen

was dazu sagen. Verdeutlichen Sie Ihre Position doch nochmal.

Die **Vorsitzende**: Herr Nöhring bitte.

Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie e. V.): Ja, vielen Dank für diese Möglichkeit. Wie auch schon geschrieben, sprechen wir uns dafür aus, für Pflegeeltern, Pflegepersonen Elternzeitregelungen sogar, oder den Zugang zum Elterngeld zu ermöglichen, Zugang zur Elternzeit haben sie ja, aber Zugang zum Elterngeld.

Häufig wird dem entgegengehalten, dass das Pflegegeld ja eine Art der Leistung, Aufwandsentschädigung sei, für diese Tätigkeit. Es ist richtig, dass natürlich die Pflege für Kinder, Pflegepersonen, eigentlich eine Leistungserbringung im Sinne des SGB VIII ist. Gleichzeitig ist dies aber eine etwas andere Leistung würden wir sagen, als zum Beispiel eine stationäre Einrichtung für Kinder und Jugendliche, weil und besonders für einige, für viele Kinder und Jugendliche besonders gut geeignet, weil sie so einen familiären, engen Bezugsraum für die Kinder, die häufig aus nicht allzu einfachen Familienverhältnissen kommen, für sie nicht so einfachen, ihnen so einen familiären Schutzraum bietet.

Sehr häufig, gerade auch bei kleineren Kindern, geht dies einher mit dem Ausstieg aus der Erwerbsarbeit, zumindest dem zeitlich befristeten Ausstieg aus der Erwerbsarbeit für eines der Pflegeeltern teile. Hier wäre das aus unserer Sicht deutlich angemessen, sie gleichzustellen in dem Bezug von Lohnersatzleistungen.

Wie ich vorhin gesagt habe, darf das aber nicht dazu führen, dass bestimmte Leistungen, zum Beispiel das Pflegegeld, es gibt da einen Anteil von 300 Euro für den Erziehungsaufwand, dass so etwas gegengerechnet wird oder auch mögliche Erhöhungen, die vielleicht auf der kommunalen Ebene für das Pflegegeld vorgesehen sind, dass die dann ausbleiben.

Es sollte eine Lohnersatzleistung sein, die neben



dem Pflegegeld bestehen bleibt. Dies müsste abgesichert sein.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Freese bitte.

Jörg Freese (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Da bleibt mir gar nicht viel zu ergänzen. Wir haben ja in der Stellungnahme, es ist relativ profan, auch darauf hingewiesen, dass uns sehr daran gelegen ist, möglichst viele, potentielle Pflegeeltern zu gewinnen. Da gibt es ja häufig auch enge Grenzen, was Altersgruppen angeht und was auch die sonstige Geeignetheit angeht. Also insofern gibt es keine ganz große Auswahl, aus der wir auswählen können. Insofern wäre es schön. Pflegeeltern zu sein, würde doch ein Stück weit besser und alles andere hat Herr Nöhring gesagt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage von Herrn Schwartze.

Abg. **Stefan Schwartze** (SPD): Nochmal an Frau Raab vom DGB. Wir haben eben davon gehört, von den Vorschlägen des Arbeitgeberverbandes Überstunden-Konten mit einzubeziehen, um diese 24 Stunden Wochenarbeitszeit, die vorgeschrieben ist, zu gewährleisten. Gibt es da eine Einschätzung vom DGB zu dem Thema?

Die **Vorsitzende**: Frau Raab bitte.

Silke Raab (Deutscher Gewerkschaftsbund): Also, der DGB sieht das BEEG, das Elterngeld, immer auch ein Stück weit aus gleichstellungspolitischer

Perspektive. Für uns ist es wichtig, wie auch der Herr Nöhring vorhin schon sagte, dass nennenswerte Arbeitszeiten vorgegeben sind bei den Stundenkorridoren und insofern halten wir 24 Stunden zunächst mal für angemessen.

Wir haben das bei uns noch nicht diskutiert, aber ich würde davon ausgehen, dass ein geringfügiger Einsatz von Arbeitszeitkonten, um das dann zu gewährleisten, auch aus unserer Perspektive möglich ist. Aber grundsätzlich halten wir es für notwendig, dass wirklich klare gesetzliche Regelungen da sind für einen Korridor, der diese 24 Stunden nicht unterschreitet.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Haben Sie noch eine kurze Frage, Herr Schwartze?

Abg. **Stefan Schwartze** (SPD): Mit kurz tue ich mich jetzt schwer. Darum lasse ich es an der Stelle. Vielen Dank an alle Expertinnen und Experten.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Damit haben wir die Minute geschenkte Zeit. Ich bedanke mich bei Ihnen, bedanke mich vor allen Dingen bei den Sachverständigen, dass Sie heute da waren. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Kommen Sie gut nach Hause. Wünsche Ihnen aber auch eine schöne Weihnachtszeit und schöne Weihnachten, denn wir werden uns sicherlich dieses Jahr nicht mehr sehen. Vielen Dank und ich schließe damit die öffentliche Anhörung.

Schluss der Sitzung: 15:27 Uhr

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Sigrid Andersen Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e.V. Berlin	Seite 36
Matthias Dantlgraber Familienbund der Katholiken – Bundesverband Berlin	Seite 45
Alexander Nöhring Zukunftsforum Familie e. V. Berlin	Seite 61
Silke Raab Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin	Seite 69
Jörg Freese Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	Seite 78

STELLUNGNAHME

Berlin, den 7. Dezember 2020

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung, die Regelungen zum Elterngeld zu reformieren und zu flexibilisieren. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dafür einige wichtige Ansätze. Die eaf begrüßt insbesondere die Neustrukturierung der Vorschriften zum Basiselterngeld und Elterngeld Plus, die für Bürgerinnen und Bürger wesentlich zur Verständlichkeit beitragen. Auch die Ansätze zur Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Antragsverfahrens sind zu begrüßen.

Leider geht diese Flexibilisierung der Leistungsgewährung aus Sicht der eaf nicht weit genug. Die Flexibilisierung des Stundenkorridors beim Partnerschaftsbonus geht an den Bedürfnissen vieler Familien vorbei; hier sollte Eltern eine Tätigkeit auch mit etwas geringerem Stundenumfang, konkret ab 20 Wochenstunden, möglich sein. Zu kritisieren ist ebenfalls die neu eingefügte Begrenzung der Bezugsdauer von Elterngeld Plus und die unzureichende Härtefallregelung beim Partnerschaftsbonus, der Eltern auch bei Unverschulden nicht vor erheblichen Rückforderungen schützt. Gänzlich enttäuschend ist die minimale Anspruchsverbesserung für Eltern frühgeborener Kinder, die den besonderen Zeitbedürfnissen dieser Familien kaum Rechnung trägt. Hier wünscht sich die eaf eine Aufstockung der zusätzlich gewährten Monate ebenso wie die Verschiebung des Beginns des Elterngeldbezugs auf den errechneten Entbindungstermin. Die Begrenzung auf Kinder, die mindestens sechs Woche vor dem errechneten Termin geboren wurden, ist aus Sicht der eaf nicht zielführend. Um Wertungswidersprüche und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte die allgemein übliche arbeits- und sozialrechtliche Definition einer Frühgeburt auch für diese Vorschrift gelten.

Die eaf bedauert es zudem, dass das Bundesministerium sich nicht zu einer weitreichenderen Reform des Elterngelds und der Elternzeit entschließen konnte. Elterngeld und Elternzeit haben in mehrfacher Hinsicht positive Wirkungen gezeigt und erfreuen sich bei vielen Eltern großer Beliebtheit. Allerdings wurde bislang zu wenig beachtet, wie sehr sich Familien insbesondere mit

jüngeren Kindern in der „Rushhour des Lebens“ befinden und hohe Stressbelastungen aufweisen.¹ Viele Mütter sind in geringerem Umfang erwerbstätig, als sie möchten; gleichzeitig möchten viele Väter mehr Zeit für familiäre Sorgearbeit zur Verfügung haben.² Deshalb muss eine Gesetzesreform auch Familienphasen über den 32. Lebensmonats des Kindes hinaus in den Blick nehmen. Ziel einer modernen Regelung zu Elterngeld und Elternzeit muss es sein, die gleichberechtigte Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen den Partnern zu fördern und damit insbesondere die tradierte einseitige Mehrfachbelastung von Müttern zu beenden. Zum anderen muss eine solche Politik den Familien aber auch ausreichend gemeinsame Zeit insbesondere mit jüngeren Kindern ermöglichen und die nötige Flexibilität lassen, ihr Familienleben entsprechend der individuell vorhandenen Ressourcen und Wünsche organisieren zu können. Beide Ziele werden aus Sicht der eaf im vorliegenden Gesetzentwurf viel zu zaghaft umgesetzt. Hier wären größere Schritte wünschenswert, als da wären:

- Die Partnermonate nach § 4 Absatz 4 S. 2, Absatz 5 BEEG sollten auf sechs Monate ausgeweitet werden, von denen nur drei von beiden Elternteilen parallel genommen werden können. Eine solche Regelung würde häufiger als bisher dazu führen, dass auch Väter über einen längeren Zeitraum hauptverantwortlich für die alltägliche Sorgearbeit sind; gleichzeitig wird der Mutter der Wiedereinstieg in den Beruf deutlich erleichtert. Je länger auch Väter im Rahmen der Elternzeit Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, desto stärker fällt in späteren Phasen ihr Engagement bei einer gleichberechtigten Übernahme der Sorgearbeit aus.³ Dies sollte aus Sicht der eaf auch von staatlicher Seite mehr gefördert werden.
- Es bedarf eines umfassenden zeitpolitischen Angebots zwischen der durch das Elterngeld finanzierten Elternzeit und dem sechsten Geburtstag bzw. der Einschulung des (jüngsten) Kindes. Denkbar wäre die Einführung einer Dynamischen Familienarbeitszeit, mit der das Angebot einer qualifizierten vollzeitnahen Teilzeitarbeit für Väter und Mütter geschaffen wird. Hierfür bedarf es einer umfassenden Gesetzesreform auch über das BEEG hinaus, die konzeptionell die neusten Erkenntnisse aus der Familienforschung berücksichtigen muss.
- Die Möglichkeit, Elternzeit zu nehmen, sollte nicht nur bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes, sondern auch darüber hinaus möglich sein. Auch nach dem 8. Lebensjahr können Familien das Bedürfnis haben, beispielsweise aufgrund von innerfamiliären Belastungen oder in schwierigen Entwicklungsphasen eines Kindes zeitweise mehr Zeit miteinander zu verbringen. Aus diesem Grund schlägt die eaf – wie schon in ihrer Stellungnahme zur letzten Elterngeldreform – vor, die bisherige Grenze in § 15 Absatz 2 Satz 2 BEEG auf das 12. Lebensjahr zu erhöhen.

¹ vgl. Bujard/Panova 2016, Zwei Varianten der Rushhour des Lebens, Bevölkerungsforschung Aktuell 37 (1), 11-20.

² vgl. [Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Policy Brief 2017: Arbeitszeit neu gedacht! Müttererwerbstätigkeit fördern und Zeit für Familie ermöglichen](#)

³ BMFSFJ, Väterreport – Vater sein in Deutschland heute, Stand: Mai 2018, S. 22.

- Der Mindestsatz des Basiselterngelds sollte erhöht werden. Dies ist seit seiner Einführung nicht mehr geschehen, obwohl der Verbraucherpreisindex zwischen 2007 und 2018 um 15,8 Prozent gestiegen ist. Rund ein Drittel aller Mütter erhält den Mindestsatz; regional ist der Anteil sogar noch höher (NRW 39 Prozent, Saarland 40 Prozent, Bremen 48 Prozent; vgl. [BT-Drs. 19/12512, Anlage 2](#)). Da Mütter in der Regel immer noch den Hauptanteil der Sorge- und Erziehungsarbeit leisten, ist die faktische Senkung des Elterngelds aufgrund der Nichterhöhung seit 13 Jahren ein schlechtes Signal für die Wertschätzung von Familien in diesem Land.
- Elterngeld und Elternzeit dienen dazu, die Sorgearbeit für einen definierten Zeitraum nach der Geburt ohne Angst um die eigene Existenzsicherung leisten zu können. Deshalb sollte das Elterngeld aus Sicht der eaf zudem nicht mehr auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden.

Auch jenseits der Reform des BEEG müssen die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten für Eltern, ihre Berufstätigkeit flexibel zu gestalten und so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen, verbessert werden. Dazu gehört in erster Linie eine Ausweitung des Anspruchs auf familienfreundliche Gestaltung der eigenen Arbeitszeit, beispielsweise durch die Schaffung von Lebensarbeitszeitkonten oder einen Rechtsanspruch auf flexible Anpassung der Arbeitsstunden (vgl. auch [Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, a. a. O.](#)). Dazu gehört auch eine Ausweitung des Rechts auf Brückenteilzeit auch für Arbeitnehmer in kleineren Betrieben. Weitere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind aus Sicht der eaf die Ausweitung der Möglichkeiten zum Home-Office, die Erhöhung der Zahl der Kinderkrankentage sowie die Entstigmatisierung von Teilzeittätigkeit, die insbesondere für Mütter aufgrund der damit verbundenen Vorurteile ein entscheidendes Karrierehemmnis darstellt.⁴

Zudem bittet die eaf die Bundesregierung, den in Artikel 4 der [Richtlinie \(EU\) 2019/1158](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vorgeschriebenen Anspruch auf einen zehntägigen Vater-/Partnerschaftsurlaub anlässlich der Geburt eines Kindes zeitnah umzusetzen. Bislang ist der Anspruch auf Sonderurlaub für Arbeitnehmer, deren Partnerin das gemeinsame Kind entbindet, gesetzlich nicht klar geregelt und oft von vertraglichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen abhängig. In der Regel wird nur ein Tag Arbeitsfreistellung gewährt, teilweise gilt dieser Anspruch (wie beispielsweise im TVöD Bund) auch nur für verheiratete und verpartnerte Paare, nicht aber für nichteheliche Lebensgemeinschaften, was ebenfalls den Regelungen der EU-Richtlinie widerspricht. Nach Ansicht der eaf ist der nach der Richtlinie vorgesehene Anspruch auf zehntägigen Sonderurlaub nach der Geburt eines Kindes schnellstmöglich gesetzlich festzuschreiben. Die eaf bittet die Bundesregierung um Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs.

⁴ vgl. [Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut \(WSI\), Lohnnachteile durch Mutterschaft, Report Nr. 49, Mai 2019](#)

Zu einzelnen Regelungsvorhaben:

I. Begrenzung des Bezugs von Elterngeld Plus auf den 32. Lebensmonat des Kindes (§ 4 Absatz 1 Satz 4 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Der Bezug von Elterngeld Plus wird auf die Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes begrenzt. Diese Grenze ergibt sich aus dem maximal möglichen Bezug von 28 Monaten Elterngeld Plus sowie den maximalen Partnerschaftsbonus von 4 Monaten.

Bewertung: Auch wenn die Begrenzung zunächst rechnerisch in sich logisch erscheint, bedeutet sie doch eine Einschränkung der Planungshoheit junger Eltern und nicht die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs postulierte Flexibilisierung. Sind Eltern – aus welchen Gründen auch immer – nicht gewillt oder in der Lage, im Zeitraum vom 1. bis 15. Lebensmonat Elterngeld Plus durchgängig in Anspruch zu nehmen, entfallen damit diese Ansprüche ersatzlos und können im Zeitraum nach dem 32. Lebensmonat nicht mehr nachgeholt werden. Einen zwingenden Grund für die geplante Beschränkung nennt die Gesetzesbegründung leider nicht, es wird lediglich auf die entsprechende Begrenzung des Basiselterngeldes in § 4 Absatz 1 Satz 3 BEEG-E verwiesen. Diese wurde seinerzeit aber vor allem mit der besseren Planbarkeit für Arbeitgeber und gerade nicht mit dem Bedürfnis der betroffenen Eltern begründet. Die eaf hält die vorgeschlagene Begrenzung für nicht sachgerecht, will man Eltern nach der Geburt einen flexiblen, an den individuellen Bedürfnissen orientierten Wiedereinstieg in den Beruf ermöglichen. Rund ein Fünftel der Bezieher/innen von Elterngeld Plus zeigt Interesse, auch nach dem 3. Geburtstag des Kindes Elternzeit nehmen zu können⁵; dies zeigt den Wunsch, die Bezugsmöglichkeiten von Elterngeld im Kleinkind- und Kindergartenalter möglichst individuell gestalten zu wollen. Das wird durch die vorgeschlagene Änderung erschwert. Daher empfiehlt die eaf, diese geplante Änderung zu streichen. Eine Begrenzung auf den 32. Lebensmonat wäre nur dann gerechtfertigt, wenn ein zusätzliches zeitpolitisches Angebot für die Lebensphase nach dem 32. Lebensmonat bis zum sechsten Lebensjahr bzw. zur Einschulung des Kindes (s. o.) gegeben wäre.

II. Flexibilisierung des zulässigen Stundenkorridors beim Partnerschaftsbonus (§§ 4 Absatz 4, 4b Absatz 1 und 2, 4c Absatz 2 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Der Partnerschaftsbonus wird sowohl hinsichtlich der Bezugsdauer wie auch hinsichtlich des zulässigen Stundenkorridors der Teilzeittätigkeit flexibilisiert. Eltern können nunmehr zwischen einer Bezugsdauer von 2 bis 4 Monaten wählen; zudem darf die in diesem Zeitraum ausgeübte Teilzeittätigkeiten nunmehr 24 bis 32 Wochenstunden umfassen (bisherige Rechtslage: 25 bis 30 Wochenstunden).

⁵ Institut für Demoskopie Allensbach, Das ElterngeldPlus nach zwei Jahren – Befragung von Bezieherinnen und Beziehern im Auftrag des BMFSFJ, S. 64.

Bewertung: Die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings fällt sie zu gering aus und wird daher aus Sicht der eaf zu keiner nennenswerten Erhöhung der Inanspruchnahme führen. Dies gilt auch und gerade für Alleinerziehende, deren Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit noch mehr von individuellen Faktoren wie beispielsweise familiärer Unterstützung oder Vorhandensein eines Kitaplatzes abhängig ist.

Wenn man Familien die Freiheit zugestehen will, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach ihren individuellen Vorstellungen und Möglichkeiten zu organisieren, muss man ihre Wünsche bei der Ausgestaltung des zulässigen Zeitkorridors berücksichtigen. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Evaluation der letzten Elterngeldreform in Auftrag gegebenen Befragung von Eltern hat ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der Eltern das Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus primär deshalb nutzt, weil es ihnen mehr gemeinsame Zeit mit dem Kind ermöglicht (*BT-Drs. 19/400, S. 9*). Während des Bezugs von Elterngeld Plus ist nur ein knappes Drittel der Mütter überhaupt berufstätig, im Durchschnitt mit 16 Wochenstunden (*Institut für Demoskopie Allensbach, a. a. O. S. 50*). Die Mehrheit der Mütter nutzt mithin das Elterngeld, um die berufliche Auszeit zu verlängern oder eine ohnehin geplante längere familiäre Auszeit finanziell zu überbrücken.

Will man – wie es ja die Intention des Elterngelds Plus und insbesondere auch der Partnerschaftsmonate ist – diese Auszeit bei Müttern möglichst gering halten, muss man ihnen die nötige Flexibilität geben, ihre Berufstätigkeit nach ihren eigenen Wünschen und Möglichkeiten zu gestalten. 53,5 Prozent der Mütter zweijähriger Kinder in den alten Bundesländern und 23 Prozent in den neuen Bundesländern sehen die für sie ideale Arbeitszeit in einem Zeitkorridor zwischen 16 und 25 Wochenstunden (*Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, a. a. O.*). Diese Gruppe wird auch mit der neuen Regelung kaum in den Genuss des Partnerschaftsbonus kommen. Um Familien die vom Gesetzentwurf postulierte Flexibilität zu geben, schlägt die eaf daher vor, die Mindeststundenzahl für diesen Bonus zumindest auf 20 Wochenstunden abzusenken.

III. Härtefallregelung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für Partnerschaftsbonus (§ 4b Absatz 5 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Wenn sich während oder nach Ende des Bezugs des Partnerschaftsbonus herausstellt, dass nicht in allen Monaten dessen Voraussetzungen erfüllt wurden und daher kein Anspruch bestand, wird ein lückenloser Bezug trotzdem fingiert, soweit dies Voraussetzung für einen weiteren Bezug von Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonus ist.

Bewertung: Die Regelung ist aus Sicht der eaf zwar folgerichtig, aber insgesamt enttäuschend. Das Risiko einer Rückzahlung des Elterngeldes auch bei unverschuldeter Unter-/Überschreitung der Voraussetzungen besteht damit nach wie vor. Es wird lediglich verhindert, dass der Anspruch auf Elterngeld Plus auch für die weiteren Monate aberkannt wird, selbst wenn die gesetzlichen

Voraussetzungen in diesem Zeitraum erfüllt waren bzw. sind. Eltern laufen allerdings weiterhin Gefahr, ihr Elterngeld wegen unverschuldeter Nichteinhaltung des Zeitkorridors (z. B. aufgrund von Kinder-/Krankentagen, kurzfristiger Auftragsflaute, betrieblich angeordneter Mehrarbeit oder Kurzarbeit etc.) zurückzahlen zu müssen. Gerade in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ist das Risiko einer solch unvorhergesehenen Arbeitseinschränkung insbesondere aufgrund häufiger Erkrankungen von Krippenkindern aber erheblich.⁶ Dieses Risiko darf aus Sicht der eaf nicht zu Lasten der Eltern gehen. Da die Rückzahlung immer das Elterngeld beider Partner betrifft, kann dies insbesondere bei Familien mit kleineren Einkommen die Finanzierung des Lebensunterhalts gefährden. Das gleiche gilt für Alleinerziehende, die den Partnerschaftsbonus nach § 4c Absatz 2 BEEG-E beziehen.

Die Evaluation der letzten Elterngeldreform ergab, dass auch aus Angst vor Rückforderungen der Partnerschaftsbonus mitunter gar nicht beantragt wird (*BT-Drs. 19/400, S. 11*). Auch dies kann die geringe Inanspruchnahme dieser Leistung erklären. Die nun vom Ministerium vorgeschlagene Änderung wird allerdings kaum dazu beitragen, dieses Hemmnis abzubauen, da Eltern immer noch damit rechnen müssen, nicht unerhebliche Rückzahlungen leisten zu müssen. Die eaf fordert daher, im Gesetzentwurf ausdrücklich klarzustellen, dass eine unverschuldete Nichteinhaltung des gesetzlich geforderten Zeit- oder Bezugsdauerkorridors beim Partnerschaftsbonus nicht zu einer nachträglichen Aberkennung der Ansprüche in diesem Zeitraum führt.

IV. Zusätzlicher Elterngeldmonat für Eltern von Frühchen (§ 4 Absatz 5 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin – also vor der 35. Schwangerschaftswoche (SSW) – geboren wird, erhalten Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld. Die Fristen zum Bezug für das Basiselterngeld verlängern sich entsprechend um jeweils einen Monat; nicht verlängert wird allerdings die maximale Bezugsdauer von Elterngeld Plus (32. Lebensmonat des Kindes).

Die eaf hält eine Anpassung der Vorschriften des BEEG an die besonderen Bedürfnisse von Eltern frühgeborener Kinder für dringend notwendig. Vor diesem Hintergrund enttäuscht die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung in mehrfacher Hinsicht. Zum einen ist es aus Sicht der eaf unverständlich, warum der zusätzliche Elterngeldmonat nur bei Kindern greift, die mindestens sechs Wochen zu früh geboren wurden. Arbeits- und sozialrechtlich (MuSchG, SGB V) wird eine Frühgeburt allgemein als ein vor dem errechneten Termin geborenes Kind definiert, das ein Geburtsgewicht von weniger als 2500 g oder nicht alle voll ausgebildeten Reifezeichen aufweist; eine Mindestzahl an Wochen, die das Kind zu früh zur Welt gekommen sein muss, kennt die arbeits- und sozialgerichtliche Rechtsprechung nicht. Wenn in der juristischen Literatur

⁶ vgl. aktuelle Berichterstattung zum Urteil des SG Hamburg:

<https://www.spiegel.de/karriere/eltern-muessen-elterngeld-plus-zurueckzahlen-wir-werden-fuer-unsere-ehrlichkeit-bestaft-a-d9cc6be8-4486-4f7a-abf0-62c69bf08c9e>

dennoch auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestellt wird, dann allenfalls auf den der medizinischen Definition einer Frühgeburt, mithin einer Geburt vor der 38. SSW.⁷ Die Bundesregierung eröffnet mit der Regelung in § 4 Absatz 5 BEEG-E nun eine ganz neue Kategorie (= Geburt vor der 35. SSW), die sie allerdings weder medizinisch noch sozialrechtlich begründet oder herleitet. Die eaf bittet daher darum, die Definition der Frühgeburt im BEEG an die allgemein geltenden Grundsätze anzupassen, um Rechtsunsicherheiten und Wertungswidersprüche im Rechtssystem zu vermeiden.

Der zusätzliche Elterngeldmonat reicht aus Sicht der eaf darüber hinaus bei weitem nicht aus, um die zusätzliche Sorgearbeit, die durch die mit Frühgeburten oft verbundenen gesundheitlichen Probleme und Entwicklungsverzögerungen entsteht, aufzufangen. Vor diesem Hintergrund hätte sich die eaf eine deutlich großzügigere Lösung vorstellen können, um Eltern die nötige zeitliche und finanzielle Unterstützung zu geben, notwendige therapeutische Maßnahmen für ihre Kinder in den ersten Lebensjahren begleiten zu können.

Dazu kommt, dass auch nach der vorliegenden Reform ein nennenswerter Teil des Elterngeldes in den ersten Lebensmonaten des Kindes nach §§ 4 Absatz 5 Satz 3, 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 BEEG zwingend vom Mutterschaftsgeld absorbiert wird, so dass Eltern von Frühchen grundsätzlich kürzer Elterngeld erhalten als Eltern reif geborener Kinder.⁸ Da der Elterngeldanspruch auch nach der geplanten Reform ab dem realen Geburtstermin und nicht erst ab dem errechneten Entbindungstermin zu laufen beginnt, ändert die Regelung nichts an dem bisherigen Missstand, dass Eltern von Frühchen sich u. U. gezwungen sehen, sogar früher als geplant wieder in den Beruf einsteigen zu müssen, um den Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen. Dies ist vor allem deshalb kritikwürdig, da frühgeborene Kinder den Reifungsprozess außerhalb des Mutterleibes nachholen müssen, d. h. ein Teil der Schwangerschaft „nach außen“ verlagert wird. Die derzeitige Elterngeldregelung, die immer an den realen Geburtstermin anknüpft, berücksichtigt diesen Umstand allerdings nicht, so dass Eltern teilweise deutlich früher wieder in den Beruf einsteigen müssen als wenn ihr Kind diese letzte Phase der Schwangerschaft im Mutterleib verbracht hätte.

⁷ KieBling in: Rolfs/Giesen/Kreikebohn/Udsching, Beckscher Online-Kommentar Sozialrecht, 55. Edition, Stand: 01.12.2019, § 24c SGB V Rn.7; Dahm in: Rolfs/Giesen/Kreikebohn/Udsching, Beckscher Online-Kommentar Arbeitsrecht, 54. Edition, Stand: 01.12.2019, § 3 MuSchG Rn. 24; Schlachter in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Auflage 2020, § 3 MuSchG Rn. 9; Pepping in: Rancke, Mutterschutz – Elterngeld, – Elternzeit – Betreuungsgeld, 5. Auflage 2018, § 4 BEEG Rn. 26 f.

⁸ vgl. auch [BSG Urteil vom 26.3.2014, Az. B 10 EG 2/13 R](#), Rn. 22 f.

Beispiel:

Ein Kind wird am errechneten Termin 1. Januar reif geboren (Normalfall). Die Mutter des Kindes erhält ab diesem Tag 8 Wochen Mutterschaftsgeld, auf welches das Elterngeld angerechnet wird. Danach erhält sie für weitere 10 Monate Basiselterngeld. Der Bezug endet zum 31. Dezember.

Wird dasselbe Kind acht Wochen zu früh geboren (mithin am 6. November des Vorjahres), erhält die Mutter aufgrund der Frühgeburt 18 Wochen Mutterschaftsgeld. In diesen 18 Wochen absorbiert der Anspruch auf Mutterschaftsgeld den Elterngeldanspruch. Vom 12. März bis zum 5. November erhält sie knapp 8 Monate Basiselterngeld. Damit ist ihr Anspruch auf Basiselterngeld verbraucht. Nach der nun geplanten Reform würde der Bezug von Elterngeld um einen Monat verlängert und mithin am 5. Dezember enden; aber auch in diesem Fall wäre sie rund 4 Wochen früher als bei einem reif geborenen Kind gezwungen, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, falls die Familie ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig sichern kann.

Noch früher liegt dieser Zeitpunkt bei Kindern, die zwar zu früh geboren werden, aber die von der Bundesregierung vorgesehene Sechs-Wochen-Grenze (s. o.) nicht erfüllen. Wird dasselbe Kind „nur“ 5 Wochen zu früh geboren (mithin am 27. November des Vorjahres), erhält die Mutter ab diesem Zeitpunkt 17 Wochen Mutterschaftsgeld, welches das Elterngeld absorbiert. Vom 26. März bis 26. November erhält die Mutter 8 Monate Basiselterngeld. Einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld kann sie nicht in Anspruch nehmen, da ihr Kind die Sechs-Wochen-Grenze nicht erfüllt. Mithin wäre sie 5 Wochen früher als bei einem reif geborenen Kind zum Wiedereinstieg in den Beruf gezwungen.

Besonders problematisch ist die Anspruchssituation für Eltern extremer Frühchen: Wird das Kind in der 24. Schwangerschaftswoche, mithin 16 Wochen zu früh geboren, erhält die Mutter ab der Geburt (nach unserem Beispiel ab dem 11. September des Vorjahres) für 18 Wochen Mutterschaftsgeld, mit dem das Elterngeld verrechnet wird. Ab dem 15. Januar erhält sie nach der geplanten Reform bis zum 10. Oktober für knapp 9 Monate Basiselterngeld. Damit wäre sie knapp 2 Monate früher als bei einem reif geborenen Kind gezwungen, wieder berufstätig zu sein.

Die eaf ist der Ansicht, dass diese Benachteiligung gerade von Eltern, die aufgrund der Sorge um ihr zu früh geborenes und ggf. gesundheitlich beeinträchtigtes Kind ohnehin stärker belastet sind als Eltern reif geborener Kinder, beendet werden sollte. Sie schlägt daher neben zusätzlichen Elterngeldmonaten vor, im Falle einer Frühgeburt die Laufzeit des Elterngelds nicht am realen Geburtstermin, sondern am errechneten Entbindungstermin beginnen zu lassen. Dies sollte auch für die Berechnung der 32-Monats-Grenze in § 4 Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 BEEG-E gelten.

Darüber hinaus sollten die besonderen Bedürfnisse von Frühcheneltern auch bei der Ausgestaltung anderer Vorgaben des BEEG berücksichtigt werden. Dazu gehört aus Sicht der eaf, dass gerade auch für diese Eltern der immer noch sehr starre Stundenkorridor des Partnerschaftsbonus flexibilisiert werden sollte, um Eltern ausreichend Zeit beispielsweise für die Wahrnehmung notwendiger Therapietermine mit ihren Kindern zu lassen.

V. Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Antragsverfahrens

(§§ 2b Absatz 1 S. 3, 2b Absatz 4, 4b Absatz 4, 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 S. 2 und 3 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Neben der im Rahmen des Digitale-Familienleistungen-Gesetzes geplanten Digitalisierung wird das Antragsverfahren im Hinblick auf weitere Aspekte vereinfacht und flexibilisiert. Primär zuständig für die Beantragung von Elterngeld soll nunmehr die Elterngeldstelle sein, an der das Kind im Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat (§ 12 Absatz 1 S. 2 und 3 BEEG-E). Von Gesetzes wegen ausgeklammerte Zeiträume bei der Berechnung des Elterngeldes können auf Antrag des Elternteils dennoch berücksichtigt werden (§ 2b Absatz 1 S. 3 BEEG-E). Zusätzliche Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, die neben einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird, werden hingegen auf Antrag des Elternteils nicht mehr in die Berechnung des Elterngeldes mit einbezogen, wenn diese Einkünfte sowohl im vergangenen Kalenderjahr wie auch in den Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes im Durchschnitt unter 35 € im Monat lagen (§ 2b Absatz 4 BEEG-E). Der grundsätzliche Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden für Bezieher von Elterngeld entfällt; zukünftig werden diese Stunden nur im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle anhand des Einkommensnachweises kontrolliert (§ 8 Absatz 1 BEEG-E). Zudem soll es zukünftig möglich sein, den gemeinsamen Partnerschaftsbonus in den Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende umzuwandeln, wenn nachträglich Umstände eintreten, durch die ein Elternteil alleinerziehend i. S. d. BEEG wird (§ 4b Absatz 4 BEEG-E).

Bewertung: Die eaf begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens. Die Nachweisgrenze für geringfügige Nebeneinkünfte in § 2b Absatz 4 BEEG-E hält die eaf allerdings für zu niedrig, um einen nennenswerten Bürokratieabbau zu erreichen. Um sowohl Behörden wie auch Eltern im Antragsverfahren zu entlasten, schlägt die eaf vor, die Grenze auf 100 € im Monat anzuheben.

Da in der Presse immer noch über regional sehr lange Bearbeitungszeiten von Elterngeldanträgen berichtet wird, bittet die eaf die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten zu beraten, diese Zeiten zu verkürzen. Insbesondere Alleinerziehende sind zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts oft zwingend auf dieses Geld angewiesen. Es ist nicht verantwortbar, dass Familien gerade im Zeitraum direkt nach der Geburt eines Kindes mit Existenzsorgen belastet werden. Daher ist zu prüfen, welche Teile der Antragsbearbeitung besonders zeit- und personalintensiv sind und wie diese – vergleichbar dem nun entfallenden Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden – weiter vereinfacht werden können.



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)106e

Familienbund der Katholiken Littenstr. 108, 10179 Berlin

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

**zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetzes (BT-Drucksache 19/24438) sowie den
Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 19/15799)
und der Fraktion der FDP (BT-Drucksache 19/17284)**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2020**

I. Einleitung

Beim vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das im Koalitionsvertrag und im Bundeshaushalt vorgesehen ist. Daraus ergeben sich bereits seine Grenzen. Es handelt sich um eine kleine Reform mit einzelnen positiven Aspekten, aber nicht um einen großen Wurf. Die notwendige große Elterngeldreform ist auf später verschoben.

Der Entwurf ist dafür zu loben, dass er einige Probleme des geltenden Rechts erkennt und diese in der Regel Lösungen zuführt, die im Vergleich zum status quo Verbesserungen darstellen. Gleichzeitig ist der Entwurf aber auch an vielen Stellen halbherzig und bleibt bei der Lösung der Probleme auf halber Strecke stehen. Die Anträge der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP weisen zum Teil in die richtige Richtung. Von den zahlreichen angesprochenen Fragen können in dieser schriftlichen Stellungnahme nur die wichtigsten behandelt werden.

Die Forderungen des Familienbundes zum Gesetzentwurf sind:

1. Halbe Stelle (20 Wochenstunden) in den Zeitkorridor des Partnerschaftsbonus einbeziehen
2. Zusätzliche Basiselterngeld- und Partnermonate für alle Familien
3. Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge auf 32 Wochenstunden bei Elterngeld und Elternzeit (wie im Entwurf)
4. Großzügigere, einfachere und differenzierende Regelung beim Elterngeld für frühgeborene Kinder
5. Unterbrechung des Elterngeld Plus ermöglichen und Rückzahlungskaskade beim Partnerschaftsbonus vermeiden: Anspruchsvoraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ streichen
6. Geringe Nebeneinkünften aus selbständiger Tätigkeit sollten den Bemessungszeitraum nicht in das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr verschieben
7. Erhöhung des Mindestbetrags des Elterngeldes auf monatlich 450 Euro
8. Dynamisierung des Mindestbetrags des Elterngeldes

II. Zu den Forderungen im Einzelnen

1. Halbe Stelle (20 Wochenstunden) in den Zeitkorridor des Partnerschaftsbonus einbeziehen

Derzeit gilt folgende Regelung: Neben den zwölf Basiselterngeldmonaten und den zwei Partnermonaten (bzw. den 24 plus vier Elterngeld-Plus-Monaten) haben Eltern die Möglichkeit Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch zu nehmen: Sind beide Eltern in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten ihres Kindes gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig, erhalten sie für diese Zeit je Elternteil vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus (§ 4 Abs. 4 S. 3 BEEG). Diese zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monate werden als Partnerschaftsbonusmonate bezeichnet. Alleinerziehende haben einen vergleichbaren Anspruch auf vier Bonusmonate, wenn sie in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten ihres Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind (§ 4 Abs. 6 S. 2 BEEG).

Der Gesetzentwurf flexibilisiert den Partnerschaftsbonus. Der zeitliche Korridor, in dem beide Eltern arbeiten müssen, wird nach oben und nach unten geringfügig erweitert. Eltern müssen nicht mehr zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Stattdessen reicht es aus, dass der Erwerbsumfang bei beiden Eltern zwischen 24 und 32 Wochenstunden liegt. Zudem müssen die Eltern ihre Arbeitszeit nicht mehr zwingend in vier aufeinander folgenden Monaten koordinieren. Stattdessen können Sie den Bonus auch nur für zwei oder drei aufeinander folgende Monate beantragen.

Dass der Korridor ausgeweitet und der Bezugszeitraum flexibilisiert wird, ist zu begrüßen. Denn es ist ein wesentliches Problem des Partnerschaftsbonus, dass viele Eltern nicht in der Lage sind, die engen bisherigen Voraussetzungen zu erfüllen, z.B. wegen fehlenden Entgegenkommens der Arbeitgeber oder aus ökonomischen, familienorganisatorischen oder sonstigen Gründen. Durch die Flexibilisierungen ist zu erwarten, dass mehr Familien den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen werden. Der Familienbund erwartet aber auch, dass es nicht deutlich mehr Familien sein werden, da es wei-

terhin vielen Familien nicht gelingen wird, ihre Arbeitsverhältnisse so aufeinander abzustimmen, dass die immer noch zu engen Voraussetzungen erfüllt sind. Da der Gesetzentwurf nicht von Mehrkosten ausgeht, rechnet er wohl auch selbst nicht damit, dass in Zukunft wesentlich mehr Familien den Partnerschaftsbonus nutzen werden.

Der Familienbund befürwortet – soweit man im System des Partnerschaftsbonus bleiben möchte – eine deutlich weitergehende Flexibilisierung. Um wirklich mehr Familien zu erreichen, sollte der Korridor so erweitert werden, dass er zumindest auch die halbe Stelle (20 Wochenstunden) erfasst. Dass der Korridor im Gesetzentwurf nach oben stärker erweitert wird als nach unten, ist die falsche Richtung – gerade auch, wenn man es als Ziel des Elterngeldes ansieht, Eltern in der „Rushhour des Lebens“ zu entlasten, ihnen mehr gemeinsame Zeit in der Familie zu ermöglichen und vor allem auch Väter dazu zu motivieren, ihre Erwerbsarbeit zugunsten der Familie stärker zu reduzieren. Dass der Partnerschaftsbonus Anreize für eine Erwerbsarbeitsreduzierung der Männer setzt, hält der Familienbund für den positivsten Aspekt des Partnerschaftsbonus. Denn eine Familienpolitik, die sich nur darum kümmert, die Erwerbstätigkeit der Frauen zu steigern, ohne eine entsprechende Arbeitsreduzierung der Männer in den Blick zu nehmen, dient nicht den Familien, sondern in erster Linie den Interessen des Arbeitsmarktes.

2. Zusätzliche Basiselterngeld- und Partnermonate für alle Familien

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens schlägt der Familienbund als „kleine Lösung“ die Ausweitung des zeitlichen Korridors beim Partnerschaftsbonus vor (s.o.). Mittelfristig hält er aber eine grundlegende Elterngeldreform („große Lösung“) für erforderlich, in deren Rahmen der Partnerschaftsbonus durch zusätzliche Elterngeld- und Partnermonate für alle Familien ersetzt wird. Denn der Partnerschaftsbonus begegnet grundsätzlichen Bedenken, die durch eine Ausweitung des Zeitkorridors lediglich gemildert, aber nicht beseitigt werden können:

- Der Partnerschaftsbonus ist nicht familienformneutral. Wenn man alle Familien und Familienformen gleichermaßen in den Blick nehmen möchte, ist es widersprüchlich, durch eine Sonderregelung wie den Partnerschaftsbonus eine bestimmte Gruppe von Familien besonders zu unterstützen.
- Der Partnerschaftsbonus greift in die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität des Staates ein. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG schützt Art. 6 Abs. 1 GG „jede Ehe und Familie und garantiert zugleich eine Sphäre privater Lebensgestaltung, die staatlicher Einwirkung entzogen ist. Der Gesetzgeber muss, wenn er dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG gerecht werden will, Regelungen vermeiden, die geeignet sind, in die freie Entscheidung der Ehegatten über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe einzugreifen [...] Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie erstreckt sich auf die ‚Alleinverdiener-ehe‘ ebenso wie auf die ‚Doppelverdiener-ehe‘.“¹ „Eltern [dürfen] ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen planen und verwirklichen und insbesondere in ihrer Erziehungsverantwortung entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll.“² Grundsätzlich muss der Staat daher alle Familienmodelle gleichermaßen fördern.
- Der Grundgedanke des Partnerschaftsbonus passt bei Alleinerziehenden nicht. Dass Alleinerziehende die Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen können, ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Familienformen zwingend und richtig. Allerdings erscheint es beim Vergleich unterschiedlicher Alleinerziehendenkonstellationen wenig einsichtig, warum Alleinerziehende, die in einem bestimmten zeitlichen Korridor arbeiten, besser gefördert werden sollten, als Alleinerziehende mit einem Wochenstundenumfang der diesen Korridor über- oder unterschreitet. Der dem Partnerschaftsbonus zugrundeliegende Gedanke einer Partnerschaft, in der ein Partner die Erwerbsarbeit reduziert, während der andere diese ausweitet, ist bei Alleinerziehenden naturgemäß nicht anwendbar.

¹ BVerfGE 107, 27 (53).

² BVerfGE 99, 216 (231).

- Der Partnerschaftsbonus als Belohnung für die Wahl eines bestimmten Familienmodells suggeriert, die Eltern hätten es vor allem selbst in der Hand, in welchem Umfang sie erwerbstätig sein wollen. Tatsächlich legen in vielen Familien die objektiven Umstände des Einzelfalles (u.a. insb. ökonomische und arbeitsmarktbezogene Gründe) ein bestimmtes Familienmodell nahe.
- Der Partnerschaftsbonus führt zu Mitnahmeeffekten. Nur wenige Familien werden nur aufgrund der Partnerschaftsbonusmonate das von ihnen gewünschte bzw. gewählte Familienmodell wechseln. Den Partnerschaftsbonus nehmen also überwiegend diejenigen in Anspruch, die das vom Bonus umschriebene Modell ohnehin leben wollen.
- Der Partnerschaftsbonus enthält ein unangemessenes „Framing“ (das im politischen Diskurs weitgehend unkritisch übernommen wird). Die exklusive Verwendung des positiv konnotierten und von den meisten Partnerschaften für sich in Anspruch genommenen Wortes der Partnerschaftlichkeit für das egalitäre Familienmodell beinhaltet eine subtile Abwertung anderer Familienmodelle. Diese werden im Umkehrschluss zu nicht-partnerschaftlichen Familienmodellen, in denen die gegenseitige Augenhöhe fraglich zu sein scheint. Es ist aber nicht per se partnerschaftlicher, ein egalitäres Familienmodell zu leben, als ein anderes Familienmodell (wie z.B. das Alleinverdienermodell oder das Zuverdienermodell). Was partnerschaftlich ist, bestimmt jede Partnerschaft selbst im Rahmen der objektiv vorgegebenen, individuellen Umstände des Einzelfalles. Solange beide Partner/innen mit dem gewählten Modell einverstanden sind und es für das Modell halten, das dieser individuellen Partnerschaft und Familie am besten dient, handelt es sich um ein partnerschaftliches Modell.
- Der Partnerschaftsbonus verkompliziert die ohnehin komplexen Regelungen des Elterngeldes und des ElterngeldPlus und in der Folge auch die Beantragung und den Planungs- und Organisationsaufwand für die Familien. Die feinen Unterschiede zwischen Elternzeit, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonaten und Partnerschaftsbonus zu verstehen und die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, ist für viele Familien nur durch Inanspruchnahme von Beratung möglich.

- Der Partnerschaftsbonus mit seinen engen Voraussetzungen begründet für die Eltern das Risiko einer Rückzahlungspflicht, wenn die Voraussetzungen nicht eingehalten werden können. Das kann für die Familien sehr unangenehm sein, gerade wenn das Geld bereits ausgegeben ist.
- Der Partnerschaftsbonus ist ein Modell, das vor allem für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geeignet ist. In der Praxis ist es für diese Beschäftigtengruppe deutlich einfacher, die Wochenstundenumfänge in zwei Arbeitsverhältnissen flexibel nach oben und nach unten anzupassen und aufeinander abzustimmen, als für den Großteil der sonstigen Beschäftigten.
- Für die Ziele des Partnerschaftsbonus, die Erwerbstätigkeit einerseits und die Familien- und Hausarbeit andererseits besser zwischen den Geschlechtern zu verteilen, ist der Partnerschaftsbonus weder besonders geeignet, noch erforderlich. Bereits die zwölf Elterngeldmonate setzen als Lohnersatzleistung Anreize für eine höhere Erwerbstätigkeit der Frauen und eine Rückkehr in den vorherigen Stundenumfang nach Auslaufen der finanziellen Förderung. Um Väter zu motivieren, ihre Erwerbsarbeit zugunsten der Familie zu reduzieren, erscheinen zusätzliche Partnermonate für alle Väter geeigneter als der Partnerschaftsbonus für eine Minderheit von Vätern.

Der Familienbund begrüßt politische Vorschläge, die eine deutliche Erweiterung des Elterngeldes vorsehen.³ Eine Elterngeldreform sollte alle Familien und Familienmodelle in den Blick nehmen und die Leistung nicht an die Voraussetzung knüpfen, dass beide Eltern im Rahmen eines bestimmten Zeitkorridors arbeiten. Der Familienbund hält es für richtig, auch das zweite und dritte Lebensjahr des Kindes – also die gesamte dreijährige Elternzeit – durch eine staatliche Leistung abzusichern. Eine solche Leistung sollte allen Familien jedenfalls in Höhe des Mindestelterngeldes (derzeit: 300 Euro) gezahlt werden. Der Familienbund unterstützt auch weitergehende zeitpolitische Ansätze, die die gesamte Lebensspanne berücksichtigen („Atmende Lebensläufe“).

³ Vgl. z.B. Dörner, Mehr Zeit für Familie ermöglichen, in: Stimme der Familie 06/2019. Sie schlägt eine Ausweitung des Elterngeldes auf insgesamt 24 Monate vor, von denen beiden Eltern jeweils 8 nicht übertragbare Monate zustehen sollen, während 8 Monate frei übertragbar sein sollen („8 plus 8 plus 8“).

3. Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge auf 32 Wochenstunden bei Elterngeld und Elternzeit (wie im Entwurf)

Die Inanspruchnahme von Elterngeld setzt voraus, dass keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BEEG). Nach geltendem Recht besteht keine volle Erwerbstätigkeit, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht übersteigt (§ 1 Abs. 6 BEEG). Diese Höchstarbeitszeit soll durch den Entwurf von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben werden (§ 1 Abs. 6 BEEG-E). Die Anhebung der Höchstarbeitszeit wird konsequenterweise auch bei der bis zu dreijährigen Elternzeit umgesetzt (§ 15 Abs. 4 S. 1 f. und Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BEEG-E).

Eine Anhebung der Höchstarbeitszeit ist nicht unproblematisch, weil das Elterngeld auch als Anerkennung für die Erziehungsleistung zu verstehen ist und dafür neben der Arbeit ausreichend Zeit bleiben muss. Zugleich lässt es sich nicht logisch zwingend herleiten, ob man 30 oder 32 Stunden als Höchstgrenze annehmen sollte. Die geltende 30-Stunden-Höchstgrenze geht davon aus, dass ein Standardarbeitsverhältnis von 40 Wochenstunden um mindestens eine Viertelstelle reduziert wird, während die im Entwurf vorgeschlagene 32-Stunden-Höchstgrenze davon ausgeht, dass die Arbeitszeit in einem solchen Arbeitsverhältnis um mindestens einen 8-Studentag reduziert wird. Auch der letztere Ansatz erscheint vertretbar. Da die Anhebung der Höchstarbeitszeit zusätzliche Flexibilität schafft und so möglicherweise mehr Eltern und insbesondere auch Väter motiviert werden können, Elternzeit und Elterngeld in Anspruch zu nehmen, begrüßt der Familienbund die Anhebung der zulässigen Höchstarbeitszeit. Sie muss aber auf jeden Fall – wie im Entwurf vorgesehen – nicht nur beim Elterngeld, sondern auch bei der Elternzeit umgesetzt werden. Insbesondere wenn der Anspruch auf Elterngeld bereits verbraucht ist, kann es für Eltern eine passende Option sein, die Elternzeit auch bei einer (geringfügig) höheren Teilzeit in Anspruch nehmen zu können.

4. Großzügigere, einfachere und differenzierende Regelung beim Elterngeld für frühgeborene Kinder

Nach dem Entwurf erhalten Eltern, deren Kind sechs Wochen oder früher vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, einen weiteren Basiselterngeldmonat beziehungsweise zwei weitere Elterngeld-Plus-Monate (§ 4 Abs. 5 BEEG-E). Das ist eine kleine Verbesserung gegenüber dem status quo. Es ist notwendig, dass Kinder, die sich in einem früheren Entwicklungsstadium befinden, auch länger von den Eltern betreut werden können. Der Entwurf ist insoweit zu begrüßen, als er dieses Problem in den Blick nimmt. Der Reformvorschlag ist jedoch halbherzig und kleinlich. Fraglich ist, warum das Kind mindestens sechs Wochen früher geboren sein muss, um einen Monat länger Elterngeld zu beziehen. Die Entwurfsbegründung argumentiert damit, dass aufgrund der bei Frühgeburten sehr unterschiedlichen Umstände des Einzelfalls erst bei mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin liegenden Geburten eine Verzögerung der Kindesentwicklung unterstellt werden könne, die den zusätzlichen Bezugsmonat rechtfertige.⁴ Wissenschaftlich belegt wird diese Annahme allerdings nicht. Sie erscheint auch nicht ohne Weiteres plausibel.

Der Familienbund hält es für einleuchtender, einfacher und für die Familien verständlicher, hier mit einheitlichen Fristen zu arbeiten und die Regelung großzügiger zu gestalten. Für jeden vollen Monat, um den die Geburt vor dem errechneten Geburtstermin liegt, sollte ein zusätzlicher Elterngeldmonat gewährt werden. Bei sehr früh geborenen Kindern sind die weiteren Elterngeldmonate durch den zusätzlichen Aufwand und die zusätzlichen Sorgen der Eltern gerechtfertigt. Eltern könnten sich dann auch leichter dazu entschließen, in dieser belastenden Phase gleichzeitig Elterngeld zu beziehen. Eine großzügigere Regelung ist auch deswegen gerechtfertigt, weil sich bei Frühgeburten auch der Zeitraum reduziert, in dem staatliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Leistungen bezogen werden können. Denn Leistungen wie z.B. das vorgeburtliche Mutterschaftsgeld (plus Arbeitgeberzuschuss, der von den gesetzlichen Krankenkassen erstat-

⁴ Vgl. BT-Drucks. 19/24438, S. 15.

tet wird), das im Regelfall ab 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gezahlt wird, können bei einer Frühgeburt (teilweise) nicht in Anspruch genommen werden.

Die in § 4 Abs. 5 S. 3 Nr. 3 BEEG-E auf 32 Lebensmonate festgelegte Obergrenze für die Bezugsdauer von Elterngeld Plus muss gestrichen werden. Diese ist bereits im Rahmen der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung für frühgeborene Kinder zu niedrig, da sich aus 12 Basiselterngeldmonaten, einem „Frühchen-Monat“ und 2 Partnermonaten (30 Elterngeld-Plus-Monate) zuzüglich vier Partnerschaftsbonusmonaten bereits eine theoretische Obergrenze von 34 Lebensmonaten ergibt.

5. Unterbrechung des Elterngeld Plus ermöglichen und Rückzahlungskaskade beim Partnerschaftsbonus vermeiden: Anspruchsvoraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ streichen

Das geltende Recht verlangt beim Partnerschaftsbonus, dass beide Eltern ihre Stundenumfänge in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten im Rahmen eines engen zeitlichen Korridors halten. Aufgrund dieser Voraussetzung kann ein „Kartenhaus-Effekt“ entstehen: Wenn Eltern die Maßgaben des Partnerschaftsbonus in nur einem Monat nicht erfüllen können (wofür es zwingende, von Eltern nicht zu verantwortende Gründe geben kann), fällt der gesamte Partnerschaftsbonus wie ein Kartenhaus in sich zusammen und muss komplett zurückgezahlt werden. Da auch das Elterngeld Plus insgesamt (von dem der Partnerschaftsbonus nur ein Spezialfall ist) nur in aufeinander folgenden Lebensmonaten bezogen und nicht unterbrochen werden kann, entfällt ggf. auch ein für die Zeit nach dem Bezug des Partnerschaftsbonus geplanter weiterer Elterngeld-Plus-Bezug. Für Eltern ist diese Rückzahlungskaskade ein schwerwiegendes Problem, da es nicht selten um eine erhebliche Summe geht. Der Gesetzentwurf begegnet diesem Problem zum einen dadurch, dass er die Möglichkeit einräumt, den Partnerschaftsbonus auch nur für zwei oder drei aufeinander folgende Monate zu beziehen. Zum anderen fingiert er das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung „in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten“, wenn sich erst während des Bezugs oder nach dem Ende des Bezugs herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht in allen Le-

bensmonaten vorlagen (§ 4b Abs. 5 BEEG-E). Wenn die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus also nachträglich nur in einem von vier Partnerschaftsbonusmonaten nicht erfüllt waren, müssen die Eltern den Bonus nur für diesen Monat zurückzahlen, während sie ihn für die anderen Monate behalten können.

Diese Rechtsfolge ist gerecht und zu begrüßen. Allerdings erscheint es widersprüchlich, zunächst die Voraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ vorzusehen und diese dann, wenn es um die Rückzahlung geht, nicht mehr ernst zu nehmen. Das Problem liegt nicht bei der Rückzahlungspflicht (die bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Anspruchs dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entspricht), sondern bei der Regelung der Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus, die so eng formuliert sind, dass viele Eltern sie nicht einhalten können. Die klarere und einfachere Lösung wäre, die Voraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ in § 4b Abs. 3 BEEG-E zu streichen. Warum sollen diejenigen, bei denen sich kurzfristig herausstellt, dass sie diese Voraussetzung nicht einhalten können, besser stehen als diejenigen, die das von vornherein wissen und deshalb von einer Beantragung des Partnerschaftsbonus absehen (müssen)?

Die Voraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ sollte auch in § 4 Abs. 1 S. 2 BEEG-E entfallen, wo sie sich auf das Elterngeld Plus im Allgemeinen bezieht. Es erschließt sich nicht, warum das Basiseltern unterbrochen werden kann, das Elterngeld Plus aber nicht. Warum verfallen noch übrige Elterngeld-Plus-Monate, wenn man die Voraussetzungen des Elterngeld-Plus-Bezuges lediglich in einem Monat nicht erfüllen kann? Als die Regelung im Jahr 2014 eingeführt wurde, war die Begründung, sie solle „kontinuierliche Erwerbsverläufe und die Planbarkeit für Arbeitgeber begünstigen und zugleich die Verwaltungspraktibilität der Inanspruchnahme gewährleisten“⁵. Das überzeugt nicht. Die Arbeitgeberinteressen sind hinreichend dadurch geschützt, dass bei der Inanspruchnahme von Elternzeit gem. § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG Ankündigungsfristen zu beachten sind. Im Übrigen kann die Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers auf bis zu drei getrennte Zeitabschnitte aufgeteilt

⁵ BT-Drucks. 18/2583, S. 22.

werden (§§ 15 Abs. 2 S. 1, 16 Abs.1 S. 6 ff. BEEG). Diese Flexibilität bei der Elternzeit sollte durch die Regelungen des Elterngeld Plus unterstützt und nicht konterkariert werden.

6. Geringe Nebeneinkünften aus selbständiger Tätigkeit sollten den Bemessungszeitraum nicht in das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr verschieben

Nach geltendem Recht wird bei Personen, die Mischeinkünfte aus nicht-selbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit haben, das Elterngeld so berechnet wie bei Personen mit ausschließlich selbständiger Erwerbstätigkeit. Der maßgebliche Bemessungszeitraum für die Höhe des Elterngeldes umfasst dann nicht (wie bei den nicht-selbständig Erwerbstätigen) die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (§ 2b Abs. 1 S. 1 BEEG), sondern das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr (§ 2b Abs. 3 BEEG).

Der Gesetzentwurf regelt eine Ausnahme von dieser Vorschrift. Personen, die ganz überwiegend nicht-selbständig erwerbstätig sind, aber in geringem Umfang auch Nebeneinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit haben (im Umfang von nicht mehr als durchschnittlich 35 Euro pro Monat, also 420 Euro pro Jahr), sollen die Möglichkeit bekommen, wie Nicht-Selbständige behandelt zu werden. Sie können also die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes als Bemessungszeitraum wählen, wobei in diesem Fall ihre (geringfügigen) Nebeneinkünfte aus selbständiger Tätigkeit unbeachtet bleiben sollen (§ 2b Abs. 4 S. 1 f. BEEG-E).

Bei der Bewertung dieses Vorschlages ist festzuhalten, dass es dem Grundgedanken des Elterngeldes als Lohnersatzleistung entspricht, seine Höhe auf der Grundlage des unmittelbar vor der Geburt des Kindes liegenden Zeitraums zu bemessen. Denn das Elterngeld will den durch die Geburt des Kindes und die nunmehr erforderliche Kinderbetreuung verursachten Einkommensverlust (teilweise) kompensieren. Wenn auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr abgestellt wird (das bis zu einem Jahr in der Vergangenheit liegen kann), kann sich die persönliche wirtschaftliche Situation in der Zwi-

schenzeit erheblich verändert haben, so dass das Elterngeld deutlich niedriger oder höher ausfallen kann, als es zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes angemessen wäre. Dass bei Selbständigen dennoch auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr abgestellt wird, hat allein den Grund, dass ein anderer Bemessungszeitraum verwaltungstechnisch nicht praktikabel wäre. Es ist aber keine Ideal-, sondern nur eine Notlösung. Soweit es möglich und umsetzbar ist, sollten daher als Bemessungszeitraum die letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes herangezogen werden. Daher erscheint die Regelung des geltenden Rechts unangemessen, dass bereits geringfügige Nebeneinkünfte zwingend zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraum auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr führen.

Der Familienbund hält es aber nicht für die beste Lösung, dass die letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes nur auf Antrag Anwendung finden sollen. Vielmehr sollte bei ganz überwiegend Nicht-Selbständigen generell derselbe Bemessungszeitraum Anwendung finden wie bei ausschließlich Nicht-Selbständigen. Die Höhe der geringfügigen Nebeneinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in den letzten zwölf Kalendermonaten könnte auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr gesetzlich fingiert werden. Das wäre kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da auch die Inanspruchnahme des im Entwurf vorgeschlagenen Wahlrechts voraussetzt, dass die Höhe der Nebeneinkünfte im letzten Wirtschaftsjahr geprüft wird.

Gegen die Einräumung eines Wahlrechts im Hinblick auf den Bemessungszeitraum des Elterngeldes spricht folgendes:

- Ein solches Wahlrecht ist eine zusätzliche Verkomplizierung in einem ohnehin komplizierten Antragsverfahren. Die Eltern würden Beratungsbedarf sehen und das Gefühl haben, nachrechnen zu müssen, welcher Zeitraum für sie günstiger ist. Bei komplizierten Verwaltungsverfahren sind viele Eltern dankbar, wenn der Gesetzgeber ihnen Entscheidungen in sachgerechter Weise abnimmt. Das Antragsverfahren zum Elterngeld (Plus) bietet bereits ausreichend Wahlmöglichkeiten.

- Gestaltungsmöglichkeiten führen zu Ungleichheiten, da aufgrund unterschiedlicher Ressourcen nicht alle die eingeräumten Möglichkeiten gleichermaßen nutzen können. Nicht alle Eltern würden die ökonomisch beste Entscheidung treffen.
- Die meisten Eltern können den Bemessungszeitraum nicht frei wählen. Es ist erscheint als unangemessene Privilegierung eines kleinen Teils der Familien, eine geringfügige Nebentätigkeit zum Anlass zu nehmen, ein solches Wahlrecht einzuräumen.
- In der Regel wird bei einer nur geringfügigen selbständigen Nebentätigkeit ein (ganz überwiegendes) Abstellen auf die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes zum objektiv gerechtesten Ergebnis führen. Deswegen sollte das Gesetz von diesem Regelfall ausgehen.

7. Erhöhung des Mindestbetrags des Elterngeldes auf monatlich 450 Euro

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sieht vor, den Mindestbetrag beim Elterngeld von derzeit 300 Euro auf 400 Euro und beim Elterngeld Plus entsprechend von derzeit 150 Euro auf 200 Euro anzuheben. Der Antrag argumentiert mit dem Anstieg der Verbraucherpreise seit 2007. Für den Familienbund geht diese Forderung in die richtige Richtung. Er begründet dies aber nicht mit der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise, sondern mit dem Anstieg der Kosten für das sächliche Existenzminimum der Kinder.

Das Mindestelterngeld wurde seit der Einführung des Elterngeldes 2007 nicht erhöht. Für das Jahr 2008 weist der 6. Existenzminimum der Bundesregierung ein errechnetes sächliches Existenzminimum für Kinder in Höhe von 3.648 Euro pro Jahr aus.⁶ Dem entspricht ein monatliches sächliches Kinderexistenzminimum in Höhe von 304 Euro. Das Mindestelterngeld hat also bei Einführung des Elterngeldes noch das gesamte sächliche Existenzminimum eines Kindes abgedeckt. Für das bevorstehende Jahr 2021 hat der im September 2020 beschlossene 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung ein

⁶ BT-Drucksache 16/3265, S. 5.

sächliches Existenzminimum in Höhe von 5.412 Euro pro Jahr errechnet.⁷ Dem entspricht ein monatliches sächliches Kinderexistenzminimum in Höhe von 451 Euro. Der Familienbund fordert deswegen, das Mindestelterngeld um 50 Prozent auf 450 Euro pro Monat zu erhöhen (beim Elterngeld Plus entsprechend auf 225 Euro).

Die Anhebung des Mindestelterngeldes ist auch deswegen überfällig, weil der Betrag in Höhe von 300 Euro letztlich bereits seit 1986 konstant ist. Denn bereits die Vorgängerregelung des Elterngeldes – das Erziehungsgeld – sah eine Zahlung in dieser Höhe vor (damals 600 DM).

8. Dynamisierung des Mindestbetrags des Elterngeldes

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sieht vor, „eine Dynamisierung des Mindest- und Höchstbetrags des Elterngeld Plus und des Elterngeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz aufzunehmen, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherindex richtet“.

Der Familienbund sieht die automatische Anpassung von sozial- und steuerrechtlichen Regelungen in Orientierung an der Preisentwicklung im Grundsatz positiv. Es ist zu bedenken, dass der Anstieg der Verbraucherpreise auch dazu führt, dass die Steuereinnahmen des Staates steigen. Von diesen zusätzlichen Steuereinnahmen kann eine Anhebung bestehender Sozialleistungen finanziert werden. Beim Elterngeld sieht der Familienbund es jedoch differenziert:

- Das Mindestelterngeld sollte orientiert am sächlichen Kinderexistenzminimum dynamisiert und automatisch angepasst werden. Bei den Familien, die aufgrund geringer oder gar nicht vorhandener Einkommen das Mindestelterngeld beziehen, sollte der Staat die Erziehungsleistung zumindest dadurch anerkennen, dass er die Kosten für das Allernotwendigste übernimmt.

⁷ BMF, 13. Existenzminimumbericht (11. September 2020), S. 14.

- Der Höchstbetrag des Elterngeldes sollte zwar auch regelmäßig angepasst werden. Allerdings sollte der politische Spielraum hier nicht durch eine automatische Dynamisierung eingeschränkt werden. Monatlich 1.800 Euro ist bereits eine hohe staatliche Leistung. Zudem ist der derzeitige Höchstbetrag nicht sachlich begründet oder errechnet, sondern das Ergebnis einer politischen Entscheidung. Es ist daher legitim, darüber zu diskutieren, ob für das Elterngeld zur Verfügung stehende Mittel in eine Anhebung des Höchstbetrags oder in andere Reformen – z.B. zusätzliche Basiselterngeldmonate – investiert werden sollten. Eine für eine gewisse Zeit ausbleibende Anhebung ist Eltern, die den Höchstbetrag beziehen, eher zuzumuten als Eltern, die nur den Mindestbetrag beziehen.

Berlin, Dezember 2020

Familienbund der Katholiken

Ansprechpartner: Matthias Dantlgraber



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)106c

Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 14. Dezember 2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“ und der FDP-Fraktion „Elternzeit verlässlich und realitätsnah neu gestalten - Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen“.

07. Dezember 2020



**zukunftsforum
familie e.v.**

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Geschäftsführer des Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF), Alexander Nöhring, als Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“ und der FDP-Fraktion „Elternzeit verlässlich und realitätsnah neu gestalten - Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen“ geladen. Darüber hinaus wird bis zum 07. Dezember die Möglichkeit gegeben, schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mit der Zielsetzung reformiert werden, Eltern flexiblere Angebote zur Nutzung von Elterngeld zu machen, die den Wünschen und Bedarfen nach einer partnerschaftlicheren Vereinbarkeit entgegenkommen. Daneben strebt der Entwurf Vereinfachungen und rechtliche Klarstellungen an.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen sind folgende Regelungen geplant:

1. Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs von 30 auf 32 Wochenstunden.
2. Die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus durch die Ablösung der festen Bezugsdauer von vier Monaten zu einer flexiblen Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten sowie der Erweiterung des Stundenkorridors der wöchentlichen Arbeitszeit auf 24 bis 32 Stunden (zuvor 25 bis 30 Wochenstunden).
3. Eltern mit besonders früh geborenen Kindern (mindestens sechs Wochen vor errechnetem Entbindungstermin) erhalten einen weiteren Elterngeld- bzw. zwei ElterngeldPlus-Monate.
4. Verwaltungsrechtliche Anpassungen und rechtliche Klarstellungen: Verbesserung der Situation von Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften, neues Antragsrecht für nicht-selbstständige Eltern, vereinfachte Beantragung für erwerbstätige Eltern mit Elterngeldbezug, Absenkung der Einkommensgrenze, ab welcher der Elterngeldanspruch entfällt.

2.1 und 2.2 Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs und Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus

Im Jahr 2007 wurde das Elterngeld eingeführt. Es kann für zwölf bzw. 14 Monate nach Geburt des Kindes bezogen werden. Es beträgt je nach Einkommenshöhe 65 bis 100 Prozent des Einkommens der letzten zwölf Monate, mindestens aber 300 Euro und maximal 1.800 Euro. Seit 2015 macht das ElterngeldPlus jungen Müttern und Vätern die Kombination von (parallelem) Elterngeldbezug und Teilzeittätigkeit deutlich attraktiver, denn aus einem Basiselterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit kann das Elterngeld deutlich flexibler und an die individuelle Lebenssituation angepasst genutzt werden. Eltern erhalten Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Laut dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf soll die Höchstarbeitszeit während des Elterngeldbezugs von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht werden.

Der Partnerschaftsbonus unterstützt die parallele Teilzeittätigkeit von jungen Eltern in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten je Elternteil. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sollen flexibilisiert und vereinfacht werden. So soll die feste Bezugsdauer von vier Monaten durch eine flexible Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten abgelöst werden. Daneben soll der Stundenkorridor, in welchem beide Elternteile parallel in Teilzeit arbeiten dürfen, auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert werden (zuvor 25 bis 30 Wochenstunden).

Bewertung des ZFF

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird zurecht darauf hingewiesen, dass Mütter und Väter Familien- und Berufsarbeit gleichberechtigter untereinander aufteilen möchten. Das ZFF bewertet das Ansinnen daher positiv, über die Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs und die Flexibilisierung der Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus zusätzliche Anreize für eine partnerschaftliche Inanspruchnahme der Leistung zu schaffen.

Ein Grund, weshalb sich Eltern derzeit gegen den Partnerschaftsbonus entscheiden, liegt im Risiko der Rückforderung des Bonus, wenn im Laufe der vier Monate die engen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können (BT-Drs 19/400). Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Flexibilisierung der festen Bezugsdauer und versprechen uns, dass diese, in Kombination mit der Erhöhung der Höchstarbeitszeitgrenze für die Dauer des Elterngeldbezugs, die Attraktivität der Leistung erhöht.

Wir begrüßen, dass die Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze von 30 auf 32 Wochenstunden während der Elternzeit gelten soll, unabhängig davon, ob Elterngeld bezogen wird oder nicht. Im Referentenentwurf wurde noch zwischen Personen unterschieden, die in Elternzeit sind, aber kein Elterngeld beziehen (Höchst- arbeitszeitgrenze von 30 Wochenstunden) und Personen, die in Elternzeit sind und Elterngeld beziehen (Höchst- arbeitszeitgrenze von 32 Wochenstunden).

Wir geben zu bedenken, dass der ausgeweitete Stundenkorridor für Alleinerziehende zu eng gefasst ist und schlagen vor, für diese Gruppe der Elterngeldberechtigten die Mindeststundenzahl des Korridors nach unten auszuweiten.

2.3 Mehr Elterngeld für besonders früh geborene Kinder

Eltern mit besonders früh geborenen Kindern (mindestens sechs Wochen vor errechnetem Entbindungstermin) erhalten einen weiteren Elterngeld- bzw. zwei Elterngeld-Plus-Monate.

Bewertung des ZFF

Wir begrüßen die geplante Verlängerung des Elterngeldes für Eltern mit frühgeborenen Kindern ausdrücklich. Das Festhalten an der maximalen Bezugsdauer von 12 bzw. 14 Monaten beim Elterngeld, auch wenn Kinder weit vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommen, setzt Familien mit Frühchen bislang unnötig unter Druck. Eltern von besonders früh geborenen Kindern brauchen mehr Zeit, um mögliche Entwicklungsverzögerungen des Kindes besser aufzufangen und Übergänge, zum Beispiel in die Kita, zu meistern.

Allerdings bleibt es dem ZFF unverständlich, warum der Bezugszeitraum des Elterngeldes für diese Familien lediglich um einen Monat verlängert werden soll. Wir sprechen

uns stattdessen für eine flexible Verlängerung der Bezugsdauer aus, welche die Zeit bis zum errechneten Geburtstermin berücksichtigt und kompensiert.

2.4. Verwaltungsrechtliche Anpassungen und rechtliche Klarstellungen

Der Gesetzesentwurf formuliert die Zielstellung, durch verwaltungsrechtliche Anpassungen und Klarstellungen die Situation bestimmter Gruppen von Elterngeldberechtigten zu verbessern. Dazu zählen vor allem folgende Regelungen:

- Für Eltern mit geringen Nebeneinkünften aus selbstständiger Tätigkeit soll ein neues Antragsrecht mit Blick auf den Bemessungszeitraum eingeführt werden. Das Elterngeld soll auf Grundlage des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit bemessen werden, wenn die durchschnittlich zu berücksichtigten Einkünfte 35 Euro pro Monat (bzw. 420 Euro pro Jahr, das ist die Grenze der Pflicht zur steuerlichen Veranlagung) nicht übersteigen.
- Eltern mit Einkünften aus nicht-selbstständiger Tätigkeit sollen künftig bestimmte Zeiträume aus der Elterngeldbemessung ausklammern können. Ergeben sich als Folge von Schwangerschaft und Geburt oder der Übernahme wehrverfassungsrechtlicher Pflichten Einkommensverluste, sollen sich diese nicht negativ auf die Elterngeldhöhe auswirken. Stattdessen sollen davorliegende Zeiträume Grundlage der Bemessung werden.
- Eltern, die während des Elterngeldbezugs erwerbstätig sind, müssen den Umfang ihrer Arbeitszeit nur noch bei Beantragung nachweisen und nicht, wie bislang, auch nach Ablauf des Bezugszeitraums.
- Die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens, ab der der Elterngeldanspruch entfällt, soll für Paare mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf 300.000 Euro abgesenkt werden (bislang 500.000 Euro).

Bewertung des ZFF

Aus Sicht des ZFF bedeuten die geplanten verwaltungsrechtlichen Anpassungen und rechtlichen Klarstellungen für die spezifischen Gruppen der Elterngeldberechtigten eine deutliche Verbesserung und führen im Einzelfall zu einer vorteilhafteren Elterngeldbemessung. Die Begründung für die Absenkung der Einkommensgrenze, ab der der Elterngeldanspruch entfällt, halten wir für nachvollziehbar und unterstützen den Reformvorschlag. Bei Einkommen in dieser Höhe spielt das Elterngeld, welches auf einer Höhe von 1.800 Euro pro Monat gedeckelt ist, wohl nur eine sehr untergeordnete Rolle bei der Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß berufliche Auszeiten für die Betreuung des Kindes genommen werden.

Mit Blick auf die Situation von Eltern mit niedrigen selbstständigen Nebeneinkünften, die aber durchschnittlich 35 Euro im Monat übersteigen, geben wir zu bedenken, dass diese vom neuen Antragsrecht ausgeschlossen sind. Dies geht im Einzelfall mit erheblichen Nachteilen einher. Aus unserer Sicht sollte daher geprüft werden, wie eine Übergangzone bei Elterngeldberechtigten mit solchen Mischeinkünften, die den Betrag von durchschnittlich 35 Euro im Monat übersteigen, aussehen könnte. Wir sprechen uns dafür aus, auch diesen Familien flexiblere Wahlmöglichkeiten über den Bemessungszeitraum beim Elterngeld zu eröffnen.

3. „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“, Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. vom 10.12.2019

Der Antrag, den die Bundestagsfraktion DIE LINKE. am 10.12.2019 vorgelegt hat, fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der:

- den Mindestbetrag beim Elterngeld auf 400 Euro und beim ElterngeldPlus entsprechend auf 200 Euro anhebt;
- die Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags des Elterngeldes sowie des ElterngeldPlus in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz aufnimmt, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherindex richtet sowie
- die Anrechnung von Elterngeld und ElterngeldPlus auf Transferleistungen bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung zurücknimmt.

Bewertung durch das ZFF

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wird dem Grundsatz nach vom ZFF unterstützt. Ziel des Elterngeldes ist es, einen Schonraum in der Frühphase der Elternschaft zu schaffen, damit Familien ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinfließen können. Dieser Schonraum wird Familien ohne oder nur mit geringem Erwerbseinkommen nicht gewährt. Dies gilt insbesondere seit der Einführung der Anrechnung des Elterngelds auf SGB-II-Leistungen, Sozialhilfe und auf den Kinderzuschlag im Jahr 2011.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den Vorstoß der Fraktion DIE LINKE., die Anrechnung von Elterngeld und ElterngeldPlus auf Transferleistungen (neben den genannten Leistungen zählen hierzu auch Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) zurückzunehmen. Gleichzeitig sehen wir es aber nicht als zielführend an, die Anrechnung von Elterngeld und ElterngeldPlus bei der Einführung einer Kindergrundsicherung wieder einzuführen. Das Elterngeld soll unabhängig von der Einführung einer Kindergrundsicherung bestehen, wird jedoch als Einkommen bei der Berechnung der Kindergrundsicherung mit einbezogen. In einigen Fällen könnte es daher zu einem etwas geringeren Auszahlungsbetrag der Kindergrundsicherung kommen.

Auch den Vorschlag zur Anhebung des Mindestbetrags sowie der Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags beim Elterngeld bzw. ElterngeldPlus begrüßt das ZFF. Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die Höhe der Entgeltersatzleistung bei Familien mit niedrigem Einkommen insgesamt erhöht werden sollte. Viele Familien mit mittlerem und niedrigem Einkommen können nicht auf das volle Einkommen des besser verdienenden Elternteils (häufig des Vaters) verzichten und entscheiden sich aus finanziellen Gründen gegen eine Elternzeit oder nur für eine kurze Elternzeit des Vaters (DIW 2019). Um die partnerschaftlichen Potenziale des Elterngelds für jede Einkommensklasse nutzbar zu machen, sollte die Höhe der Entgeltersatzleistung für niedrigere Einkommen überprüft und der Einkommenskorridor, für welchen die Höhe des Elterngeldes 100 Prozent des vorherigen Lohns beträgt, ausgeweitet werden.

4. "Elterngeld verlässlich und realitätsnah neu gestalten - Finanzielle Risiken für Eltern beseitigen", Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 19.02.2020

Der Antrag, den die FDP-Bundestagsfraktion am 19.02.2020 vorgelegt hat, fordert die Bundesregierung auf, zahlreiche Regelungen beim Elterngeld, ElterngeldPlus sowie dem Partnerschaftsbonus zu überarbeiten. Dazu gehören in Bezug auf

- den Partnerschaftsbonus: Die Flexibilisierung des Arbeitszeitkorridors, die Reduzierung des Korridors für Alleinerziehende sowie die Herausnahme von Krankengeldbezug aus der Bemessungsgrundlage für die tatsächlichen Arbeitstage.
- den Elterngeldbezug bei besonders früh geborenen Kindern: Die Ausdehnung des Elterngeldbezuges auf die Dauer zwischen dem tatsächlichen und dem errechneten Entbindungstermin.
- die Bemessung der Höhe des Elterngeldes: Den Einbezug von Insolvenzgeld adäquat zum Erwerbseinkommen.
- die Beschleunigung der Bearbeitung von Elterngeldanträgen: Eine verpflichtende Mitteilung über den Stand der Bearbeitung nach vier, die Zahlung von Erstattungszinsen nach acht sowie die Verdoppelung dieser nach zwölf Wochen Bearbeitungszeit.
- die Erkenntnislage zum Elterngeld: die Evaluation von Gründen für Rückzahlungsforderungen sowie des Nicht-Bezuges.
- die Elternzeit: Die Anhebung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Elternzeit auf das vollendete 18. Lebensjahr des Kindes.

Bewertung durch das ZFF

Der Antrag der FDP-Fraktion greift viele Forderungen des Zukunftsforum Familie auf und wird deshalb in einigen Bereichen von uns unterstützt:

Wir schließen uns der Forderung an, dass ein Krankengeldbezug während des Partnerschaftsbonus nicht dazu führen darf, dass dieser zurückgezahlt werden muss. Ebenso unterstreichen wir ausdrücklich die Notwendigkeit, den Elterngeldbezug für besonders früh geborene Kinder nicht nur um einen Monat „nach vorne“ zu verlängern, sondern um die Zeit zwischen tatsächlichem und errechnetem Geburtstermin (s. Kap. 2.3). Ebenfalls schließt sich das ZFF den Forderungen nach Einbezug von Insolvenzgeld in die Bemessung der Höhe des Elterngeldes (anstatt wie im Status Quo diese Zeit, oftmals drei Monate, als ohne Einkommen aufzufassen, was oftmals zu einer deutlichen Verringerung des Elterngeldes führt) an sowie der Idee, die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Elternzeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des jeweiligen Kindes auszuweiten. Wie in dem Antrag beschrieben wird, bestehen zeitlich herausfordernde Phasen für Eltern während der Zeit des Aufwachsens der Kinder nicht nur in den ersten Lebensjahren, sondern ebenfalls an Übergängen im Bildungsverlauf oder der psychosozialen Entwicklung. Allerdings geben wir zu bedenken, dass für diese Zeiten nach aktueller Regelung kein Anspruch auf eine Lohnersatzleistung besteht und eine solche familienbedingte Auszeit aus dem Erwerbsleben daher längst nicht für alle Eltern zugänglich wäre. Langfristig setzt sich das ZFF daher ein für sozial abgesicherte Optionszeiten im gesamten Lebensverlauf, die für private Fürsorgeaufgaben in Anspruch ge-

nommen werden können. Das ZFF unterstützt ferner Ideen zur Beschleunigung von Antrags- und Bewilligungsverfahren bei allen Varianten des Elterngeldes. Neben den von der FDP Bundestagsfraktion vorgeschlagenen „Strafen“ bei einer langen Bearbeitungsdauer könnte es für viele Familien hilfreich sein, wenn sehr schnell nach Antragsstellung der Mindestbetrag ausbezahlt wird. So hätten Familien, für die das Elterngeld als Einkommensersatz-Leistung oftmals existenznotwendig ist, zumindest einen kleinen Teil ihrer Einnahmen gesichert. Die Aufstockungen darauf würden dann, falls ein Anspruch besteht, rückwirkend erfolgen.

Einer gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf stärkeren Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus durch eine Ausweitung des Arbeitszeitkorridors „nach unten“ steht das ZFF jedoch kritisch gegenüber. Der Partnerschaftsbonus ist als Instrument geschaffen worden, um eine möglichst gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit innerhalb von Elternpaaren zu honorieren. Eine zu starke Absenkung der Mindestarbeitszeit würde an der vorherrschenden „Norm“ des männlichen Haupt- und weiblichen Zuverdiener*innen – Modells“ nicht viel ändern. Einzig bei Alleinerziehenden muss auch aus unserer Sicht über eine Absenkung der Mindestarbeitszeit nachgedacht werden (s. Kap. 2.1/2.2), denn der Bonus kann dazu beitragen, dass alleinerziehende Mütter möglichst früh nach der regulären Elternzeit wieder in die Erwerbsarbeit einzusteigen (bei Vorhandensein einer ausreichenden Kinderbetreuung).

5. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

5.1 Stärkung des partnerschaftlichen Potentials des Elterngelds: Partnermonate ausweiten

Eine weitere Zielsetzung des BEEG ist es, zu einer gleichberechtigteren Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen Müttern und Vätern beizutragen, denn Vereinbarkeit ist ein Thema für alle Geschlechter. Aus Perspektive des ZFF liegt in der Ausgestaltung des Elterngeld (Plus) enormes Potential: Seit Einführung des Elterngelds im Jahr 2007 ist die Inanspruchnahme von Vätern deutlich gestiegen – von etwa drei Prozent auf 37 Prozent im Jahr 2016 (DIW 2019). 72 Prozent der Väter nutzen allerdings nur die sogenannten Partnermonate, machen also nur zwei Monate von der Lohnersatzleistung Gebrauch (Statistisches Bundesamt 2019). Im Gegensatz dazu nimmt über 90 Prozent der Mütter das Elterngeld für 10 bis 12 Monate in Anspruch (DIW 2019).

Vor diesem Hintergrund sieht das Zukunftsforum Familie weiteren Verbesserungsbedarf, der über die geplanten Reformvorschläge deutlich hinausgeht. Das ZFF spricht sich für eine (allmähliche) Ausdehnung der Partnermonate innerhalb der 14 Monate aus, um eine gleichwertigere Aufteilung zu erreichen. Beispielsweise ist der Anstieg von zwei auf vier Partnermonaten denkbar (10 + 4 Monate). Bei zusätzlichen Partnermonaten und der Erweiterung der Gesamtdauer der Elterngeldmonate (z.B. 12 + 4 Monate) wird es in der Mehrzahl der Fälle bei einer langen Bezugszeit der Mütter und relativ kurzen Väteranteilen bleiben. Alleinerziehende hätten zudem Anspruch auf die komplette verlängerte Bezugsdauer. Auch hier sollten aus Sicht des ZFF aber keine An-

reize für längere Berufsausstiege von Frauen gesetzt werden. Denkbar sind auch Regelungen wie z. B. das „3-3-3-Modell“ in Island, in dem festgelegt wird, welche Monate der Mutter und welche dem Vater zustehen und welche frei wählbar sind.¹

5.2 Elterngeldanspruch für Pflegeeltern öffnen

Eltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, sind von den Ansprüchen auf Elterngeld und Elternzeit bislang ausgeschlossen. Sie werden stattdessen durch ein Pflegegeld unterstützt, dessen Höhe allerdings je nach Bundesland und Kommune variiert. Dieses Pflegegeld verfolgt das Ziel, den Unterhalt und die Kosten der Erziehung abzusichern, nicht jedoch, wie beim Elterngeld, einen finanziellen Schonraum für die Familie in den ersten Lebensjahren des Kindes zu schaffen. Aus Sicht des ZFF sollte daher die Benachteiligung von Pflegeeltern beim Elterngeld und der Elternzeit beendet werden. Auch diesen Eltern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, finanziell abgesichert eine berufliche (Teil-)auszeit für die Sorge und Erziehung des Pflegekindes zu nutzen.

5.3 Corona-Regelungen beim Elterngeld entfristen

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben unsere Gesellschaft und die in ihr lebenden Familien vor große Herausforderungen gestellt. Um (werdende) Eltern in dieser Situation zu unterstützen, wurde das Bundeselterngeld und -Elternzeitgesetz (BEEG) angepasst, um die finanzielle Stabilität von betroffenen Familien abzusichern. Zu den befristeten Neuregelungen gehörte die Möglichkeit der Ausklammerung von u. a. Kurzarbeitergeld sowie Entschädigungszahlungen für Verdienstauffälle wegen Kinderbetreuung nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der Berechnung des zukünftigen Elterngeldes.² Das ZFF unterstützt diese Regelungen und spricht sich dafür aus, die Ausklammerungsmöglichkeiten dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

5.4 Anrechnungen von Kinder-/Krankengeld beenden

Darüber hinaus fordern wir, die Verringerung des Einkommens aufgrund von Kinder-/Krankengeld (derzeit 90 Prozent des Netto-Erwerbseinkommens) aus der Berechnung des zukünftigen Elterngelds ausklammern zu können. Übernehmen Eltern, in diesem Fall meist Mütter, Fürsorge und Verantwortung für ein erkranktes Kind, darf dies nicht zur Verringerung künftiger Leistungen führen. Dieses ist umso dringlicher, als dass derzeit über eine Verstetigung der Corona-bedingten Ausweitung der Tage, für die Kinder-/Krankengeld bezogen werden kann, diskutiert wird.

Berlin, den 07. Dezember 2020

¹ Vgl. ZFF-Positionspapier (2019): Fifty-Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?

² Vgl. ZFF (2020): Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2.

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)106d

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Stand: 18. November 2020

(Partnerschaftliche) Inanspruchnahme des Elterngelds verbessern – Eltern entlasten

08.12.2020

Mit der Einführung des Elterngelds als Entgeltersatzleistung und seiner Erweiterung durch das Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus sind Meilensteine für eine gleichstellungsorientierte Familienpolitik gesetzt worden. Damit wurde der steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen und deren Anspruch, berufstätig zu sein und Lebensunterhalt zu verdienen, ohne auf Familie zu verzichten, entsprochen. Elterngeld und Elterngeld Plus haben maßgeblich dazu beigetragen, die Erwerbsbiografien von Frauen zu verstetigen: Sie kehren heute im Schnitt häufiger und früher ins Berufsleben zurück als die Generation vor ihnen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abt. Frauen, Gleichstellungs- und Familienpolitik

Abteilung Recht

silke.raab@dgb.de

Auch den veränderten Rollenvorstellungen vieler Väter, die den Wunsch haben, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen und am Heranwachsen der Kinder teilzuhaben, ist durch Einführung der Familienleistung Rechnung getragen worden. Heute beeinflusst die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Elterngeld zunehmend die Entscheidung von Vätern, anlässlich der Geburt eines Kindes eine berufliche Auszeit zu nehmen bzw. die Arbeitszeit (vorübergehend) zu reduzieren.

Telefon: 030 24060-253
Telefax: 030 24060-761

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Unter Zugrundelegung der vom Statistischen Bundesamt seit Anfang 2020 angepassten Berechnungsmethode haben 2017 40 Prozent der Väter von im 2. Quartal geborenen Kindern deutschlandweit Elterngeld bezogen. Noch entscheidender ist, dass seit Einführung des Elterngelds die Väterbeteiligung jährlich angestiegen ist. Und dennoch ist bei der durchschnittlichen Dauer der Inanspruchnahme der bezahlten Elternzeit durch Väter noch Luft nach oben.

<http://www.frauen.dgb.de>

Um die Inanspruchnahme der Elterngeldmonate – der so genannten Partnermonate – durch Väter zu erhöhen, wird der Rahmen wohl auch in Zukunft durch Rechtsregelungen gesetzt werden müssen. Jedenfalls sollte eine partnerschaftlichere Verteilung der Elterngeldmonate für die Zukunft erwogen und über entsprechende Anreizsysteme nachgedacht werden. Dazu gehört beispielsweise auch der Vaterschaftsurlaub rund um die Geburt eines Kindes, wie ihn die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vorsieht, der zufolge Väter oder zweite Elternteile um den Zeitpunkt der Geburt eines Kindes herum mindestens zehn Arbeitstage bezahlten Urlaub in Anspruch nehmen können. Auch im Kontext der als großzügig geltenden Elternzeitregelungen einiger



Mitgliedstaaten wie z. B. Deutschlands könnte dieser Vaterschaftsurlaub ein zusätzlicher Anreiz sein. Die gesellschaftliche Debatte darüber, wie eine partnerschaftlichere Verteilung der Elterngeldmonate umgesetzt werden könnte, würde sich jedenfalls nicht nur für Eltern und Familien lohnen und muss jetzt geführt werden.

Mit der Einführung des Elterngelds im Jahr 2007 sind das wachsende gesellschaftliche Bewusstsein vom Wert der Erziehung von Kindern aufgegriffen und die Anerkennung als gesellschaftlich wertvolle Arbeit sichtbar gemacht worden. Die Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums um Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus hat der partnerschaftlichen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen jungen Männern und Frauen einen zusätzlichen Schub gegeben und die Bedingungen für Alleinerziehende bzw. Einelternfamilien, die die damit neu geschaffenen Optionen auch für sich nutzen können, deutlich verbessert. Darüber hinaus ist die Wirkmächtigkeit der Rechtsregelungen auch im Kontext der fortdauernden gesellschaftlichen Debatte über den Wert gesellschaftlich notwendiger Sorge- und Hausarbeit und ihrer gerechten Verteilung zwischen den Geschlechtern nicht zu unterschätzen.

Die seit 2015 geltenden Regelungen haben die Wahlmöglichkeiten junger Eltern erweitert: Mit den Leistungen und dem Rechtsanspruch auf Elternzeit können sie die ersten Jahre nach der Geburt eines Kindes flexibel gestalten. Das hat dazu geführt, dass Väter sich stärker im Privaten beteiligen und Frauen ihr Erwerbsarbeitsvolumen erhöhen konnten. Das sind wichtige Schritte auf dem Weg zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen. Trotz aller Veränderungen wird der Großteil der Sorge- und Hausarbeit aber immer noch von Frauen geleistet. Daher muss der Weg der tatsächlichen Gleichstellung fortgesetzt, gegen rückwärtsgewandte Vorstellungen verteidigt und zukunftsorientiert verstetigt werden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und die partnerschaftliche Arbeitsteilung in Haushalt und Familie sichern nicht nur die langfristige, über aktuelle Familienkonstellationen hinausgehende wirtschaftliche Unabhängigkeit des jeweiligen Elternteils – auch über die Zeit der Erwerbstätigkeit hinaus, sondern stellen auch sicher, dass Kinder ganz unabhängig von der jeweiligen Familienkonstellation in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen aufwachsen.

Regelungen, die dazu beitragen, den Lebensalltag junger Eltern in jeder Familienkonstellation durch Möglichkeiten der flexiblen Anpassung an individuelle oder lebensphasenbedingte Bedarfe, Wünsche und Anforderungen und durch unbürokratische Inanspruchnahme von Leistungen und Unterstützungsangeboten zu erleichtern, sind deshalb nach Auffassung des DGB zu unterstützen.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

I. Grundsätzliche Bewertung der Neuregelungen

Mit flexibleren Angeboten zur Nutzung des Elterngeldes will die Bundesregierung den Wünschen und Bedarfen junger Eltern besser gerecht werden und den Eltern besonders früh geborener Kinder mehr zeitlichen Spielraum zu deren Unterstützung einräumen. Paaren und Alleinerziehenden sollen praxistauglichere Möglichkeiten eröffnet werden, während des Elterngeldbezugs durch Erwerbstätigkeit die Bedingungen für die Sicherung des Familieneinkommens zu verbessern.

Der DGB begrüßt diese Ziele ebenso wie die Absicht, die Handhabung der Regelungen durch rechtliche Klarstellungen und Vereinfachungen bei Antragstellung und Vollzug für Eltern und Verwaltungen zu verbessern.

Insbesondere die – verschiedene Umstände berücksichtigende – Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus begrüßt der DGB, denn sie würde Eltern größere Handlungs- und Anpassungsspielräume zur Bewältigung des Alltags mit wechselnden Anforderungen eröffnen. Zukünftig sollen beide Elternteile nicht mehr ausschließlich vier Monate parallel zwischen 25 und 30 Stunden arbeiten müssen, um den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen zu können. Vielmehr soll eine Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten möglich sein.

Der erweiterte Stundenkorridor von 24 bis 32 Wochenstunden erscheint praxistauglicher und würde, was Umfang und Lage der Arbeitszeiten betrifft, neben sehr individuellen Arbeitszeitmodellen auch die Möglichkeit einer Drei- oder Vier-Tage-Woche im Rahmen eines Achtstundentages eröffnen. Die Vielfalt der damit möglichen Arbeitszeitarrangements würde nicht nur berufstätigen Müttern, sondern dürfte vor allem auch Vätern erleichtern, Beruf und Familie besser unter einen Hut zu bringen und neue Lebens- und Familienwürfe auch tatsächlich umzusetzen. Künftig dürfte es dann nicht mehr so leicht passieren, dass Eltern ihren Anspruch auf den Partnerschaftsbonus verlieren, weil sie in einem der Monate mehr als 32 Stunden arbeiten.

Der DGB begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Anregung aufgegriffen hat, die für die Dauer des Elterngeldbezugs ebenfalls auf 32 Wochenstunden erhöhte Höchstarbeitsgrenze auch im Rahmen der Regelungen zum Rechtsanspruch auf Elternzeit ohne Elterngeldbezug anzupassen (§ 15 Abs. 4 BEEG).

Das ist nicht nur aus systematischen Gründen angezeigt. In Rechtsregelungen, denen das Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und in Paarbeziehungen – im besten Fall – die partnerschaftliche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zugrunde liegt, muss auch ganz alltagspraktisch alles vermieden werden, was Brüche und Lücken im ohnehin herausfordernden Alltag von Familien verursachen könnte. Würde diese Anpassung nicht vollzogen, dürften diejenigen Eltern, die Elterngeld beziehen, in dem vorgesehenen erweiterten Umfang „dazuverdienen“, ohne den „Schutzmantel“ der Elternzeit zu verlieren, während für diejenigen, die kein Elterngeld (mehr) erhalten und ausschließlich auf ihr Einkommen angewiesen sind, die Höchstgrenze unverändert bei 30 Wochenstunden liegen würde.

Wenn aber die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während der Elternzeit dazu dienen soll, dass Eltern – möglichst unter Beibehaltung eines weiten Entscheidungsspielraums – die



Sorgearbeit mit der Erwerbstätigkeit kombinieren können, darf es bei Fortsetzung der Elternzeit ohne Elterngeldanspruch keine „Bruchstellen“ geben. Unterschiedliche Höchstarbeitszeitgrenzen hätten zur Folge, dass Eltern, die während des Elterngeldbezugs 32 Stunden pro Woche arbeiten, nach dem Ende des Elterngeldbezugs ihre Arbeitszeit um zwei Stunden reduzieren müssten, um weiterhin Elternzeit in Anspruch nehmen zu können. Eine derartige geringfügige Reduzierung läge weder im Interesse der Beschäftigten noch der Betriebe, die für zwei Wochenstunden kaum eine Ersatzkraft finden dürften. Es wäre im Übrigen nicht unwahrscheinlich, dass der Wunsch nach Reduzierung der Arbeitszeit um zwei Stunden bei Arbeitgebern eine Ablehnung aus dringenden betrieblichen Gründen nach sich ziehen würde mit der Folge, dass die/der Beschäftigte die Elternzeit ggfs. beenden müsste.

Dass nun für die Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit während der gesamten Elternzeit – mit oder ohne Elterngeld – ein einheitlicher zeitlicher Rahmen vorgesehen ist, ist konsequent und für alle Seiten von Vorteil.

Die geplante Verlängerung des Elterngeldbezugs für Eltern von zu früh geborenen Kindern ist nach Auffassung des DGB situationsgerecht und den besonderen Umständen absolut angemessen. Der DGB unterstützt diese Rechtsanpassung uneingeschränkt.

Die durch die sprachlichen Klarstellungen und die Vereinfachungen bei der Antragstellung und im Verwaltungsvollzug zu erwartenden Entlastungen sind zu begrüßen. Durch sie würden Hürden beseitigt, die dazu führen könnten, dass auf die Beantragung der Leistung aus Unkenntnis oder Überforderung verzichtet wird. Auch für die Verwaltungen und Dienststellen würden sich die Antragsverfahren vereinfachen.

Die geplante Absenkung der Einkommensgrenze, bis zu der Anspruch auf Elterngeld besteht, hält der DGB im Sinne sozialer Gerechtigkeit für absolut gerechtfertigt und begrüßt daher diese Anpassung.

II. Bewertung im Einzelnen:

§ 1 – Berechtigte

§ 1 Abs. 6:

Die mit Blick auf die zulässige Arbeitszeitgrenze von 32 Wochenstunden großzügiger gefasste Anspruchsvoraussetzung für eine eigene Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs begrüßt der DGB. Der erweiterte Wochenstundenumfang erscheint praxistauglicher und eröffnet im Rahmen eines Achtsturentages die Möglichkeit einer Vier-Tage-Woche.

§ 1 Abs. 8 S. 2:

Die Absenkung der Einkommensgrenze, ab der der Anspruch auf Elterngeld für Paare mit gemeinsamem Elterngeldanspruch entfallen soll, hält der DGB für sachgerecht und angemessen.

Der DGB halte es im Sinne des sozialen Ausgleichs überdies für gerechtfertigt, die durch die Absenkung der Einkommensgrenze für Paare mit hohem Einkommen gegebenenfalls eingesparten Mittel für eine Anpassung der Staffelung der Bemessungsgrenzen im unteren Einkommensbereich nach oben zu verwenden.

§ 2b – Bemessungszeitraum

§ 2b Abs. 1

Aus aktuellem Anlass fordert der DGB, die Ausklammerungstatbestände zur Berechnung des Elterngeld um einen weiteren Punkt zu ergänzen: Monate mit geringeren Einkünften während Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit müssen bei der Berechnung des Elterngelds dauerhaft ausgeklammert werden.

Mit Beginn der Corona-Pandemie war deutlich geworden, dass Eltern aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie das Risiko trugen, nicht mehr die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen zu können. Darauf hat die Regierungskoalition rasch reagiert und die Regelungen im Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 entsprechend angepasst – allerdings nur befristet für den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 (§ 2b Abs. 1 S. 3). Für diesen Zeitraum sollen Verdienstauffälle nicht zu Nachteilen bei der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten oder beim Bezug von Elterngeld oder beim Partnerschaftsbonus führen. Deshalb war es auch folgerichtig, Monate mit geringeren Einkünften während der Kurzarbeit oder bei Arbeitslosigkeit bei der Berechnung des Elterngelds auszuklammern.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben diese Gesetzesinitiative – sowohl in der Sache als auch im Hinblick auf das rasche Handeln der Koalitionspartner – ausdrücklich begrüßt. Doch schon seinerzeit und auch während der mündlichen Verbändeanhörung Ende August dieses Jahres hat der DGB darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht nur während der Corona-Zeit gelten sollte, sondern generell.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Infektionszahlen und die zu deren Senkung notwendigen, derzeit wieder einschneidender werdenden Maßnahmen machen deutlich, dass der geltende zeitliche Regelungsrahmen nicht ausreicht. Vielmehr sollten die Erfahrungen aus der Krise in eine faire und dauerhafte Lösung überführt und eine entsprechende Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf dringend geschaffen werden.



§ 2b Abs. 1 Satz 3 (neu):

Die neu eingefügte Möglichkeit des Verzichts auf Ausklammerung bestimmter Kalendermonate für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit würde es Elterngeldberechtigten erleichtern, im Rahmen der Regelungen des Bemessungszeitraums die für sie günstigsten Kalendermonate bei der Berechnung des Elterngelds zugrunde zu legen und damit Nachteile zu vermeiden. Der DGB begrüßt diese Klarstellung.

§ 2b Abs. 4 Satz 1 (neu):

Das Elterngeld als Entgeltersatzleistung soll das Erwerbseinkommen für das erste Jahr der Betreuung des Kindes weitgehend unter Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards kompensieren. Daher ist das im Hinblick auf den Bemessungszeitraum geplante Antragsrecht für Eltern mit geringen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zu begrüßen, weil es für die Betroffenen die Grundlage schafft, Nachteile bei der Elterngeldberechnung zu vermeiden.

Der DGB hält jedoch weitere, über die im vorliegenden Regelungsentwurf geplanten Änderungen hinausgehende Anpassungen für notwendig, auf die bereits in den vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren 2006 und 2014 (Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit) hingewiesen worden war. Sie werden im Zuge der anstehenden Änderungen bedauerlicherweise erneut nicht aufgegriffen.

Der starre Bemessungszeitraum von zwölf Monaten führt nämlich dazu, dass das durchschnittliche monatliche Einkommen sich verringert, wenn im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes Sozialversicherungsleistungen als Entgeltersatzleistungen – z. B. Kranken- oder Verletztengeld – bezogen wurden.

Wenn das tatsächlich bezogene Einkommen vor der Geburt aufgrund einer nach Auffassung des DGB festzustellenden Fehlentwicklung in der Rechtsprechung um die erhaltenen Entgeltersatzleistungen gekürzt wird (zuletzt BSG 18.08.2011 – B 10 EG 8/10 R) und damit das Elterngeld durch den Berechnungsmodus vermindert wird, ist das Ziel, die Betreuung des Kindes unter Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards zu ermöglichen, weitgehend nicht erreicht. Das widerspricht der Intention des Elterngelds.

Negativ wirkt sich der Bezug auf zwölf Monate Bemessungszeitraum und der resultierende Berechnungsmodus auch für Eltern aus, die z. B. Berufsanfängerinnen oder Berufsanfänger sind und nicht im gesamten Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

§ 4 – Bezugsdauer, Anspruchsumfang

§ 4 Abs. 5:

Die geplante Einführung des Anspruchs auf einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld bzw. zwei zusätzliche Elterngeld Plus-Monate für Eltern deutlich zu früh geborener Kinder begrüßt der DGB als einen den besonderen Umständen angemessenen Schritt. Der DGB hält

es für unbedingt notwendig und sozial gerecht, dass dieser Anspruch unabhängig von der jeweiligen Familienkonstellation gilt – sowohl in Paarbeziehungen als auch für allein- und getrennterziehende Elternteile.

§ 4b – Partnerschaftsbonus

Die geplante Möglichkeit der flexibleren Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus begrüßt der DGB ausdrücklich, denn sie eröffnet Eltern größere Handlungs- und Anpassungsspielräume zur Bewältigung des Alltags mit wechselnden Anforderungen. Zukünftig sollen beide Elternteile nicht mehr ausschließlich vier Monate parallel zwischen 25 und 30 Stunden arbeiten müssen, um den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen zu können. Vielmehr soll eine Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten möglich sein. Auch die beabsichtigte Möglichkeit, durch Antragsänderung die Bezugsdauer anzupassen und den Bonus kürzer oder länger in Anspruch zu nehmen, dient der flexiblen Anpassung an sich ändernde und gegebenenfalls kurzfristig eintretende Alltagsanforderungen. Das gilt insbesondere für die alleinige Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus für den Fall schwerwiegenderer Veränderungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen, etwa im Fall einer Trennung oder des Todes eines Elternteils.

Der geplante erweiterte Stundenkorridor von 24 bis 32 Wochenstunden erscheint praxistauglicher und eröffnet, was Umfang und Lage der Arbeitszeiten betrifft, neben sehr individuellen Arbeitszeitmodellen im Rahmen eines Achtstundentages auch die Möglichkeit einer Drei- oder Vier-Tage-Woche. Die Vielfalt der damit möglichen Arbeitszeitarrangements würde nicht nur berufstätigen Müttern, sondern dürfte vor allem auch Vätern erleichtern, Beruf und Familie besser unter einen Hut zu bringen und neue Lebens- und Familienentwürfe auch tatsächlich umzusetzen. Künftig dürfte es dann nicht mehr so leicht passieren, dass Eltern ihren Anspruch auf den Partnerschaftsbonus verlieren, weil sie in einem der Monate mehr als 32 Stunden arbeiten.

Im Sinne und zum Zweck der partnerschaftlicheren Verteilung von Erwerbs- sowie Betreuungs-, Haus- und Sorgearbeit in Paarbeziehungen hält der DGB es gleichstellungs- und familienpolitisch für gerechtfertigt, für die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus an der Voraussetzung festzuhalten, dass beide Eltern ihn nur gleichzeitig und in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten des Kindes beziehen können.

Die flexible, auch kurzfristigen Veränderungen Rechnung tragende Regelung des Partnerschaftsbonus würde den wechselnden Alltagsanforderungen vieler Familien besser gerecht werden können als die bis dato geltende Ausgestaltung. Das erscheint sachgerecht und wegweisend und wird vom DGB ausdrücklich begrüßt.

§ 4c – Alleiniger Bezug durch einen Elternteil

Die in § 4b vorgesehene Anpassung und Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus soll gemäß § 4c auch für allein- und getrennterziehende Elternteile gelten. Der DGB begrüßt das sehr.

§ 10 – Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

§ 10 Abs. 5

Da das Mindestelterngehalt von 300 Euro dem sozialen Ausgleich und der Anerkennung der Betreuungsleistung dient, darf die Wahlfreiheit auch für den Personenkreis der ALG II-Empfänger/innen nicht mit dem Argument eingeschränkt werden, dass eine Arbeitsaufnahme angestrebt werden muss. Durch Anrechnung des Mindestelterngehalts werden ALG II-Empfänger/innen in ihrer Wahlfreiheit, ihre neugeborenen Kinder zu betreuen und in dieser Zeit nicht oder nur teilweise arbeiten zu können, eingeschränkt. Sie sollen einseitig darauf orientiert werden, erwerbstätig zu sein. Das Argument, das Mindestelterngehalt verringere den Lohnabstand, orientiert sich ebenfalls nicht an der Zwecksetzung des Mindestelterngehaldes: Denn auch hier steht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Vordergrund und wird dem Zweck des sozialen Ausgleichs und der Anerkennung der Betreuungsleistung nicht gerecht.

Die Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden (mit BAföG oder anderen Unterhaltsansprüchen) sowie Ehegatten, die nicht erwerbstätig sind, aber einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehepartner/der Ehepartnerin haben, ist nicht zu rechtfertigen: Denn bei beiden Vergleichsgruppen liegt ebenfalls eine materielle Grundsicherung vor. Zudem werden Geringverdienerinnen und Geringverdiener, die ihr Einkommen mit ALG II-Leistungen aufstocken müssen, ebenfalls um das Mindestelterngehalt gebracht. Das Gleiche gilt auch für ALG II-Empfänger/innen, deren Einkommen knapp über der Hartz-IV-Schwelle liegt.

Darüber hinaus torpediert eine solche Regelung gleichstellungspolitische Ansätze, den Abschied vom männlichen Alleinernährermodell zu unterstützen. Denn das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft reproduziert dieses Modell und konterkariert alle politischen Bemühungen, die eigenständige Existenzsicherung von Männern und Frauen zu fördern.

§ 15 – Anspruch auf Elternzeit

§ 15 Abs. 4 S. 1 und 2 und § 15 Abs. 7, S. 1, Nr. 3

Mit der geplanten Anpassung der zulässigen Arbeitszeitgrenze von 30 auf 32 Wochenstunden zur Definition einer „nicht voll erwerbstätigen“ Person in § 1 Abs. 6 BEEG ist die Anspruchsvoraussetzung für den Elterngeldbezug bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit praktikabler gefasst worden. Sie eröffnet im Rahmen eines Achtstundentages die Möglichkeit einer Vier-Tage-Woche und unterstützt bei Bedarf die Erwerbstätigkeit mit einem höheren Stundenumfang, die zur Sicherung des Familieneinkommens während des Elterngeldbezugs beitragen kann.

Deshalb ist es folgerichtig, auch im Rahmen der Regelungen zum Rechtsanspruch auf Elternzeit (ohne Entgeltersatzleistung) die zulässige Höchstarbeitsgrenze anzupassen.

Die Inanspruchnahme der Elternzeit bietet besonderen Schutz (Kündigung) und sichert besondere Gestaltungsrechte (Veränderung der Arbeitszeitdauer, Verteilung der Arbeitszeit),



so dass es für Eltern kleiner Kinder, die nicht Vollzeit arbeiten, von Vorteil ist, auch weiterhin Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Um zu vermeiden, dass für diejenigen, die auf Grundlage einer 32-Stunden-Woche und mit ergänzendem Elterngeldbezug arbeiten Nachteile entstehen, ist die Anpassung sinnvoll, nicht zuletzt weil sie im wirtschaftlichen Interesse der Beschäftigten ist. Der DGB begrüßt diese Anpassung ausdrücklich.

§ 20 Abs. 1 S. 2:

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes und der Stärkung einer Teilzeitberufsausbildung ist nicht zuletzt die Möglichkeit für eine Ausbildung, die mit der Betreuung und Erziehung von Kindern in Einklang steht, verbessert worden. Auszubildende haben die Chance, trotz Verantwortungsübernahme für Kinder ihre Ausbildung fortzusetzen. Das gelingt auch bei Inanspruchnahme von Elternzeit, die u. a. Kündigungsschutz gewährleistet. Die Anrechnung der Elternzeit auf die Dauer einer Berufsbildung für den Fall, dass während der Elternzeit die Berufsausbildung nach § 7a des Berufsbildungsgesetzes oder § 27b der Handwerksordnung in Teilzeit durchgeführt wird, eröffnet die Chance, die Ausbildung ohne Unterbrechung und zeitliche Verzögerung fortzusetzen und die Dauer der Berufsausbildung zu verringern. Dabei muss gewährleistet sein, dass Auszubildende freie Wahl haben zu entscheiden, ob sie ihre Ausbildung während der Elternzeit unterbrechen möchten oder ob sie während ihrer Elternzeit ihre Ausbildung in Teilzeit fortsetzen möchten. Letzteres benötigt auch das Einverständnis des Arbeitgebers.

Die Forderung des DGB nach einer Stärkung der Ausbildung in Teilzeit war nicht zuletzt verbunden mit der – auch gleichstellungs- und familienpolitisch – bedeutsamen Option zur Gestaltung der Berufsausbildung unter der Bedingung der Übernahme von Sorgeverantwortung für Dritte. In Paarbeziehungen junger Auszubildender ist diese Option eine Chance für mehr Partnerschaftlichkeit in der Sorgearbeit, während gleichzeitig die Grundlage für gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und im Erwerbsleben gewahrt bleibt.

§ 22 – Bundesstatistik

§ 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 8e:

Der DGB begrüßt ausdrücklich die geplante Ergänzung der statistischen Erhebungen zur Inanspruchnahme von Basiselterngeld und Elterngeld Plus um das Erhebungsmerkmal „alleinerziehend“.

Mit rund 20 Prozent stellen Alleinerziehende einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an allen Familien in Deutschland. Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden-Haushalten ist dreimal so hoch wie bei Paar-Familien. Alleinerziehende benötigen daher besondere Unterstützung. Damit familienpolitische Maßnahmen bei den Familien Alleinerziehender ankommen, müssen aus der Inanspruchnahme von Basiselterngeld und Elterngeld Plus Erkenntnisse gewonnen werden, die mit der Maßgabe „zielgenau“ und „wirksam“ in die Weiterentwicklung des Elterngelds einfließen können.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Die Vorsitzende
Frau Sabine Zimmermann MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail:
familienausschuss@bundestag.de

4.12.2020

Bearbeitet von

Jörg Freese (DLT)
Telefon: 030 590097-340
E-Mail: Joerg.Freese@Landkreistag.de

Regina Offer (DST)
Telefon: 030 37711-410
E-Mail: Regina.Offer@Staetdetag.de

Aktenzeichen
V-428-12/1

Anhörung zum Regierungsentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie zum Antrag „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf und dem Antrag der Fraktion Die Linke. An der Anhörung wird Beigeordneter Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, für die Bundesvereinigung digital teilnehmen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass der Bearbeitungsaufwand durch die Umsetzung der Maßnahmen des Regierungsentwurfs deutlich steigen wird. Insgesamt wird die Bearbeitung von Elterngeld- und Elternzeitanträgen einiges mehr an Zeit erfordern als dies bislang der Fall war. Daher betrachten wir die Aussage im Deckblatt des Entwurfs, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehe, als nicht zutreffend.

Auch ist der noch immer angesetzte Aufwand für die Beratung von 10 Minuten in keiner Weise mehr realistisch. Angesichts der vielen Möglichkeiten, die inzwischen eingeräumt worden sind, ist ein Beratungsaufwand von 20 bis 30 Minuten eher angemessen.

Hinzu kommen im Detail folgende weitere Hinweise:

1. Die unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten für Elternzeiten mit Bezug von Elterngeld und für Elternzeit ohne Bezug von Elterngeld werden wegen der nur zweimaligen Wechselmöglichkeit als problematisch angesehen. Damit könnte einem Antragsteller die weitere Elternzeit nach Bezug von Elterngeld ggf. versagt werden.
2. Des Weiteren wird kritisiert, dass Pflegeeltern auch weiterhin nicht als Leistungsberichtigte für den Bezug von Elterngeld berücksichtigt werden. Sie können zwar Elternzeit nehmen, haben aber keinen gesetzlichen Anspruch auf Elterngeld in dieser Zeit. Mit Blick auf die zunehmend schwierige Suche nach geeigneten Paaren oder Familien trägt auch der Ausschluss von Pflegeeltern beim Leistungsbezug von Elterngeld dazu bei, keine Interessierten zu finden. Das von der öffentlichen Kinder-

und Jugendhilfe geleistete monatliche Pflegegeld deckt zwar den Lebensunterhalt des Pflegekinde ab, nicht jedoch den Einkommensausfall des hauptbetreuenden Pflegeelternanteils. Daher sollte im Zuge dieser Novelle darauf hingewirkt werden, Pflegeeltern als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen.

3. In § 4 Abs. 1 S. 2 ist eine Begrenzung des Bezugszeitraums von Elterngeld plus auf die Vollendung des 32. Lebensmonats vorgesehen. Nach aktuellem Recht ist der Bezug von Elterngeld plus jedoch bis zur Vollendung des 46. Lebensmonats möglich. Da der Referentenentwurf die durchgehende Bezugsmöglichkeit von Elterngeld plus ab dem 15. Lebensmonat vorsieht, stellt die Begrenzung auf 32 Lebensmonate bei sonst gleichen Voraussetzungen eine Schlechterstellung für Eltern dar, die vom Gesetzgeber vermutlich nicht gewollt sein dürfte. Insofern der Gesetzgeber dennoch an einer Begrenzung des Elterngeldbezugs festhält, wird angeregt, diese Begrenzung auf die Vollendung des 36. Lebensmonats (Eintritt ins Kindergartenalter) anzuheben. Andernfalls können unverheiratete Mütter, die weder in einem Arbeitsverhältnis noch im Bezug von Transferleistungen stehen, deutlich benachteiligt werden. Durch den Wegfall des Elterngeldbezuges nach dem 33. Lebensmonat sind viele bei diesen Müttern ein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz.
4. Die Begrenzung des maximalen Bezugszeitraums des Elterngeld Plus bis zum 32. Lebensmonat des Kindes wird auch in den Fällen zu Problemen führen, in denen Eltern mit etwas älteren Kindern aus dem Ausland nach Deutschland kommen und erstmals Elterngeld beantragen. Es handelt sich nur um wenige Fälle, sodass die Begrenzung in der Praxis keine großen Auswirkungen haben wird. Umso mehr muss man die Frage stellen, ob diese Begrenzung notwendig ist.
5. Das Bundessozialgericht hat mit seinem Urteil vom 27. Juni 2019 (B10EG1/18R) entschieden, dass auch bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit das tatsächliche und nicht das modifizierte Zuflussprinzip anzuwenden ist. Wir regen an, dass die Anwendung des modifizierten Zuflussprinzip gesetzlich verankert wird für Selbständige. Ansonsten drohen diesen Familien erhebliche finanzielle Nachteile.
6. Die Erhöhung des Bezugszeitraums für Eltern von Frühgeborenen wird auf Kinder beschränkt, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt gekommen sind. Wir regen an, diese Grenze aufzuweichen und auch frühgeborene Kinder, die zum Beispiel nur vier Wochen vor dem Geburtstermin zur Welt gekommen sind, einzubeziehen. Entwicklungsverzögerungen sind auch hier aufgrund der frühen Geburt möglich.
7. Die Erhöhung der wöchentlich zugelassenen Arbeitszeit von 30 Stunden auf 32 Stunden in § 1 Absatz 6 des Gesetzentwurfs wird ebenso wie die Flexibilisierung der Regelungen zum Elterngeld Plus zu zusätzlichen Anträgen auf Elterngeld Plus führen. Grundsätzlich wird es erheblichen zusätzlichen Beratungsbedarf zur Erläuterung der komplexen Regelungen geben (vgl. Anmerkungen oben). Es entsteht allerdings vor allem ein praktisches Problem durch die Einschränkung für die Erhöhung der Arbeitszeit auf 32 Wochenstunden nur für die Dauer des Elterngeldbezuges. Bei einer Inanspruchnahme von Elternzeit über die Bezugsdauer von Elterngeld hinaus muss die Arbeitszeit der Eltern wieder auf 30 Stunden pro Woche reduziert werden, ansonsten erlischt der Anspruch auf Elternzeit. Diese Regelungen der Elternzeit und des Elterngeldes sind daher nicht reibungslos und sehr erklärungsbedürftig. Für die Eltern wird diese Regelung einer erzwungenen Reduzierung der Arbeitszeit während der anschließenden Elternzeit unverständlich sein. Wir regen daher eine Angleichung an.

Zum Entwurf der Fraktion Die Linke:

Die Forderung nach einer Anhebung der Mindesthöhe des Elterngelds ist nachvollziehbar. Allerdings können wir die Auswirkungen auf die leicht oberhalb liegenden Einkommensgruppen ebenso wenig einschätzen wie die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes